

„Der Kosovo-Krieg - eine gerechte Intervention?“

**Von der Philosophischen Fakultät der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
zur Erlangung des akademischen Grades eines**

Doktors der Philosophie

genehmigte Dissertation

vorgelegt von

Diplom-Politologe

Rasmus Tenbergen

aus Recklinghausen

**Berichter: Universitätsprofessor Dr. Helmut König
 Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Kuhlmann**

Tag der mündlichen Prüfung: 5. Juli 2000

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung über den Kosovo-Konflikt 1999 ist ein Versuch, sehr unterschiedlichen Ansprüchen zu genügen: Sie ist als Dissertationsschrift eine Prüfungsarbeit mit eng eingegrenzter Fragestellung, soll aber auch einen Beitrag zur Lösung der Probleme unserer Zeit (nicht nur derjenigen im Kosovo) liefern, weil die Möglichkeit der theoretischen Lösung praktischer Probleme für mich den Sinn von Wissenschaft ausmacht. Die Untersuchung umfaßt deshalb ein breites Themenspektrum von der abstrakten Problematik der (Letzt-) Begründung moralischer Aussagen über die Bedeutung der Menschenrechte bis zur konkreten Bewertung einzelner politischer Entscheidungen. Hierzu ist es notwendig, die Fachgrenzen der Politikwissenschaft zu überschreiten und andere Disziplinen - insbesondere die Philosophie - zu Rate zu ziehen. Dabei soll der interdisziplinäre Ansatz eine präskriptive Perspektive (statt einer rein deskriptiven) ermöglichen, selbst wenn dies die Arbeit angreifbarer machen sollte. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht der Menschenrechtsgedanke; es ist Ihr Ziel, einen Beitrag zur Verbesserung des Menschenrechtsschutzes zu leisten.

Für die Möglichkeit zur Realisierung einer Arbeit mit den genannten Ansprüchen bedanke ich mich insbesondere bei meinen Betreuern Professor Dr. Helmut König (Politische Wissenschaft), der mir die Wichtigkeit des Rechts als Vermittler zwischen Moral und Politik deutlich gemacht hat, und Professor Dr. Wolfgang Kuhlmann (Philosophie), dessen Mut, einen Letztbegründungsanspruch zu vertreten, mich an die RWTH Aachen geführt hat. Des weiteren danke ich Professor Bryan Hehir von der Harvard Divinity School für seine scharfsinnige Verteidigung der Lehre vom gerechten Krieg in vielen Diskussionen, die diese Arbeit entscheidend beeinflußt haben. Außerdem bedanke ich mich bei den zahlreichen Gesprächspartnern, die zu dem vorliegenden Ergebnis beigetragen haben. Stellvertretend für viele nenne ich Guido Junge, dessen Verbundenheit mit den Zielen dieser Arbeit mich zu dem oben genannten Anspruch ermutigt hat. Last but not least danke ich der RWTH Aachen und dem Land Nordrhein-Westfalen für die finanzielle Unterstützung.

Ich widme diese Arbeit meiner Frau Katja.

Aachen, im April 2000

Rasmus Tenbergen

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Einleitung	6
<u>Teil 1: Eine Theorie der gerechten Intervention</u>	10
1.1. Theorien der humanitären Intervention	10
1.1.1. Realismus	12
1.1.2. Liberalismus	15
1.1.3. Transzendentalpragmatik	24
1.2. Argumente für und gegen die humanitäre Intervention	35
1.2.1. Staatsrechte versus Menschenrechte	35
1.2.2. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker	38
1.2.3. Risiken der humanitären Intervention	40
1.3. Kriterien für eine humanitäre Intervention	42
1.3.1. Gerechter Grund	44
1.3.2. Richtige Intention	55
1.3.3. Letzter Ausweg	56
1.3.4. Realistische Aussicht auf Erfolg	57
1.3.5. Legitime Autorität	58
1.3.6. Verhältnismäßigkeit der Mittel	61
1.4. Zusammenfassung und Ausblick	66

<u>Teil 2: Die NATO-Intervention in den Kosovo-Konflikt-</u>	
<u>eine gerechte Intervention?</u>	69
2.1. Gerechter Grund	74
2.1.1. Die Kritik des Realismus an der NATO-Intervention	74
2.1.2. Die Kritik der Friedensforschung an der NATO-Intervention	77
2.1.3. Die „Neue Weltordnung“ als gerechter Interventionsgrund?	79
2.2. Richtige Intention	80
2.2.1. Menschenrechtsschutz als Alibi?	80
2.2.2. Legitime Interessen der NATO	87
2.2.3. Zusammenfassung der Intentionsbewertung	88
2.3. Realistische Aussicht auf Erfolg	90
2.3.1. Argumente für und gegen den Erfolg der NATO-Operation	90
2.3.2. Die Möglichkeit des Einsatzes von Bodentruppen	97
2.3.3. Die Rolle der Diplomatie	102
2.4. Letzter Ausweg	107
2.4.1. Präventive Diplomatie	107
2.4.2. Verhandlungen über den Kosovo-Konflikt	111
2.4.3. Nicht-militärische Optionen	114

2.5. Legitime Autorität	116
2.5.1. Die völkerrechtliche Bewertung des Kosovo-Kriegs	116
2.5.2. Die UNO als legitime Autorität?	122
2.5.3. Vom Völkerrecht zum Weltbürgerrecht?	125
2.6. Verhältnismäßigkeit der Mittel	130
2.6.1. Verhältnismäßigkeit als Zusammenfassung der Theorie	130
2.6.2. Zivilistenimmunität	133
2.6.3. Perspektiven der internationalen Beziehungen nach dem Krieg	137
2.7. Zusammenfassung und Ausblick	141
Literaturverzeichnis	146

Einleitung

Die Intervention der NATO in den Konflikt um das Kosovo im März 1999 hat die Debatte über die Legitimität humanitärer Interventionen zu ihrem Höhepunkt geführt, die bereits seit dem Ende des Kalten Krieges die internationalen Beziehungen beherrscht. Die wichtigsten internationalen Konflikte der letzten Jahre (wie diejenigen im ehemaligen Jugoslawien, in Ruanda, in Somalia oder im Irak) warfen jeweils die Frage auf, ob - und wenn ja, unter welchen Bedingungen - humanitäre Interventionen ein Beitrag zur Lösung dieser Konflikte sein könnten. In theoretischer Hinsicht haben humanitäre Interventionen eine überragende Relevanz, da sie immer wieder als Lösungsvorschlag für die bedeutendsten Weltprobleme wie Menschenrechtsverletzungen, Hunger, Kriege, Proliferation von Massenvernichtungswaffen oder ökologische Fehlentwicklungen ins Spiel gebracht werden. Die Problematik der humanitären Interventionen bezieht sich auf viele wichtige Debatten wie Universalismus versus Relativismus in der Menschenrechtspolitik, Idealismus versus Realismus in der Theorie der Internationalen Beziehungen, Gesinnungs- versus Verantwortungsethik in bezug auf die Legitimation von Gewalt überhaupt sowie Souveränität versus Globalisierung in der Weltordnungspolitik.

Intervention, definiert als „Einmischung von Staaten bzw. Internationalen Organisationen in die Angelegenheiten, die der alleinigen Kompetenz eines Nationalstaats unterliegen“,¹ spielen in der internationalen Politik eine paradoxe Rolle: Einerseits wird Nichtintervention nicht erst seit Talleyrands berühmtem Ausspruch als Unmöglichkeit betrachtet und andererseits bildet gerade die Nichtintervention als Nichteinmischung in innere Angelegenheiten nach Art. 2, Ziffer 7 der UNO-Charta das konstituierende Prinzip des internationalen Systems.² Interventionen umfassen ein breites Spektrum von Aktivitäten, das von öffentlichen Äußerungen bis hin zur Entsendung von Militär reicht. Wegen dieser Vielschichtigkeit können Interventionen zu einer Vielzahl von Zwecken durchgeführt werden, von denen nur einige als humanitär bezeichnet werden

¹ Woyke (1994, 218)

² Smith (1989, 1ff)

dürfen.³ Historisch entwickelt hat sich der Begriff der humanitären Intervention durch Interventionen von Staaten zum Schutz eigener Bürger im Ausland.⁴ Heute bezeichnet humanitäre Intervention „jeden grenzüberschreitenden bewaffneten Eingriff einer externen Drittpartei gegen schwerwiegende Unrechtshandlungen, sei es einer Regierung an der eigenen Bevölkerung, sei es zwischen den Gruppen einer Bevölkerung“.⁵ Die in dieser Definition angesprochenen Unrechtshandlungen werden zumeist unter dem Begriff der Menschenrechtsverletzung subsumiert, so daß im folgenden unter humanitärer Intervention ein militärischer Eingriff in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates zum Schutze der Menschenrechte verstanden werden soll.

Die humanitäre Intervention ist ein zentrales Thema der gegenwärtigen internationalen Beziehungen, weil das System souveräner Staaten, die das Prinzip der Nichteinmischung mehr oder weniger strikt respektieren, nach Hoffmann von unten und von oben ausgehöhlt wurde: von unten durch den Zusammenbruch schwacher Staaten, deren Anspruch auf Souveränitätsrechte unpassend oder inakzeptabel erscheint und von oben durch die empirische Revolution der Globalisierung und zunehmenden Interdependenz sowie die normative Revolution der wachsenden Bedeutung von Menschenrechten, die automatisch eine Einschränkung der Staatsrechte mit sich bringt.⁶ Auf diese doppelte Dynamik bezieht sich auch Hehir,⁷ wenn er die Umbrüche der neunziger Jahre in der Machtstruktur und der Prinzipienentwicklung als Ursache für die zunehmende Bedeutung von Interventionen nennt. Dabei stellt er fest, daß sich empirisch noch keine neue Machtordnung herausgebildet hat, die die Bedeutung der Intervention so klar festlegen könnte, wie das in der bipolaren Welt des kalten Krieges mit ihrer durch Eskalationsgefahr bedingten Interventionsskepsis der Fall war. Die Komplexität der Machtstruktur des Systems und damit auch der Bedeutung von Intervention wird nach dem Ende des Ost-West-Konflikts zusätzlich dadurch erhöht, daß neben der militärischen Dimension von Macht zumindest die ökonomische Dimension einen gleichwertigen Rang einnimmt und mit ihren anders strukturierten

³ Smith (1989, 1)

⁴ Heinz (1993, 5)

⁵ Reuter (1996, 283)

⁶ Hoffmann (1996a, 31)

⁷ Hehir (1995, 1)

Machthierarchien und Interventionsmöglichkeiten ebenso zur Erosion des Souveränitätsprinzips beiträgt wie die Menschenrechtsdiskussion, die strategische Einsicht, daß im nuklearen Abschreckungszeitalter Territorium nicht mehr zu verteidigen ist und die politische Entwicklung, die selbst und besonders in Europa als der Wiege des souveränen Nationalstaats weg von der Staatssouveränität und hin zur Integration in größere Einheiten geht. Das wichtigste und am häufigsten genannte Argument für eine humanitäre Intervention und gegen das Souveränitätsprinzip ist dessen problematische moralische Begründung: Bei einer Güterabwägung zwischen Stabilität und Gerechtigkeit wirkt die Respektierung der Souveränität zumeist zugunsten der Ersteren. Diese Einschätzung von Ungerechtigkeit als Kehrseite der Souveränität, die sich auch in der These ausdrückt, die Staatssouveränität sei das Haupthindernis für effektiven Menschenrechtsschutz,⁸ führt Autoren wie Hehir⁹ dazu, eine Neubewertung der Rolle von Interventionen zu fordern.

Die Anfänge der diesbezüglichen Diskussion sollen im folgenden dargestellt werden. Dabei führt die spezielle Frage nach der Legitimität der NATO-Intervention im Kosovo zur allgemeinen Diskussion der Legitimität von humanitären Interventionen. Da humanitäre Interventionen Gewaltanwendung zum Schutze der Menschenrechte beinhalten, müssen für die Diskussion dieses Problems auch die Begründungen sowohl für Gewaltanwendungen und Menschenrechte als auch für die ihnen zugrundeliegenden Konzepte der Verantwortungsethik und des Universalismus einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

Die Analyse basiert in theoretischer Hinsicht auf der Position der transzendental-pragmatischen Diskursethik und vertritt den damit verbundenen Anspruch auf Letztbegründung ihrer Aussagen. Diese Position wird jedoch nicht einfach als richtig vorausgesetzt und auf das Thema angewendet, sondern an den entsprechenden Stellen in der Diskussion ihrerseits kritisch hinterfragt und gerechtfertigt. Methodisch gründet sich diese Untersuchung auf einen Konsistenzvergleich von Aussagen zum Thema mit dem Anspruch der Letztbegründung. Ausgehend von Apels Definition von Letztbegründung, letztbegründete Sätze seien solche, denen man nicht ohne

⁸ Kimminich (1995, 103)

⁹ Hehir (1995, 3f)

Selbstwiderspruch widersprechen könne¹⁰, wird danach gefragt, bei welchen der analysierten Aussagen ein solcher Selbstwiderspruch entsteht und bei welchen dies nicht der Fall ist. Die letzteren sollen dann als letztbegründete Arbeitsergebnisse betrachtet werden. Die Untersuchung versteht sich als ein Versuch, die These zu belegen, daß humanitäre Interventionen legitim sind, wenn sie mehr Menschenrechte schützen als verletzen. Menschenrechte werden im transzendentalpragmatischen Kontext definiert als Rechte, die man nicht ohne Selbstwiderspruch bestreiten kann und die wegen ihrer daraus folgenden Geltung allen Menschen zustehen.

Die Untersuchung der Hauptfrage, ob der Kosovo-Krieg¹¹ eine gerechte humanitäre Intervention war, gliedert sich in zwei Teile: Während im ersten Teil versucht wird, eine Theorie der gerechten Intervention zu entwickeln, findet im zweiten Teil die Anwendung dieser Theorie auf den Fall der NATO-Intervention in der Kosovo-Krise statt. Der erste Teil beschreibt die Position der beiden gegenwärtig dominierenden Großtheorien der Internationalen Beziehungen Realismus und Liberalismus zur humanitären Intervention (1.1.) und von weiteren pro- und contra-Argumenten (1.2.). Dabei erweist sich die Tradition des gerechten Krieges in ihrer universalistischen und verantwortungsethischen Variante als die einzig konsistente Position zu dem vorliegenden Problemzusammenhang, weswegen im folgenden versucht wird, aus den traditionellen Kriterien des Gerechten Krieges eine Theorie der gerechten Intervention zu entwickeln, die eine Lösung für die in der Diskussion aufgeworfenen Probleme bieten kann (1.3.). Im zweiten Teil werden die Kriterien der entwickelten Interventionstheorie auf den Kosovo-Konflikt angewendet (2.1.–2.6.),¹² bevor die abschließende Zusammenfassung noch einmal die Antworten auf die hier aufgeworfenen Fragen präsentiert und einen Ausblick auf die hierdurch entstehenden Perspektiven für Politik und Wissenschaft bietet.

¹⁰ Apel (1973)

¹¹ Mit der Bezeichnung „Kosovo-Krieg“ ist hier wie im folgenden immer der Angriff der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien vom März 1999 (die „Operation Allied Forces“) gemeint.

¹² Die einschlägige Literatur wird bis zum November 1999 diskutiert. Alle von der International Political Science Association (IPSA) in ihrer zweimonatlich erscheinenden Auflistung bis März 2000 erwähnten Artikel zum Thema aus führenden Fachzeitschriften werden dabei berücksichtigt.

Teil 1: Eine Theorie der gerechten Intervention

1.1. Theorien der humanitären Intervention

Beide gegenwärtig dominierenden Großtheorien der internationalen Beziehungen, der Realismus und der Liberalismus, stehen humanitären Interventionen - aus unterschiedlichen Gründen - skeptisch gegenüber.¹³ Die Befürwortung einer humanitären Intervention muß sich auf die folgenden beiden notwendigen Voraussetzungen stützen: 1. daß moralische Überlegungen in der Politik wichtig sind und 2. daß der Einsatz von Gewalt legitim sein kann.

Während der Realismus der ersten Voraussetzung kritisch gegenübersteht, tut sich der Liberalismus mit der zweiten Voraussetzung schwer. Eine humanitäre Intervention stellt Liberale immer vor das Dilemma, eines der liberalen Güter Gewaltfreiheit oder Menschenrechtsschutz vernachlässigen zu müssen. Demzufolge lassen sich in Form der gewaltfreien Tradition des Pazifismus und der Lehre vom gerechten Krieg¹⁴ zwei liberale Positionen beschreiben, von denen die erste humanitäre Interventionen prinzipiell ablehnt und die zweite ihnen tendenziell positiv gegenübersteht. Die Lehre vom gerechten Krieg als Vorgängerin einer Lehre der gerechten Intervention sieht sich deshalb mit einer doppelten (strategischen und normativen) Herausforderung konfrontiert: Sie muß gegenüber dem Realismus begründen, warum moralische Überlegungen in der Politik wichtig sind und gegenüber der gewaltfreien Tradition zeigen, weshalb der Einsatz von Gewalt moralisch legitim sein kann.

¹³ Hoffmann (1996a, 34) erwähnt mit dem Marxismus und der aus ihm entwickelten Dependenztheorie noch eine dritte interventionsskeptische Großtheorie, die in Interventionen im wesentlichen den Triumph der Mächtigen über die Armen sieht und trotz der abnehmenden Bedeutung des Marxismus insbesondere von ehemaligen Kolonien wie Indien immer noch vertreten wird.

¹⁴ Die Lehre vom gerechten Krieg wird im folgenden auch als *Bellum-iustum*-Tradition oder *just war ethic* bezeichnet.

Die Frage nach der Bedeutung von Moral teilt die Theoretiker klar in die unterschiedlichen Lager von Realisten und Liberalen, dagegen gibt es nicht nur im liberalen, sondern auch im realistischen Lager unterschiedliche Auffassungen über den Einsatz von Gewalt. Smith teilt die realistische Schule noch einmal in Isolationisten, die Interventionen ablehnen und Pragmatiker, die sie abhängig von der Interessenkonstellation auch befürworten können.¹⁵ Die folgende Vierfeldertabelle führt alle denkbaren theoretischen Einstellungen zur humanitären Intervention anhand der relevanten Fragen nach der Bedeutung von Moral und Gewalt auf:

Abbildung 1: Theoretische Einstellungen zum Problem der humanitären Intervention

Theoretische Einstellungen	Gewalt kann notwendig sein	Gewalt ist immer schlecht
Moral in der Politik ist wichtig	Bellum-iustum-Tradition (liberal)	Pazifismus (liberal)
Moral in der Politik ist unwichtig	Pragmatismus (realistisch)	Isolationismus (realistisch) ¹⁶

¹⁵ Smith (1989, 18)

¹⁶ Die Unterscheidung zwischen Pragmatismus und Isolationismus ist einer Typisierung von Schweigler (1994) entnommen. Sie ist jedoch weitaus weniger scharf als die liberale Differenzierung zwischen Pazifismus und just war ethic. Deshalb soll im folgenden der Realismus als geschlossene Position analysiert werden.

1.1.1. Realismus

Die ablehnende Haltung des Realismus gegenüber moralischen Überlegungen in der Politik hat nach Smith zwei Aspekte. Der eine Aspekt bezieht sich auf die klassischen realistischen Prämissen, die ethische Normen für irrelevant halten „it begins from several well-worn assumptions about human nature, the importance of the state, the struggle for power as the dominant feature of an anarchic international milieu, and the preeminence of the national interest, defined in terms of power“.¹⁷ Ethische Rechtfertigung dient im realistischen Sinne nur zur Bemäntelung von Interessenpolitik wie beispielsweise bei der Niederschlagung des Prager Frühlings 1968 als ein angeblicher Hilferuf der tschechoslowakischen Regierung zum Vorwand für die sowjetische Intervention benutzt wurde. Der andere Aspekt geht noch weiter, indem er die Dominanz moralischer Erwägungen für politisch gefährlich hält. Die Interventionsskepsis der Realisten bezieht sich im wesentlichen auf diesen zweiten Aspekt, wenn etwa die Moralisierung der Außenpolitik für das Desaster in Vietnam verantwortlich gemacht wird.

Im Gegensatz zur gewaltfreien Tradition schließen Realisten der pragmatischen Richtung Interventionen nicht kategorisch aus. Stedman befürwortet beispielsweise trotz seiner Ablehnung des neuen Interventionismus aufgrund der begrenzten Ressourcen selektive Interventionen im nationalen Interesse,¹⁸ weil einige Konflikte wie der die Europäische Stabilität als Voraussetzung der weltwirtschaftlichen Entwicklung bedrohende Balkankrieg wichtiger seien als andere.¹⁹ Humanitäre Bedenken reichen nach Stedman²⁰ für eine humanitäre Intervention nicht aus, es müssen strategische Interessen mit im Spiel sein. Daß diese Position die Realität eher widerspiegelt als das liberale Ideal, aus rein humanitären Motiven zu handeln, wird sogar von Liberalen wie Walzer konzediert, der keine ihm bekannte Intervention als reine humanitäre

¹⁷ Smith (1989, 6)

¹⁸ Stedman (1993, 7)

¹⁹ Stedman (1993, 9)

²⁰ Stedman (1993, 14)

Intervention bezeichnen will, weil er immer gemischte Motive findet.²¹ Dieses Argument in der Realismus-Liberalismus-Debatte findet sich auch bei Brunner, der in Anlehnung an die Unterscheidung von Carl Schmitt die Realisten Legalisten und die Liberalen Legitimisten nennt: „Während die Legalisten in den Legitimisten nützliche Idioten zur Bemäntelung kruder Machtpolitik sahen und dies damit begründeten, daß eine rein altruistische Intervention bis heute nicht bekannt geworden ist, warfen die Legitimisten den Legalisten vor, Totengräber der humanité zu sein, also im doppelten Sinne der Menschheit und der Menschlichkeit.“²²

Die wesentlichen Aspekte der Kontroverse zwischen Realismus und Liberalismus sind komprimiert in einer Debatte zu finden, die die amerikanischen Theoretiker Mandelbaum und Hoffmann 1996 in der Zeitschrift „Foreign Affairs“ geführt haben.²³ Ausgangspunkt ist dabei der Vorwurf von Mandelbaum aus tendenziell isolationistischer realistischer Perspektive an die Clinton-Administration, ihre Außenpolitik sei „Sozialarbeit“ für kleine, arme und schwache Staaten, anstatt sich auf vitale nationale Interessen zu konzentrieren, die er definiert als „developments that could affect the lives of American citizens“.²⁴ Im so definierten nationalen Interesse sind für ihn die militärische Präsenz in Europa und Asien, die Verhinderung der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und die Förderung des Freihandels, nicht jedoch die missionarische Verbreitung von Werten durch humanitäre Interventionen in Staaten an der Peripherie wie Somalia, Bosnien oder Haiti.²⁵ Hoffmann entgegnet Mandelbaum in seiner Antwort aus liberaler Perspektive, daß Moral in der Politik theoretisch und praktisch notwendig sei.²⁶ Er bezeichnet die Unterscheidung zwischen Werten und Interessen als falsch, weil das nationale Interesse nur ein Konstrukt der Summe von Zwecken der Entscheidungsträger sei und als solches sowohl Sachzwänge wie Überleben und Wohlfahrt als auch persönliche Präferenzen wie Demokratisierung beinhalten könne.²⁷ Außerdem weist Hoffmann darauf hin, daß die Welt schon zu

²¹ Walzer (1977, 101)

²² Brunner (1993, 98)

²³ Mandelbaum (1996) und Hoffmann (1996b)

²⁴ Mandelbaum (1996, 17)

²⁵ Mandelbaum (1996, 28)

²⁶ Hoffmann (1996b)

²⁷ Hoffmann (1996b, 172)

interdependent sei, als daß weit entfernte Konflikte nicht das Machtgleichgewicht mit desaströsen Konsequenzen beeinträchtigen könnten.²⁸ Schließlich erläutert Hoffmann, daß sowohl die Definition von Ordnung als auch die Förderung des Freihandels durch bestimmte Werte geprägt sei und Moral auch eine von der Strategie unabhängige Rolle spielen solle, damit sich die Staatsbürger „morally at home“ fühlten: „Whether it is in our „interest“ to intervene to stop genocide or war crimes on a colossal scale I will let the sophists of national security argue among themselves; what I know is that it is our moral duty to act, whenever there is a chance of success.“²⁹

Smith faßt die realistischen Argumente gegen Intervention in drei Punkten zusammen: Intervention „1. gives license to others, 2. promotes immoderation and 3. doesn't work anyway.“³⁰ Damit wird aus der empirischen Ablehnung von Interventionen jedoch eine normative, die als ethische Position wegen der Moralskepsis des Realismus nicht ausreichend begründet werden kann. Diesen entscheidenden Widerspruch in der realistischen Position (der in der folgenden Diskussion noch eine wichtige Rolle spielen wird) beschreibt Smith wie folgt: „realists use their apparently non-ethical assumptions (...) to camouflage a specific normative vision on how a nation's interest *ought* to be defined. (...) Thus the traditional realist position ends almost ironically: beginning with a dismissal of the relevance of ethical concerns to the issue of intervention, realists often up offering an implicit (or at least easily inferred) normative argument against interventionist foreign policy on grounds of prudence and moderation.“

²⁸ Hoffmann (1996b, 173f)

²⁹ Hoffmann (1996b, 174)

³⁰ Smith (1989, 11)

1.1.2. Liberalismus

Von den beiden erwähnten liberalen Interventionstheorien, der Interventionen ablehnenden gewaltfreien und der Interventionen befürwortenden Bellum-iustum-Tradition, ist der Pazifismus³¹ historisch und logisch die vorgängige Position. Wenn militärische Gewalt prima facie als negativ betrachtet wird, wie dies in allen diesbezüglichen Moraltheorien der Fall ist, muß zunächst die pazifistische Position überwunden werden, um den ausnahmsweisen Einsatz von Gewalt rechtfertigen zu können. Reuter nennt einen moralischen, einen konsequentialistischen und einen politischen Grund für die pazifistische Position: Er verurteilt Gewalt moralisch und befürchtet, daß Gewaltanwendung Gegengewalt nicht nur verursacht, sondern auch politisch legitimiert.³²

Der Gewaltbegriff ist zunächst ähnlich weit gefaßt wie derjenige der Intervention, auch eine Blockade oder ein Embargo kann als gewaltsame Intervention betrachtet werden,³³ soll hier aber auf militärische Handlungen begrenzt sein. Das Argument, der Krieg habe seine eigenen Gesetze, die die Gewaltspirale immer weiter führten, hat in der tendenziell pazifistisch orientierten Friedensforschung einen zentralen Stellenwert. So schreiben Brock und Elliesen: „Jeder Versuch, unter Einschaltung militärischer Mittel den Frieden zu sichern oder (wieder)herzustellen, bleibt in sich widersprüchlich, weil er die Gefahr einer Perpetuierung militärischer Problemlösungen mit sich bringt.“³⁴ Selbst humanitäre Hilfsorganisationen wie die nobelpreisgeadelten „Ärzte ohne Grenzen“ stehen militärischem Schutz ihrer Hilfsaktionen oft ablehnend gegenüber und sehen nicht nur wegen der Ressourcenprobleme³⁵ sondern auch wegen eines unauflösbaren

³¹ Reuter (1996, 278) unterscheidet zwischen unbedingtem Pazifismus, der Gewalt kategorisch ausschließt und moderatem Pazifismus, der lediglich die Minimierung von Gewalt anstrebt. Während Reuter selbst der letzteren Position anhängt, soll der Begriff des Pazifismus hier im unbedingten Sinne verwendet werden.

³² Reuter (1996, 278f)

³³ Reuter (1996, 279)

³⁴ Brock/Elliesen (1994, 412)

³⁵ Jean (1994, 26)

Gegensatzes von humanitärer und militärischer Logik keine Möglichkeit für humanitäre Interventionen: „Die militärische Sicherung der Hilfsaktionen durch fremde Streitkräfte ist eine tödliche Falle, in der jede humanitäre Arbeit in einer politisch-militärischen Logik unterzugehen droht, die den Stab über sie bricht.“³⁶

Das Problem der Intervention ist so alt wie die Geschichte der Internationalen Beziehungen,³⁷ es wird jedoch nach dem Ende des kalten Krieges besonders intensiv diskutiert. Hehir³⁸ beschreibt die Geschichte der Intervention als Geschichte zweier Traditionen: einer moralischen und einer juristischen. Die moralische Tradition der Doktrin des gerechten Krieges dominierte etwa vom 4. bis zum 17. Jahrhundert die europäische Geschichte und wurde erst dann von der juristischen Doktrin der Nichteinmischung abgelöst. Nachdem die frühchristliche Bewegung sich im Geiste der Bergpredigt Gewaltlosigkeit verordnete,³⁹ änderte sich die Einstellung der Kirche zur Gewalt durch den Kirchenvater Augustinus. Augustinus akzeptierte die Doktrin der Gewaltfreiheit als private Ethik, wies jedoch zum ersten Mal auf das Problem ihrer Anwendung für den öffentlichen Bereich hin, wenn eine dritte Partei involviert ist: ⁴⁰ Bedroht der Nachbar das Leben eines anderen Nachbarn, so muß sich eine dritte Partei entscheiden, welches Leben sie schützen will (das Dilemma der humanitären Intervention). Augustinus plädiert in diesem Fall dafür, das Leben des Unschuldigen zu schützen, um die Nächstenliebe in einer nicht-perfekten Welt zu implementieren. Die aus diesen Überlegungen resultierende Lehre vom gerechten Krieg bestimmt die Haltung der katholischen Kirche zur Gewaltfrage bis heute, sie umfaßt ebenso wie die juristische Position zur Intervention die Elemente einer Konzeption der politischen Gemeinschaft, eines Urteils über Gewalt und einer Anwendung der Gewalttheorie auf die Intervention.⁴¹

Im von der augustinischen Lehre geprägten Mittelalter ließen sich diese Elemente eindeutig bestimmen: In der *republica christiana* war Gewalt ein Instrument der

³⁶ Rufin (1993, 164)

³⁷ Hoffmann (1996a, 30)

³⁸ Hehir (1979) und Hehir (1995, 5)

³⁹ Vgl. hierzu Bainton (1946)

⁴⁰ Holmes (1992, 197)

⁴¹ Hehir (1995, 5)

Gerechtigkeit gegen das Verbrechen und die Pflicht zur Solidarität mit den Opfern einer Aggression konnte Interventionen erforderlich machen. Dieses stabile Konzept der *republica christiana* wurde durch zwei historische Entwicklungen erschüttert: einerseits durch das Entstehen des säkularen Staates, der keine höhere moralische Autorität zur Regelung von Staatsangelegenheiten mehr akzeptierte und andererseits durch die Reformation, die auch die Geltung der einzigen bis dahin unangefochtenen öffentlichen Moral in Frage stellte. Diese Entwicklung führte dazu, daß in den Kriegen bis zum 17. Jahrhundert zwischen Staaten mit unterschiedlichen Gerechtigkeitsvorstellungen das „*droit de guerre*“ galt und Krieg nicht nur als legitimes Mittel der Politik, sondern nach dem berühmten Ausspruch von Clausewitz sogar als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln betrachtet wurde. Erst die Eskalation dieser Entwicklung im Dreißigjährigen Krieg 1618-1648 führte zur Durchsetzung der zweiten, juristischen Doktrin der Nichtintervention, die ihren Ausdruck im Westfälischen Frieden von 1648 fand. Seitdem prägt sie das internationale Staatensystem und wurde 1945 auch als konstituierendes Prinzip in die Charta der Vereinten Nationen aufgenommen. Die mit der Anerkennung der absolut geltenden Souveränität verbundene Unterordnung von Gerechtigkeits- unter Stabilitätsüberlegungen erfolgte sowohl in der von Kriegen zerrütteten Staatenwelt des dreißigjährigen Krieges als auch in der bipolaren Ordnung des Ost-West-Konflikts aus der Einsicht heraus, daß einerseits keine universell anerkannte Gerechtigkeitskonzeption existierte und eine solche andererseits auch in der gegebenen Machtkonstellation nicht durchzusetzen gewesen wäre. Die Erfüllung beider Voraussetzungen erscheint nach dem Ende des kalten Krieges zumindest weniger unwahrscheinlich zu sein, so daß Hehir eine Revision des Westfälischen Systems fordert, die dessen Weisheit und die guten Gründe für die Interventionsskepsis in der juristischen Tradition aufnimmt, aber durch eine Erweiterung der moralischen Tradition die mit ihm verbundenen Gerechtigkeitsdefizite aufarbeitet und so zu einer Neubewertung der Rolle von Interventionen kommt.⁴²

Eine solche Neubewertung schien sich im Anschluß an den Golfkrieg und die humanitäre Intervention zum Schutz der Kurden im Nordirak 1991 zu entwickeln. Es entstand eine Euphorie über kollektive Aktionen zu guten Zwecken.⁴³ Intervention erschien nicht nur erlaubt, sondern geboten: Es wurde von Kouchner, dem heutigen

⁴² Hehir (1995, 5)

⁴³ Hoffmann (1996a, 32)

Chef der UN-Verwaltung im Kosovo, das Prinzip der „Pflicht zur Einmischung“⁴⁴ postuliert. Der „Neue Interventionismus“, wie er in einem bekannten Zeitschriftenartikel genannt wurde,⁴⁵ speiste sich aus so verschiedenen Quellen wie der Globalisierung der Medienwelt, der Chaotisierung der Bürgerkriege ohne den ordnenden Rahmen der Bipolarität, der neu entdeckten Möglichkeit, begrenzte konventionelle Kriege wie im Irak zu führen und dem Präzedenzfall der UN-Sicherheitsratsresolution 688 zum Schutz der Kurden im Nordirak.⁴⁶ Der neue Interventionismus entwarf verschiedene Konzeptionen, die von Alternativen zum Souveränitätskonzept wie demjenigen der Weltgesellschaft über Mechanismen, die Souveränitätserosion aufzufangen bis zur Wiederherstellung verlorener staatlicher Souveränität reichten.⁴⁷

Die Hoffnung auf eine neue Ära internationaler Sicherheit oder gar auf das Ende der Geschichte durch den endgültigen Sieg der liberalen Demokratie⁴⁸ wurde jedoch durch die blutige Auflösung von Staaten wie in Somalia, Jugoslawien oder Ruanda enttäuscht, die die von US-Präsident Bush proklamierte Neue Weltordnung als Illusion enttarnte.⁴⁹ Internationale Interventionen versuchten in der Folgezeit, die Probleme in den erwähnten Regionen zu lösen, wurden jedoch in der Öffentlichkeit mehr oder weniger als Fehlschläge wahrgenommen und beeinflussten deshalb auch die allgemeine Stimmung zuungunsten von humanitären Interventionen. Hoffmann beschreibt, wie sich dieser Stimmungswandel vollzog: Das Motto „we should, therefore we must“ wurde in das beinahe entgegengesetzte umgewandelt: „we can't, therefore we ought not“ oder „there is little good we can do, and some of the good we try to do produces more harm than good- so let us above all not do harm, even if it means caring less about doing good“.⁵⁰

Trotz dieser neu aufgetretenen Probleme scheint das internationale System der neunziger Jahre Interventionen eher zuzulassen als dasjenige des Kalten Krieges, weil

⁴⁴ Kouchner (1991)

⁴⁵ Stedman (1993)

⁴⁶ Debiel/Nuscheler (1996, 19)

⁴⁷ Debiel/Nuscheler (1996, 25)

⁴⁸ Fukuyama (1992)

⁴⁹ Stedman (1993, 1)

⁵⁰ Hoffmann (1996a, 33)

jetzt die möglichen Kosten geringer erscheinen als in der bipolaren Ära, in der jede Intervention die Gefahr einer Eskalation bis hin zum Atomkrieg mit sich brachte.⁵¹ Dennoch gab es auch während des Ost-West-Konflikts Interventionen der Supermächte, die zumeist in direktem Zusammenhang mit dem Recht auf Intervention in der Breschnew- oder der Reagan-Doktrin standen: Die UdSSR und die USA intervenierten, wenn es darum ging, emanzipatorische Revolten in kommunistischen Satellitenstaaten wie in Ungarn niederzuschlagen oder antikommunistische Bewegungen wie in Nicaragua zu unterstützen. Die meisten erfolgreichen Interventionen hatten wenig mit dem Kalten Krieg zu tun. Hoffmann führt als Beispiele diejenigen von Indien in Bangladesh, Tansania in Uganda und Vietnam in Kambodscha an.⁵² Er sieht den entscheidenden Wandel der letzten Jahre in der Entwicklung von unilateralen zu kollektiven Interventionen und der Entdeckung der Schattenseiten der Nachkriegsordnung, die sich in ethnischen Konflikten und „failed, troubled and murderous states“ wie Somalia, Ruanda und Irak äußern.⁵³

Die NATO-Intervention im Kosovo hat der Debatte um humanitäre Interventionen eine neue Richtung gegeben. Auch innerhalb des liberalen Lagers hat sie die Interventionisten gegenüber den Pazifisten wieder in die argumentative Offensive gebracht. Die Implikationen dieser Debatte werden im zweiten Teil dieser Untersuchung diskutiert.

Die zweite liberale Position, die Doktrin des gerechten Krieges („just war doctrine“) vertritt eine Position, die zwischen der gewaltfreien Tradition und der realistischen Schule anzusiedeln ist, weil sie Krieg unter bestimmten Bedingungen für gerecht hält. Von der gewaltfreien Tradition übernimmt sie die ethische Perspektive und das Urteil, es gebe prima facie eine Verpflichtung zur Gewaltlosigkeit. Wie die realistische Schule hält sie jedoch Gewaltanwendung in manchen Fällen für erlaubt oder sogar geboten.⁵⁴

⁵¹ Hehir (1995, 3f)

⁵² Hoffmann (1996a, 30)

⁵³ Hoffmann (1996a, 30)

⁵⁴ Gesamtdarstellungen der Lehre vom gerechten Krieg sind u.a.: Childress (1978), Johnson (1981), O'Brien (1981), Ramsey (1968) und Walzer (1977).

Childress⁵⁵ stellt –anknüpfend an die beschriebene „augustinische Wende“ in der christlichen Theologie- fest, daß das Bemühen, eigenen und fremden Gewalteinsatz zu minimieren, zu einem Konflikt verschiedener Pflichten führen kann: So entsteht potentiell ein Konflikt zwischen Gewaltverzicht und Gewaltminimierung bzw. Opferschutz, wenn eigene Gewaltanwendung zu Gewaltminimierung führt, wie das bei humanitären Interventionen in der Regel angestrebt wird. Da wegen des in diesem Falle notwendigen Widerspruchs nicht beide Pflichten kategorisch gelten können, unterscheidet Childress nach Ross⁵⁶ zwischen Pflichten, die prima facie gelten („prima facie duties“) und tatsächlichen Pflichten („actual duties“). Während erstere als Regelfall („presumption“) gelten, können sie im Ausnahmefall („exception“) von letzteren überschrieben werden. Im vorliegenden Beispiel kann also die prima facie duty des Gewaltverzichts, die nach Rawls Gerechtigkeitstheorie direkt aus der original position abgeleitet werden kann,⁵⁷ durch die actual duty, unschuldiges Leben zu retten, aufgehoben werden. Nach Childress beschreiben prima facie duties Teile einer Handlung, die die „tendency to make an act right or wrong“ aufweisen, während actual duties die Handlung als Ganzes betrachten.⁵⁸ Die Logik der prima facie duty hat für Childress drei Implikationen:

1. Handlungen, die prima facie duties verletzen, bedürfen der Rechtfertigung.
2. Nicht alle Verpflichtungen können gleichzeitig erfüllt werden. Daher ist es notwendig, einige prima facie duties zu verletzen.
3. Verletzte prima facie duties sollten dennoch Einfluß auf die tatsächlich vollzogene Handlung haben: „conduct of the war should be as compatible as possible with the overridden prima-facie obligations.“⁵⁹

Um einen Ausnahmefall vom Gewaltverbot zu rechtfertigen müssen nach Hehir⁶⁰ die drei Fragen nach dem Warum, dem Wann und dem Wie („why, when and how?“) beantwortet werden. Als gerechten Grund („just cause“) schlägt die von Hehir zitierte

⁵⁵ Childress (1978, 430ff)

⁵⁶ Ross (1939, 86)

⁵⁷ Rawls (1975, 113f)

⁵⁸ Childress (1978, 430)

⁵⁹ Childress (1978, 433ff)

⁶⁰ Hehir (1995)

just war ethic beispielsweise massive Menschenrechtsverletzungen („massive human rights violations“) vor, sie fordert eine angemessene Autorität („proper authority“), die den Ausnahmefall rechtfertigen muß, die richtige Intention („right intention“) für die Gewaltanwendung, die Ausschöpfung aller anderen möglichen Handlungsoptionen („last resort“) und eine realistische Erfolgsaussicht als Anwendungsbedingungen („possibility of success“) sowie die Verhältnismäßigkeit der Mittel („proportionality“), insbesondere durch die Immunität von Zivilisten („non combatant immunity“) als Durchführungsbedingungen für einen solchen Ausnahmefall. Schematisch läßt sich das Modell der just war ethic wie folgt darstellen:

Abbildung 2: Das Modell der Just War Ethic

Presumption: do no harm (prima facie duty)

Exception: to protect the innocent (actual duty)

3 Questions: why, when and how?

- 6 Criteria:
1. just cause (why?)
 2. proper authority (when?)
 3. right intention (when?)
 4. last resort (when?)
 5. possibility of success (when?)
 6. proportionality (how?)

Die Bellum-iustum-Tradition ist nicht nur von Pazifismus und Realismus wegen der kategorischen Ablehnung von Gewalt oder Moral in der Politik, sondern auch aus Gründen innerer Konsistenz kritisiert worden. So verteidigt Holmes⁶¹ die Position zwar gegen die Vorwürfe, sie habe die schrecklichsten Kriege gerechtfertigt und sei im nuklearen Zeitalter nicht mehr zu halten, entwickelt jedoch aus dem letztgenannten Einwand eine eigene Kritik. Er bezieht sich dabei auf das mit der dritten Frage (why?) angesprochene Problem der Verhältnismäßigkeit der Mittel, die in einem Atomkrieg beispielsweise (wenn überhaupt) nur äußerst schwer herzustellen wäre. Er unterscheidet das die Zwecke betreffende Recht zur Kriegführung (ius ad bellum) vom

⁶¹ Holmes (1992, 228)

auf die Mittel bezogenen Recht der Kriegführung (*ius in bello*) und verweist darauf, daß beide Kriterien zur Rechtfertigung eines Krieges notwendig sind: „A justified war, however, is not necessarily a just war. To be fully just a war must be characterized both by *jus ad bellum* and *jus in bello*. It is not the end that justifies the means but the means (among other things) that justify the end.“⁶² Diese Rechtfertigung der Mittel ist nach Holmes der *Bellum-iustum*-Tradition nicht gelungen, obwohl sie diese Dimension durch das zuletzt genannte Kriterium der Verhältnismäßigkeit zu adressieren versucht: „Unless one can justify the actions necessary to waging war, he cannot justify the conduct of war and the pursuit of its objectives; and if he cannot do this, he cannot justify going to war.“⁶³

Hinsichtlich der die Theoriedebatte beherrschenden Kontroverse zwischen Realisten und Liberalen ist zu erwarten, daß Plädoyers für eine humanitäre Intervention zukünftig eher von Letzteren kommen werden, so wie dies nach Hoffmann auch gegenwärtig schon der Fall ist. Er faßt die Argumente der liberalen Interventionsbefürworter in drei Aspekten zusammen: Zunächst sei Souveränität kein absolutes Gut, außerdem müsse das zentrale moralische Thema eine Güterabwägung zwischen konfligierenden ethischen Normen sein und schließlich könne eine humanitäre Intervention auch zur Wiederherstellung der Souveränität als ein Mittel gegen Chaos und Anarchie dienen.⁶⁴

Auch innerhalb der liberalen Interventionsbefürworter lassen sich noch verschiedene Theorieansätze unterscheiden. So differenziert Smith zwischen „statist nonintervention“ und „cosmopolitan interventionism“.⁶⁵ Der erstgenannte Ansatz wird von Walzer vertreten und zeichnet sich durch die Forderung aus, Intervention solle der

⁶² Holmes (1992, 223)

⁶³ Holmes (1992, 228). Die Lehre vom gerechten Krieg ist insgesamt höchst umstritten, sie wird vom Realismus und vor allem vom Pazifismus und verwandten Positionen heftig angegriffen. So schreibt Reuter (1996, 279), einige Argumente der Interventionsdiskussion erinnerten ihn „fatal an die Lehre vom gerechten Krieg“, so als ob es bereits einen theoretischen Konsens über die Ablehnung dieser Position gäbe. Selbst der deutsche Verteidigungsminister Scharping (1999a, 130) behauptete auf dem Höhepunkt des Kosovo-Krieges als einer seiner deutlichsten Befürworter, es gebe keinen gerechten Krieg. Eine Zusammenstellung (insbesondere der Argumente gegen den gerechten Krieg) findet sich bei Steinweg (1980).

⁶⁴ Hoffmann (1996a, 35)

⁶⁵ Smith (1989, 12)

Nichtintervention so ähnlich wie möglich sein.⁶⁶ Ausnahmen vom Prinzip der Nichtintervention sind für Walzer nur in den extremen Ausnahmefällen Sezession, Gegenintervention und Massaker erlaubt.⁶⁷ Dem setzen die kosmopolitischen Interventionisten wie Luban oder Doppelt⁶⁸ entgegen, daß jede Menschenrechtsverletzung prinzipiell ausreicht, um eine Intervention in Erwägung zu ziehen. Während für Walzer und Hehir die Beweislast, warum das Souveränitätsprinzip suspendiert werden soll, bei der intervenierenden Partei liegt, muß sich bei Luban und Doppelt der Staat erst seine Souveränitätsrechte moralisch durch Schutz seiner Bürger verdienen: „the burden of proof shifts from outsiders to the state itself“.⁶⁹ Smith bezeichnet seine zwischen den erwähnten Polen liegende eigene Position als „tempered nonintervention“. Sein Ansatz ist weniger wegen des Ergebnisses, das wenig konkrete Kriterien wie Hilfe zur Selbstverteidigung und extreme humanitäre Nöte bietet, sondern vielmehr wegen seiner Methode interessant, die versucht, mit Hilfe von Kants kategorischem Imperativ, Rawls original position und einer Bewertung der Handlungskonsequenzen zu Aussagen über die Legitimität von Interventionen zu kommen.⁷⁰ Dabei schlägt er vor, auf existierenden Normen aufzubauen und konstatiert: „the principle of nonintervention remains a good place to begin.“

Wenn Diskussionen über die Berechtigung von Kriegen geführt werden, folgen diese Diskussionen in der Regel einem Muster, das in vielen Beispielen wieder auftaucht (so auch in den Debatten um den Kosovo-Konflikt, die im zweiten Teil dieser Untersuchung behandelt werden). Die einzelnen Meinungsäußerungen lassen sich dabei fast immer tendenziell dem Pazifismus, dem Realismus oder der just war ethic zuordnen. Zumeist beginnt die Diskussion mit pazifistischer Kritik an einer Gewaltanwendung, die sich häufig auf die These des unbedingten Pazifismus stützt, Gewalt sei kategorisch abzulehnen. Dem gegenüber verteidigen Vertreter der just war ethic Gewaltanwendungen des öfteren mit dem Hinweis, daß die prima facie Pflicht zur Gewaltlosigkeit durch höhere moralische Werte wie den Schutz Unschuldiger, die (Wieder-) Herstellung einer gerechten Ordnung oder die Förderung der

⁶⁶ Smith (1989, 13)

⁶⁷ Walzer (1977, 90)

⁶⁸ Luban (1980a) und Doppelt (1978)

⁶⁹ Smith (1989, 13)

⁷⁰ Smith (1989, 21)

Menschenrechte überschrieben werden könne. Diese Auffassung wird dann von Realisten als gefährliche Moralisierung der Politik angeprangert, die die wesentlichen Interessen der handelnden Akteure verkenne und durch die Einführung eines irrationalen Elements die Stabilität des Systems riskiere. Eine solche realistische Sichtweise bezeichnen die beiden liberalen Positionen als zynisch angesichts des Leidens der Opfer von ausgeführter oder unterlassener Gewaltanwendung. Bezüglich der Bewertung von Gewalt entsteht häufig eine unnatürliche Koalition der beiden weit auseinanderliegenden Positionen Realismus und Pazifismus, da sowohl Realisten als auch Pazifisten die Gewaltanwendung (wenn auch aus unterschiedlichen Gründen) meistens ablehnen: der Pazifismus, weil er Gewalt immer ablehnt und der isolationistische Realismus, weil er in den wenigsten Konflikten vitale nationale Interessen berührt sieht.

1.1.3. Transzendentalpragmatik

Die hier kurz skizzierte typische Diskussion über Gewaltanwendungen in den internationalen Beziehungen verläuft zumeist fruchtlos und dreht sich im Kreise, weil die beschriebenen Positionen von theoretischen Voraussetzungen ausgehen, die einander widersprechen (Gewaltanwendung ist bzw. ist nicht kategorisch abzulehnen und Moral soll eine bzw. soll keine Rolle in den internationalen Beziehungen spielen). Wenn die Ausgangsfrage nach der Legitimität humanitärer Interventionen beantwortet werden soll, entsteht das Problem, daß die drei beschriebenen theoretisch möglichen Positionen Realismus, Pazifismus und Interventionismus sich zwar ausschließen, jedoch jede Position ein in sich geschlossenes System zu sein scheint, das widerspruchsfrei zu vertreten ist. Dieses Problem läßt die Frage aufkommen, welche Position ein unvoreingenommener Betrachter angesichts der Zusammenhänge als die überzeugendste ansehen würde. Dazu müßten allerdings die den Positionen zugrunde liegenden Prämissen und Werte hinterfragt und ihrerseits bewertet werden.

Der Mainstream der Wissenschaftstheorie steht spätestens seit Webers Postulat der Werturteilsfreiheit⁷¹ einem solchen Verfahren ablehnend gegenüber. Hans Albert wies schon 1968 darauf hin, daß nicht nur die Ableitung von Werten aus Tatsachen wegen

⁷¹ Vgl. hierzu vor allem Weber (1904)

des bereits von Hume beschriebenen sogenannten „Naturalistischen Fehlschlusses“, sondern auch die Ableitung von Werten aus Werten wegen des von ihm so benannten „Münchhausentrilemmas“ problematisch sei.⁷² Die Ableitung von Werten aus Werten, d. h. von Sollens-Sätzen aus Sollens-Sätzen kann nach Albert nur zu drei logischen Operationen führen, die allesamt inakzeptabel seien:

- „1. einen *infiniten Regreß*, der durch die Notwendigkeit gegeben erscheint, in der Suche nach Gründen immer weiter zurückzugehen, der aber praktisch nicht durchzuführen ist und daher keine sichere Grundlage liefert;
2. einem *logischen Zirkel* in der Deduktion, der dadurch entsteht, daß man im Begründungsverfahren auf Aussagen zurückgreift, die vorher schon als begründungsbedürftig aufgetreten waren, und der ebenfalls zu keiner sicheren Grundlage führt; und schließlich:
3. einem *Abbruch des Verfahrens* an einem bestimmten Punkt, der zwar prinzipiell durchführbar erscheint, aber eine willkürliche Suspendierung des Prinzips der zureichenden Begründung involvieren würde.“⁷³

Die sinnvolle Ableitung von Sollens-Sätzen aus Sollens-Sätzen würde die Letztbegründung eines Sollens-Satzes erforderlich machen, die dem beschriebenen Trilemma zufolge unmöglich ist. Die daraus gefolgerte Unentscheidbarkeit⁷⁴ moralisch-politischer Grundfragen hat für die Opfer der hier untersuchten Krisen wie z. B. dem Kosovo-Konflikt dramatische Folgen, weil ihr Leid in letzter Konsequenz damit nicht mehr durch die ethische Abwägung verschiedener Handlungsoptionen rational bekämpfbar ist, sondern mehr oder weniger beliebig und intuitiv behandelt wird.

⁷² Allerdings bezieht Albert (1991, 15) das Münchhausentrilemma zunächst auf die Begründungsproblematik der theoretischen Philosophie. Seine Anwendung auf Fragen der praktischen Philosophie stellt diese jedoch ebenfalls vor erhebliche Schwierigkeiten.

⁷³ Albert (1991, 15)

⁷⁴ Unentscheidbar bleiben politische Konflikte auch nach Einführung des von Albert vorgeschlagenen Prinzips der kritischen Prüfung. Mit dem hierauf aufbauenden Kritischen Rationalismus Poppers und Alberts läßt sich keine Entscheidung zwischen Realismus, Pazifismus und Interventionismus herbeiführen.

Im Interesse der Opfer dieser Konflikte erscheint es daher angebracht zu sein, nochmals die Prämissen der geschilderten wissenschaftstheoretischen Position zu hinterfragen und nach Alternativen zu suchen. Eine philosophische Position außerhalb des Mainstreams vertritt die von Karl-Otto Apel⁷⁵ und Wolfgang Kuhlmann⁷⁶ entwickelte Transzendentalpragmatik als Variante der Diskursethik, die deshalb auch für den politikwissenschaftlichen Ansatz der vorliegenden Untersuchung besonders interessant ist und mit einigen wesentlichen Aspekten im folgenden kurz und unsystematisch vorgestellt werden soll.

Die Vertreter der Transzendentalpragmatik halten die durch Letztbegründung zu erzielende letzte Gewißheit sowohl für nötig als auch für möglich.⁷⁷ Zur Notwendigkeit einer solchen Letztbegründung schreibt Kuhlmann: „Wenn letzte Gewißheit grundsätzlich nicht zu erreichen ist, dann gibt es für die traditionellen Kerndisziplinen der (neuzeitlichen) Philosophie, für die Erkenntniskritik und die normative Ethik keinen Platz mehr (...). Die Erkenntniskritik, das Unternehmen, das traditionell in geltungstheoretischer Reflexion sich der Grenzen von Sinn und Unsinn, der Reichweite und der Zuverlässigkeit unseres kognitiven Instrumentariums zu versichern suchte, hat sich dann allenfalls mit dem Status einer Wissenschaftswissenschaft zu bescheiden (eines Unternehmens, das sich in der Deskription dessen, was faktisch in den Wissenschaften (zu einer bestimmten Zeit) geschieht, erschöpft). Die normative Ethik hat dann ihren - zumindest seit Kant - zentralen Gegenstand, schlechthin intersubjektiv gültige Normen, allgemein und immer gültige Verpflichtungen, verloren. Wenn es keine Letztbegründung geben kann, dann gibt es nur bedingte Begründungen, und das bedeutet für die normative Ethik: Es gibt nur hypothetische Imperative, hypothetisch geltende Normen. - Es ist also nicht nichts, was für die Philosophie auf dem Spiel steht, wenn über das Für und Wider philosophischer Letztbegründung, die Möglichkeit letzter Gewißheit gestritten wird.“⁷⁸

⁷⁵ Apel (1973)

⁷⁶ Kuhlmann (1985)

⁷⁷ Die Debatte, ob Letztbegründung nötig und möglich ist, kann in Kuhlmann (1984) in: Apel u.a. (1984) und ausführlicher in Kuhlmann (1985), Albert (1982) und Albert (1987) nachvollzogen werden.

⁷⁸ Kuhlmann (1985, 61)

Apel sieht im Spannungsverhältnis zwischen Notwendigkeit und Möglichkeit der Letztbegründung gerade das grundlegende Dilemma der modernen Moralphilosophie: Einerseits bestehe angesichts globaler Herausforderungen und Risiken am Ende des 20. Jahrhunderts die Notwendigkeit einer intersubjektiv verbindlichen Ethik solidarischer Verantwortung, andererseits „ist die rationale Begründung einer intersubjektiv gültigen Ethik scheinbar noch nie so schwierig gewesen wie in der Gegenwart, und zwar deshalb, weil die moderne Wissenschaft („Science“) den Begriff rationaler, intersubjektiv gültiger Begründung im Sinne der Wertneutralität präokkupiert hat und alle nicht wertneutralen Theoriebildungen von diesem Maßstab her als bloße Ideologien erscheinen. Auf diese Weise scheint gerade eine rationale Ethik der Konfliktbewältigung unmöglich zu sein, da ja die Ethik von vornherein bloß als mögliche Ideologie einer Konfliktpartei erscheint“⁷⁹.

Dieses Dilemma ist nach Apel Ausdruck eines Paradoxons: „dieselbe Wissenschaft (...), die durch ihre technologischen Folgen eine Hauptursache für die praktische Notwendigkeit einer Ethik solidarischer Verantwortung darstellt: Dieselbe Wissenschaft scheint durch den von ihr geprägten Rationalitätsbegriff im Sinne wertfreier Objektivität Ursache oder Grund der Unmöglichkeit rationaler Begründung intersubjektiv gültiger Ethik zu sein.“⁸⁰ Die Schwierigkeiten beruhen Apel zufolge auf den folgenden Prämissen der vorherrschenden „analytischen“ Philosophie:

- „1. Rationale Begründung ist gleichbedeutend mit formallogischer Deduktion von Sätzen aus Sätzen in einem axiomatisierten syntaktisch-semantischen Satz-System.
2. Intersubjektive Geltung von Sätzen ist gleichbedeutend mit objektiver Geltung im Sinne wertfreier Tatsachenfeststellung oder formallogischer Schlußfolgerung.
3. Aus Tatsachenfeststellungen lassen sich mittels logischer Schlüsse keine Werturteile oder normativen Aussagen ableiten (D. Humes Diktum).“⁸¹

Schon die erste Prämisse bezeichnen Apel und Kuhlmann⁸² im Zusammenhang der Argumentation gegen die Letztbegründung als *petitio principii*: Wenn nur deduktives

⁷⁹ vgl. Apel (1988a, 16)

⁸⁰ Apel (1988a, 24)

⁸¹ Apel (1988a, 24)

Schließen im Sinne der Vorstellung, „philosophische Begründung müsse in der Herleitung des zu Begründenden aus etwas anderem bestehen“⁸³ zugelassen wird, ist es selbstverständlich, daß Letztbegründung unmöglich ist. Kuhlmann verweist jedoch auf eine andere, die reflexive Art des Begründens und führt ein Argument an, das er mit „Sicherheit im Rücken des Zweifels“⁸⁴ bezeichnet: Er bestreitet, daß alles bestritten werden könne und behauptet, es gebe eine Grenze sinnvollen Zweifelns, die von keinem Zweifel, der für das Problem der Letztbegründung interessant sein kann, zu überschreiten sei. Jenseits dieser Grenze liegen die „Unterstellungen, die von einem sinnvoll Zweifelnden gemacht werden müssen, insofern er zweifelt“ und daher als Bedingungen der Möglichkeit des Zweifelns vor jedem möglichen Zweifel sicher sind: „Wenn der Zweifel sich auf diese Unterstellungen richten würde, dann zerstörte er sich selbst. Ist dieser Gedanke einmal gefaßt, dann liegt folgende Verallgemeinerung nahe: Als geschützt vor jedem Zweifel muß nicht nur das gelten, was vorausgesetzt werden muß, wenn Gewißheit *erschüttert* werden soll (durch Bestreiten, Zweifel), sondern und zwar aus ganz analogen Gründen- auch dasjenige, was vorausgesetzt werden muß, sofern überhaupt positiv oder negativ über Gewißeheiten *entschieden* werden soll (durch Bestreiten oder Begründen), also dasjenige, was vorausgesetzt werden muß, sofern sinnvoll argumentiert werden soll. (...) Unterstellungen, die man machen muß, sofern man sinnvoll argumentiert, können weder widerspruchsfrei bestritten werden, noch ohne *petitio principii* - ohne ihre Gültigkeit schon vorauszusetzen - durch Ableitung begründet werden.“⁸⁵

Diese beiden Bedingungen nennt auch Apel in seiner Definition, ein Satz habe „als letztbegründet zu gelten, wenn er

- a) nicht ohne pragmatischen Selbstwiderspruch bestritten und
- b) nicht ohne daß seine Geltung vorausgesetzt würde, bewiesen werden kann.“⁸⁶

⁸² Kuhlmann (1985, 64)

⁸³ Apel (1988a, 7)

⁸⁴ Kuhlmann (1985, 71ff)

⁸⁵ Kuhlmann (1985, 74)

⁸⁶ Zitiert nach Höhle (1990, 160)

In Apels Terminologie ausgedrückt handelt es sich hierbei um eine „transzendentalreflexive Besinnung auf das im Denken nicht Hintergehbare: das Argumentieren in einer Kommunikationsgemeinschaft“⁸⁷, das auch derjenige immer schon akzeptiert haben muß, der gegen die Letztbegründung argumentiert, wenn er nicht in einen performativen Selbstwiderspruch (d. h. einen Widerspruch zwischen Sprach- und Handlungsdimension der Aussage) geraten will. Kuhlmann entwickelt aus diesen wissenschaftstheoretischen Überlegungen eine Ethik der Kommunikation⁸⁸ mit den folgenden vier Grundnormen, denen nicht sinnvoll zu widersprechen ist:

1. Argumentiere rational! (Unhintergebarkeit des Willens zur Rationalität)
2. Bemühe dich um einen vernünftigen Konsens! (Unhintergebarkeit des Willens zum Konsens)⁸⁹
3. Bemühe dich in allen Fällen, in denen deine Interessen mit denen anderer kollidieren könnten, um einen vernünftigen praktischen Konsens mit ihnen! (Unhintergebarkeit des Willens zum Kompromiß)
4. Bemühe dich stets darum, zur (langfristigen) Realisierung solcher Verhältnisse beizutragen, die der Realisierung der idealen Kommunikationsgemeinschaft näher kommen, und trage stets Sorge dafür, daß die schon existierenden Bedingungen der idealen Kommunikationsgemeinschaft bewahrt werden! (Unhintergebarkeit des Willens zur Realisierung der idealen Kommunikationsgemeinschaft)⁹⁰

Die transzendentalpragmatische Position überzeugt in der Letztbegründungsdiskussion, weil sie nicht nur die Prämissen anderer Theorien, sondern auch ihre eigenen Argumentationsbedingungen strikt reflexiv hinterfragt.⁹¹ Sie ist leider bislang selten auf

⁸⁷ Apel (1988a, 44ff)

⁸⁸ Kuhlmann (1985, 181ff)

⁸⁹ Mit dem Begriff Konsens ist nach Kuhlmann lediglich der Versuch gemeint, eine These zu finden, gegen die es keinen vernünftigen Einwand gibt. Der Konsensaspekt der Diskursethik ist häufig unter Hinweis auf Schwächen der Konsenstheorie der Wahrheit kritisiert worden (z.B. von Höhle 1990, 192ff). Die Akzeptanz der Konsenstheorie der Wahrheit ist jedoch keine notwendige Voraussetzung für die Akzeptanz der Diskursethik.

⁹⁰ Vgl. hierzu auch Apel (1973)

⁹¹ Vgl. Kuhlmann (1985, 76ff)

praktische (insbesondere politische) Probleme angewendet worden,⁹² auch wenn Apel sich bemüht hat, die Anwendung der Transzendentalpragmatik durch die Ergänzung des idealabstraktiven Teils A um einen abstraktionskompensativen Teil B möglich zu machen, der sich insbesondere auf verantwortungsethische Argumente stützt.⁹³ Der Versuch der Anwendung transzendentalpragmatischer Argumente soll hier vor allem deshalb unternommen werden, weil dieser Ansatz es ermöglicht, eine ambitioniert begründete Position zum Problem der humanitären Intervention zu beziehen und so rationale politische Entscheidungen vorzubereiten.

Wie stehen die geschilderten denkbaren Positionen zur humanitären Intervention, Realismus, Pazifismus und Interventionismus, zum transzendentalpragmatischen Kernargument des zu vermeidenden pragmatischen bzw. performativen Widerspruchs? Die beiden eingangs für die Definition der humanitären Intervention eingeführten Kategorien Moral und Gewalt sind hierbei von Bedeutung.

Auf ein Argumentationsproblem des orthodoxen Realismus hatte bereits Smith⁹⁴ hingewiesen: Der Realist argumentiert normativ gegen die Einbeziehung normativer Konzepte in politische Entscheidungen. Er fordert, Moral solle in der Politik keine Rolle spielen und bedient sich dazu eines (moralischen) Sollens-Satzes. Damit gibt er ein klassisches Beispiel für einen performativen Widerspruch, der diese Position logisch unhaltbar macht. Kants Frage „was soll ich tun?“ lässt sich auch vom Realismus nicht wegdekretieren.

Die moralisch begründete Ablehnung des Moralisiereins, weil dies irrelevant oder gefährlich sei, hat jedoch einen berechtigten Kern: Tatsächlich kann übertriebenes Moralisieren (insbesondere, wenn es angemessenes Handeln ersetzt) negative moralische Folgen haben. Dies ist kein logischer Widerspruch, sondern eine der zahlreichen Paradoxien der Realität und ein Vorwurf, der Vertretern des Pazifismus gegenüber des öfteren zurecht erhoben werden kann. Der Realismus begeht allerdings

⁹² Zu den wenigen diesbezüglichen Versuchen gehört der von Apel und Kettner herausgegebene Sammelband „Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft“ (Apel/Kettner 1993)

⁹³ Vgl. Apel (1988a, 270ff)

⁹⁴ Smith (1989, 11)

den Fehler, das Moralisieren generell, anstatt die falsche Art des Moralisierens zu verurteilen.⁹⁵ Moderne Vertreter des Realismus wie Henry Kissinger haben versucht, diese Kritik aufzunehmen und sogar umzudrehen: So verwies Kissinger gerne darauf, daß seine „Realpolitik“ ja dem Frieden und damit einem moralischen Ziel diene.⁹⁶ Der Realismus bietet jedoch in keiner Form das Instrumentarium, die mit den hier besprochenen Fragen verbundenen moralischen Entscheidungen zu treffen. Er behindert durch die Widersprüchlichkeit seiner normativen Grundannahme, die sich in verschiedenen Varianten unterschiedlich stark auswirkt, das hier angestrebte Finden moralisch begründbarer Lösungen für politische Konflikte und soll deshalb im folgenden nur zur Beschreibung der Diskussion, aber nicht als die Argumentation stützende Theorie verwendet werden.

Diese Entscheidung wird außerdem gestützt durch die Entwicklung, daß die realistische Betonung der Bedeutung von Staaten als wichtigsten handelnden Akteuren immer mehr abnimmt: „Es ist ja nicht so, als ob in der postnationalen Konstellation kraftstrotzende Nationalstaaten von den Regeln der Völkergemeinschaft gegängelt würden. Vielmehr ist es die Erosion der staatlichen Autorität, sind es Bürgerkriege und ethnische Konflikte innerhalb zerfallender oder autoritär zusammengehaltener Staaten, die Interventionen auf den Plan rufen (...) Gegen den „Realismus“ spricht aber vor allem die Tatsache, daß die Subjekte des Völkerrechts mit den Blutspuren, die sie in der Katastrophengeschichte des 20. Jahrhunderts hinterlassen haben, die Unschuldsvermutung des klassischen Völkerrechts ad absurdum geführt haben. Die Gründung und die Menschenrechtserklärung der Uno sowie die Strafandrohung für Angriffskriege und Verbrechen gegen die Menschlichkeit- mit der Konsequenz einer wenigstens halbherzigen Einschränkung des Prinzips der Nichtintervention-, dies waren notwendige und richtige Antworten auf die moralisch signifikanten Erfahrungen des Jahrhunderts, auf die totalitäre Entfesselung der Politik und auf den Holocaust.“⁹⁷

⁹⁵ Schon der Altmeister des Realismus, Morgenthau, begeht diesen Fehler, wenn er die „Apeasement-Politik“ gegen Hitler wegen ihrer Moralisierungen und nicht wegen ihrer Zögerlichkeit kritisiert, vgl. dazu auch Morgenthau (1969).

⁹⁶ Vgl. dazu Kissinger (1969, 59ff), Kissinger (1979, 54ff) und Kissinger (1994, 804ff)

⁹⁷ Habermas (1999, 7)

Dem Vorwurf der Realisten an den Pazifismus, er argumentiere zu moralisch, ist also in dieser Pauschalisierung zu widersprechen. Der realistische Angriff zielt jedoch auf ein besonderes Argumentationsproblem der Pazifisten: Da sich der Pazifismus auf eine Gesinnungsethik stützen muß,⁹⁸ kommen alle nicht erst seit Webers klassischer Definition, Gesinnungsethik sei eine Ethik, bei der es nur auf die Handlungsprinzipien und nicht auf die Handlungsfolgen ankomme⁹⁹, gegen diese Ethik vorgebrachten Einwände zum Tragen.

Das Problem jeder Gesinnungsethik besteht in dem Widerspruch, die erstrebten Prinzipien zwar realisiert sehen zu wollen, jedoch das zu dieser Realisierung Nötige nicht tun zu wollen. Die Gewaltfreie Tradition bietet hierfür ein besonders gutes Beispiel: Wer Gewaltverzicht übt, weil er die real existierende Gewalt minimieren möchte, widerspricht sich in seiner Absicht, indem er Gewaltanwendung verurteilt, die zur Minimierung existierender Gewalt führt. Gewaltverzicht zu üben, ohne sich Gewaltminimierung zu wünschen,¹⁰⁰ ist moralisch nicht sinnvoll begründbar, es handelt sich nicht nur um eine gesinnungsethische, sondern auch um eine dogmatische Position, weil die kategorisch negative Bedeutung von Gewaltanwendung willkürlich und ohne verantwortlichen Bezug zur Realität (im weberschen Sinne nur zur Reinerhaltung des eigenen Gewissens) gesetzt wird. Eine solchermaßen dogmatisch festgelegte negative Beurteilung von Gewalt könnte mit der gleichen Begründungslogik auch für jede andere Handlung gelten.

Auch Apel versteht die Diskursethik als Verantwortungs- und nicht als Gesinnungsethik.¹⁰¹ Die nicht-idealen Verhältnisse der realen Welt führen ihn zu der Notwendigkeit, dem idealabstraktiven Teil A der Transzendentalpragmatik einen abstraktionskompensativen Teil B anzufügen, der beschreibt, wie verantwortlich mit

⁹⁸ Jedenfalls hält die verantwortungsethisch bzw. konsequentialistisch orientierte These, jede Gewaltanwendung führe zu mehr Gewalt als ihre Unterlassung, wohl einer empirischen Überprüfung nicht stand. Das klassische Beispiel für diese Behauptung ist die Gewaltanwendung der Alliierten im zweiten Weltkrieg gegen Hitler, die deutlich weniger Gewalt ausgeübt als verhindert hat.

⁹⁹ Vgl. Weber (1919a)

¹⁰⁰ Diese Position wird z.B. in der christlichen Dogmatik vertreten, vgl. Childress (1986)

¹⁰¹ Vgl. dazu z. B. Apel (1988a)

nicht-idealen Verhältnissen umzugehen ist. So ist es beispielsweise keineswegs moralisch zu rechtfertigen, möglichst lange unter idealen Bedingungen zu diskutieren, während die Diskurspartner die sonstigen Erfordernisse der Welt ignorieren.

Apel rechtfertigt die verantwortungsethischen strategischen Einschränkungen des idealen Diskurses ebenso wie Kuhlmanns 4. Diskursnorm¹⁰² mit der Perspektive, zur langfristigen Realisierung der idealen Kommunikationsgemeinschaft beizutragen. Die „kontrafaktische Antizipation der idealen Sprechsituation in der realen Sprechsituation“¹⁰³ dient zwar als Leitmotiv der Diskursethik, sie schließt jedoch vernünftig begründete Diskursbegrenzungen nicht aus, weil gegebenenfalls eine verantwortungsethisch begründete Diskurseinschränkung mehr für die Herstellung idealer Kommunikationsverhältnisse leisten kann als die endlose Fortsetzung fruchtloser realer Diskurse.

Eine Verantwortungsethik, die die Schwächen der Gesinnungsethik aufhebt, darf jedoch nicht als deren komplementärer Theorieentwurf (etwa im Sinne Webers oder des Konsequentialismus) gedacht werden. So braucht es zur Bewertung der für die Verantwortungsethik zentralen Handlungsfolgen immer noch Prinzipien, die ihrerseits gerechtfertigt werden müssen. Auch wäre es wohl kaum haltbar, jemandem, dessen Verhalten unvorhersehbare negative Konsequenzen hat, daraus einen moralischen Vorwurf zu machen. In diesem Sinne muß die verantwortungsethische These, humanitäre Interventionen seien legitim, wenn sie mehr Menschenrechte schützen als verletzen, schon vor ihrer Überprüfung dahingehend modifiziert werden, daß die vorhersehbaren Folgen der Intervention maßgeblich sind. Weder könnte man denjenigen beschuldigen, dessen gutgemeinte Intervention durch ein nichtvorhersehbares Unglück mißlingt, noch denjenigen belobigen, der im mephistophelischen Sinne Böses will und Gutes schafft. Eine so interpretierte Verantwortungsethik widerspricht auch nicht der kantischen Prinzipienethik, da deren zentrale These, gut sei nur der reine Wille, gültig bleibt. Dabei muß die Verantwortung für die realen Handlungsfolgen ein Wert des Willens sein. Moral erhält dadurch neben der Willens- noch eine Leistungskomponente: In diesem Sinne reicht es nicht, es gut zu meinen,

¹⁰² Vgl. Kuhlmann (1985, 213)

¹⁰³ Habermas (1981, 140f)

man muß sich auch anstrengen, die für gut befundenen Werte in der Realität zu implementieren.

Die in dieser Interpretation von Verantwortungsethik enthaltenen utilitaristischen und konsequentialistischen Elemente stellen keinen Widerspruch zum prinzipienorientierten Ansatz der Diskursethik dar. Diese steht als Metatheorie auf einer anderen Argumentationsebene, sie legt nicht fest, welchen Inhalt die im Diskurs vorgebrachten Elemente haben sollen und ist insofern durchaus mit dem Utilitarismus kompatibel. Ein scharfer Konflikt besteht jedoch zwischen der verantwortungsethischen Perspektive des Utilitarismus und der gesinnungsethischen Ausrichtung der Gewaltfreien Tradition. Es wurde gezeigt, daß vor dem transzendentalpragmatischen Hintergrund dieser Analyse der ersteren der Vorzug gegeben werden muß.

Nachdem nun also mit dem Realismus und der Gewaltfreien Tradition bereits zwei denkbare Positionen zum Verhältnis von Moral, Politik und Gewalt abgelehnt wurden, weil der Realismus überhaupt nicht ethisch und die Gewaltfreie Tradition nur gesinnungsethisch zu begründen war, stellt sich die Frage, ob die dritte denkbare Position, die just war ethic, dem hier entwickelten verantwortungsethischen Anspruch gerecht wird. Auch dem Interventionismus ist vorgeworfen worden, sich in einen Widerspruch zu verwickeln, indem er das (Menschen-) Recht mit dem Mittel des Rechtsbruches (der Gewalt) durchsetzen wolle. Dieses Problem stellt jedoch nur die Kehrseite des zuvor am Beispiel des Pazifismus eingeführten verantwortungsethischen Arguments dar: Moralische Überlegungen sind nach dem hier vorgestellten Ansatz wichtiger als rechtliche, der moralische Diskurs ist gegenüber dem rechtlichen in Apels Terminologie „primordial“,¹⁰⁴ weil die Bewertung von unterschiedlichen Diskursen eine moralische Aufgabe ist. Schon der griechischen Antike wie z. B. Sophokles' Antigone war der naturrechtliche Gedanke nicht fremd, daß es im Namen der Moral legitim sein kann, herrschende Gesetze zu brechen. Im Gegensatz zur legalistischen gesinnungsethischen Position, Gesetzesbruch sei niemals legitim, orientiert sich der Interventionismus verantwortungsethisch an den Folgen der Intervention und hält die

¹⁰⁴ Vgl. Apels dritten Versuch, mit Habermas gegen Habermas zu denken (Apel 1997)

ausnahmsweise Verletzung der prima facie duty zur Gesetzestreue für angebracht, wenn deren Folgen zur Realisierung moralischerer Verhältnisse führen.¹⁰⁵

Die Position des in der Tradition des gerechten Krieges stehenden Interventionismus ist nicht nur konsistent, sie muß nach den vorangegangenen Überlegungen sogar als die einzig haltbare zum Problem der humanitären Intervention betrachtet werden, weil ihre beiden zentralen Annahmen (die Moral solle eine Rolle spielen und der Einsatz von Gewalt könne ausnahmsweise gerechtfertigt werden) wie gezeigt wurde nicht widerspruchsfrei zu bestreiten sind. Deshalb soll die interventionistische Position im folgenden die Grundlage der Analyse bilden. Sie umfaßt allerdings ein breites Spektrum von Meinungen, wann eine humanitäre Intervention legitim ist, dessen Ränder sich häufig realistischer oder pazifistischer Argumenten bedienen. Diese verweisen zumeist darauf, daß in einem konkreten Fall unangemessen viel Gewalt angewendet wurde oder unrealistische Einschätzungen vollzogen werden. Der Versuch, für solche konkreten Beurteilungen tatsächlich stattfindender Interventionen allgemeingültige Argumente zu finden, bildet den Gegenstand der folgenden Kapitel.

1.2. Argumente für und gegen humanitäre Interventionen

1.2.1. Staatsrechte versus Menschenrechte

Die Darstellung der Theorien humanitärer Intervention präsentiert die Positionen idealtypisch. In der Realität sind die Gegensätze der Meinungen weitaus weniger scharf. Die kategorische Ablehnung jeglicher Interventionen kommt beispielsweise in der Praxis kaum vor: „opponents of intervention have rarely argued that interference in domestic affairs (...) is never justified, (...) they (...) relied more on arguments about feasibility and consequences than on principles“.¹⁰⁶

¹⁰⁵ Diese Einstellung widerspricht nicht der Annahme, Gesetzestreue habe einen (moralischen) Selbstwert. Dieses Argument wird bei der Diskussion des Kosovo-Kriegs noch eine wichtige Rolle spielen.

¹⁰⁶ Hoffmann (1996a, 36)

Die Debatte über humanitäre Interventionen läßt sich im wesentlichen auf den Gegensatz von „sovereignty versus suffering“ reduzieren, wie es der frühere UNO-Untergeneralsekretär Brian Urquhart einmal in einem Artikel für die New York Times formuliert hat.¹⁰⁷ Befürworter eines „beherzten Interventionismus“¹⁰⁸ benutzen dabei als Hauptargument, daß Leid mehr zähle als Souveränität.¹⁰⁹ Dagegen setzen Interventionsskeptiker die These, daß der souveräne Staat unabhängig von seiner speziellen theoretischen Fundierung gerade Leid vermindere¹¹⁰- sei es nach Hobbes als Beschützer seiner Bürger, nach Locke als Wächter von deren Rechten oder nach Rousseau als Ausdruck ihres kollektiven Willens.¹¹¹ Kant spricht sich im 5. Präliminarartikel seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ wegen der Bedeutung der Staatssouveränität gegen Interventionen aus: „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines anderen Staates gewaltsam einmischen.“¹¹² Debiel und Nuscheler warnen davor, das Souveränitätsprinzip ohne ein Ersatzkonzept zu suspendieren¹¹³ und Hippler weist darauf hin, daß die Souveränität auch einen Schutz für schwache Staaten darstelle. Er ist wie viele Skeptiker nicht prinzipiell gegen Interventionen, sieht aber für eine ehrliche humanitäre Interventionspolitik keine Chance, weil Interventionen stets von Großmachtspolitik überlagert würden.¹¹⁴ Die Position, durch moralische Rhetorik

¹⁰⁷ Urquhart (1991)

¹⁰⁸ Weiss (1996, 53ff)

¹⁰⁹ Matthies (1994, 60ff)

¹¹⁰ Der Gegensatz von Leid und Staatssouveränität ist in der Debatte um Humanitäre Interventionen keineswegs neu, die entscheidenden Argumente werden bereits in Lillich (1973) vorgetragen. Höffe (1999, 2) weist darauf hin, daß das Souveränitätsprinzip auch in seinen Hochzeiten niemals absolute Geltung hatte: „Selbst Jean Bodin, auf den der Begriff zurückgeht, unterwirft den Souverän aber rechtsmoralischen Verbindlichkeiten, nämlich göttlichen Geboten und dem Naturrecht, ferner dem positiven Recht, namentlich völkerrechtlichen Verpflichtungen. Die Legitimation staatlicher Gewalt verbindet sich also schon immer mit ihrer Limitation. Eine absolute, uneingeschränkte Hoheitsgewalt war die Souveränität nie.“

¹¹¹ Hoffmann (1996a, 33f)

¹¹² Vgl. Kant (1795, 6f) und Schmidt (1996, 114ff), Cavallar und Reinisch (1998) weisen jedoch darauf hin, daß dieses Urteil nicht für sogenannte „failed states“ gelte, weil diese nicht in Kants Sinne als moralische oder juristische Person mit entsprechenden Rechtspflichten betrachtet werden könnten.

¹¹³ Debiel/Nuscheler (1996, 24f)

¹¹⁴ Hippler (1996)

Interessenpolitik zu rechtfertigen, bezeichnet Smith als „ideologischen Interventionismus“ und führt als Beispiel die Breschnew- und die Reagan-Doktrin während des Kalten Krieges an.¹¹⁵ Er sieht im „post hoc tailoring of moral argumentation to one’s particular interest“¹¹⁶ die Gefahr dieser Position und einen Grund zur Skepsis gegenüber jeglichen Interventionsaktivitäten.

Die Bedeutung der Staatssouveränität wird auch von Interventionisten selten bestritten, sie argumentieren jedoch zugunsten von Interventionen, weil Menschenrechte wichtiger als Staatsrechte seien und diese transzendierten.¹¹⁷ Brock sieht im Gegensatz von Staatenrechts- und Menschenrechtsordnung den zentralen Dualismus der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung.¹¹⁸ Er warnt jedoch davor, das Prinzip der Souveränität allzu leichtfertig aufzugeben, weil es seinerseits einem humanitären Zweck (der Verhinderung von Kriegen) diene.¹¹⁹ Dieses Argument läßt sich allerdings auch konsequentialistisch zugunsten des Interventionismus umkehren, indem Interventionen dann für legitim erklärt werden, wenn der humanitäre Nutzen solcher Interventionen höher ist als der durch die Souveränitätsverletzung entstehende humanitäre Schaden. In logischer Hinsicht wäre es außerdem im Sinne des bereits angewendeten Widerspruchstests inkonsistent, Staaten Souveränitätsrechte zuzuerkennen ohne diese Rechte den die Staaten konstituierenden Individuen zu gewähren, was nach Beck im Konfliktfall zugunsten von Humanitären Interventionen sprechen kann: „Der Grundsatz „Menschenrecht bricht Völkerrecht“ verweist (...) auf die zwischenstaatlichen Beziehungen im weltgesellschaftlichen Paradigma der zweiten Moderne. An die Stelle der Prinzipien von Kollektivität, Territorialität und Grenze tritt ein Koordinatensystem, in dem Individualisierung und Globalisierung direkt aufeinander bezogen werden. Die Träger der Menschenrechte sind Individuen (und nicht Kollektiv-Subjekte wie „Volk“ und „Staat“). Menschenrechte sind wesentlich subjektive Rechte. Diese Rechte räumen Individuen gesetzliche Spielräume zu eigensinnigem Handeln ein. Der springende Punkt ist, sie entpflichten Individuen von moralischen Geboten oder Vorschriften. Alles dies schafft und sichert den Entfaltungsraum eines institutionalisierten Individualismus.

¹¹⁵ Smith (1989, 16ff)

¹¹⁶ Smith (1989, 21)

¹¹⁷ Jahn (1993, 571)

¹¹⁸ Brock (1999, 323)

¹¹⁹ Brock (1999)

Zugleich müssen Menschenrechte allerdings nicht nur individualisiert, sondern auch globalisiert gedacht werden. Sind sie doch ohne einen universalistischen Geltungsanspruch, welcher diese Rechte allen Individuen jenseits von Stand, Klasse, Geschlecht, Nationalität, Religion zuspricht, undenkbar.“¹²⁰

1.2.2. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker

Das Prinzip der Selbstbestimmung spielt in der Diskussion um humanitäre Interventionen eine wichtige Rolle.¹²¹ Es kann sowohl als Argument für Interventionen (wenn Individuen, Völkern oder Nationen das Recht auf Selbstbestimmung vorenthalten wird) als auch als Gegenargument verwendet werden (wenn die Intervention einer Drittpartei einen Konflikt beeinflusst, der besser intern geregelt worden wäre). Um den zuletzt genannten Effekt zu vermeiden, fordert Walzer, vor einer Intervention einen „Selbsthilfetest“ durchzuführen, bei dem danach gefragt wird, ob die Bevölkerung die Möglichkeit hat, für ihre politischen Ziele zu kämpfen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, betrachtet Walzer eine Intervention als legitim.¹²² In diesem Sinne ist eine Revolution leichter zu rechtfertigen als eine Intervention, weil sie eine Übung in Selbstbestimmung darstellt.¹²³ Ein wichtiges Kriterium für die Legitimität von Interventionen ist demnach, ob es innerstaatliche Opposition gibt, die um die auswärtige Hilfe bittet, sofern dies möglich ist.¹²⁴ Selbst in Fällen schwerer Folter plädiert Walzer gegen eine Intervention, weswegen ihm seine Kritiker vorwerfen, den Schutz der Opfer zu vernachlässigen.¹²⁵ In allen kritisierten Beispielen Walzers wie Argentinien¹²⁶, Nicaragua¹²⁷ und Südafrika¹²⁸, hat sich letztlich tatsächlich die Revolution durchgesetzt. Obwohl Walzer konzediert, daß Menschenrechte wichtiger seien als Selbstbestimmung, ist für ihn das

¹²⁰ Beck (1999, 986)

¹²¹ Vgl. hierzu vor allem Jahn (1993)

¹²² Walzer (1977, 88ff) und Jahn (1993, 570ff)

¹²³ Walzer (1977, 89)

¹²⁴ Jahn (1993, 585ff)

¹²⁵ Teson (1988, 33)

¹²⁶ Teson (1988, 108f)

¹²⁷ Luban (1980a, 170f)

¹²⁸ Doppelt (1978, 23ff)

Selbstbestimmungsrecht das konstituierende Prinzip des internationalen Systems.¹²⁹ Es wird von Vertretern der „statist nonintervention“ sogar teilweise über den Schutz der Menschenrechte gestellt, beispielsweise wenn Jahn befürchtet, zu starke Fokussierung auf die Menschenrechte könnte das Selbstbestimmungsrecht gefährden (und nicht etwa vice versa).¹³⁰ Das Selbstbestimmungsrecht wird keinesfalls immer als erstrebenswert betrachtet, im Gegenteil: „(the principle of) self-determination (...) created as many problems as it solved.“¹³¹ Für Nye ist Selbstbestimmung sogar eine Falle, deren einfache Anwendung als Lösungskonzept für ethnische Konflikte im liberalen Sinne zu wenig liberalen Ergebnissen wie im ehemaligen Jugoslawien führen kann.¹³² Sowohl der Realist Mayall als auch der Liberale Nye verweisen darauf, daß eher ein verstärkter Minderheitenschutz als mehr Selbstbestimmungsrecht solche Probleme lösen könnte.¹³³ Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht geklärt ist, ob das Selbstbestimmungsrecht Individuen, Völkern oder Nationen zustehen soll. Ebenso wie in bezug auf die Souveränitätsrechte wurde bezüglich des Selbstbestimmungsrechts der Versuch unternommen, dieses eher Individuen als Staaten zukommen zu lassen : „Sovereignty would no longer reside with states but with the people within them; self-determination would no longer refer to peoples, but to individuals.“¹³⁴ Dieses Argument in bezug auf das Selbstbestimmungsrecht korrespondiert mit der zuvor erwähnten Vorgängigkeit von Menschenrechten gegenüber Staatsrechten: Der in der internationalen Politik häufig anzutreffende Fall, daß Staaten für sich Selbstbestimmungsrechte beanspruchen, ohne sie ihren Bürgern zu gewähren, beinhaltet einen offensichtlichen Widerspruch, der in der diplomatischen Rhetorik erstaunlich wenig Erwähnung findet.

¹²⁹ Walzer (1977, 101ff)

¹³⁰ Jahn (1993, 579)

¹³¹ Mayall (1991, 424)

¹³² Nye (1992a)

¹³³ Mayall (1991, 424) und Nye (1992a)

¹³⁴ Stedman (1993, 4)

1.2.3. Risiken der humanitären Intervention

Während Befürworter von humanitären Interventionen zumeist das eine starke Argument des Menschenrechtsschutzes bemühen, führen die Gegner solcher Aktionen oftmals eine Vielzahl von Risiken an, die es insgesamt als unwahrscheinlich erscheinen läßt, daß die Intervention tatsächlich im intendierten Sinne durchgeführt werden kann und nicht mehr schadet als nützt. Diese Argumente fließen auch in das Urteil von Matthies¹³⁵ ein, der humanitäre Interventionen für prinzipiell wünschenswert hält, durch die bisherige Praxis jedoch eher die Skeptiker bestätigt sieht. Die folgende Abbildung faßt einige seiner Argumente pro und contra humanitäre Intervention¹³⁶ zusammen:

Abbildung 3: Argumente für und gegen humanitäre Interventionen

Argumente für humanitäre Interventionen	Argumente gegen humanitäre Interventionen
Leid zählt mehr als Souveränität	Mißbrauchsmöglichkeiten (Eigeninteressen), Gefahr des „humanitären Kolonialismus“
Hilfe ist ohne Militär oft nicht durchsetzbar	Krieg wird zum legitimen Mittel der Politik, eigene Logik des Krieges
Beschränkung auf humanitäre Ziele	Unparteilichkeit unmöglich
Kein Ersatz für Politik angestrebt	Keine Ursachenbekämpfung, Aktionismus
Klassische Blauhelme sind oft unwirksam, deshalb „robusterer“ Einsatz	Problem der Kriteriendefinition

¹³⁵ Matthies (1994, 64f)

¹³⁶ Matthies (1994, 62ff)

Befürworter von Interventionen glauben, der beschriebenen Gefahr des Großmachtmißbrauchs von Interventionen durch eine starke UNO begegnen zu können.¹³⁷ Dieser Hoffnung steht die weitverbreitete Auffassung entgegen, die UNO sei „overextended and underfunded“ und habe - obwohl sie vielfach als Allheilmittel betrachtet werde - weder die finanziellen noch die militärischen Ressourcen, um Interventionen durchzuführen.¹³⁸ Hippler¹³⁹ nennt im Einzelnen folgende Probleme humanitärer Interventionen im Rahmen der UNO:

- Übersteigerte Erwartungen
- Sinkendes Prestige
- Bürokratie
- Inkompetenz
- Nichtbeteiligung von Regierungen an Friedensmissionen
- Keine eigenen Truppen
- Unterordnung unter eine Führungsmacht oder Effizienzverlust
- Keine Vorbereitung oder Kontinuität
- Kein Konzept
- Politische und finanzielle Abhängigkeit von dominierenden Staaten
- Instrumentalisierung
- Parteilichkeit
- Zweitrangigkeit hinter NATO, EU oder ähnlichen Institutionen

Daß humanitäre Interventionen massive Risiken mit sich bringen, wird auch von Befürwortern selten bestritten. Die entscheidungsrelevante Frage, wie diese Risiken in ein Verhältnis zum angestrebten Nutzen einer Intervention gesetzt werden können, wird im folgenden Kapitel behandelt.

¹³⁷ So etwa Schmidt (1996)

¹³⁸ Stedman (1993, 10ff)

¹³⁹ Hippler (1996)

1.3. Kriterien für humanitäre Interventionen

Wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt wurde, ist eine in der Diskussion häufig geäußerte Position zur Interventionsproblematik die extrem vorsichtige Befürwortung. Diese Position krankt nach Hoffmann jedoch oftmals daran, daß keine Kriterien angegeben werden, wann zu intervenieren sei und wann nicht: „advocates of intervention have relied above all on morality, but have often been vague about the criteria: when, who, what for and how?“¹⁴⁰ Hehir schlägt vor, für eine Ethik der militärischen Intervention den oben beschriebenen Rahmen der Bellum-iustum-Tradition zu verwenden, d. h. eine „presumption against the use of force and exceptions determined by moral criteria“ zu setzen und durch die Fragen „why, when and how?“ zu den formalen Kriterien zu kommen.¹⁴¹ Er schlägt eine Adaption der Lehre vom gerechten Krieg auf eine Theorie der gerechten Intervention in den folgenden vier Stufen vor:

1. „defining how the presumption/exception logic should be stated
2. expanding the criteria of just cause for intervention
3. restricting the authority of states to intervene unilaterally
4. enforcing a demanding standard of the means test“¹⁴²

Das Nichtinterventionsprinzip des Westfälischen Friedens nimmt in der Logik der Argumentation die Rolle der Gewaltfreiheit an, weil prima facie für es spricht, daß es schwache Staaten schützt und machtpolitisch motivierte Interessenpolitik erschwert: „The wisdom of Westphalia should be heeded. Intervention may be necessary but it should not be made easy. Hence the need to sustain the presumption against it.“¹⁴³

¹⁴⁰ Hoffmann (1996a, 36)

¹⁴¹ Hehir (1995, 7)

¹⁴² Hehir (1995, 7)

¹⁴³ Hehir (1995, 8)

Die wenigen anderen Kriterienvorschläge sind den von Hehir bemühten traditionellen Bellum-iustum-Kriterien erstaunlich ähnlich. Lewer und Ramsbotham schlagen beispielsweise den folgenden Kriterienkatalog vor:

gerechte Sache (humanitäre Mindeststandards)
gerechte Ziele (menschliches Gedeihen)
gerechte Mittel (a notwendig, b ausreichend, c gewichtet und d legitim)
Stärkung der lokalen Kräfte (Akzeptanz)
Konsistenz (gleiche Maßstäbe)
Reflexivität (Motive, Verhalten und Ziel vereinbar)
Komplementarität (Handlungen der Intervenierenden vereinbar)
Verantwortlichkeit (Rechenschaft gegenüber der internationalen Gemeinschaft)
Stufenweise Reaktion (last resort)
Universalität (Legitimation von internationaler Gemeinschaft)¹⁴⁴

Alle Elemente von Hehir sind auch in diesem Katalog enthalten: just cause (1.), proper authority (8. und 10.), right intention (2.), last resort (9.), possibility of success (3.b) und proportionality (3). Ähnlich verhält es sich mit Reuters folgenden Kriterien ethischer Gewaltkritik, die er auf die Interventionsproblematik anwendet:

- Gegengewalt ist erlaubt bei Bedrohung von Leben und gemeinsamem Recht (just cause)
- Gegengewalt muß zweckgebunden, begrenzt und auf die Wiederherstellung der Gewaltlosigkeit orientiert sein (keine Vergeltung) (right intention)
- Unparteiisch und universell rechtlich legitimiert (proper authority)
- Schutz Unbeteiligter (non combatant immunity)
- Verhältnismäßigkeit: erfolgversprechend (possibility of success), erforderlich (last resort) und angemessen (proportionality)¹⁴⁵

Es mutet fast paradox an, daß sich Reuter¹⁴⁶ klar gegen die Lehre vom gerechten Krieg ausspricht und anschließend exakt deren Kriterien zur Beschreibung seiner eigenen

¹⁴⁴ Lewer/Ramsbotham (1993)

¹⁴⁵ Reuter (1996, 281f)

¹⁴⁶ Reuter (1996, 279ff)

Position verwendet. Die erwähnten Kriterien bilden jedoch nur einen formalen Rahmen für die Diskussion. Es muß erst noch inhaltlich bestimmt werden, was beispielsweise einen gerechten Interventionsgrund konstituiert. Diese Offenheit läßt die Kriterien in einem gewissen Sinne allerdings auch als besonders geeignet erscheinen: „perhaps because they are empty they can serve to organize and orchestrate disputes in the public arena; even pacifists could and did use these criteria to condemn the war in Vietnam.“¹⁴⁷ Deshalb sollen im folgenden die vorgeschlagenen formalen Kriterien der Bellum-iustum-Tradition im Einzelnen auf ihre mögliche inhaltliche Füllung untersucht werden.

1.3.1. Gerechter Grund

Das Kriterium des gerechten Grundes fordert, daß die prima facie duty zum Gewaltverzicht überschreibende Verpflichtung eine ernsthafte und gewichtige sei. Childress nennt als Beispiele für solche Verpflichtungen diejenigen, Unschuldige zu schützen, fälschlicherweise verwehrte Rechte zurückzugeben oder eine bessere Ordnung (wieder-) herzustellen.¹⁴⁸ Die Charta der UNO verbietet Interventionen außer in den Ausnahmefällen von Völkermord und Gefahren für den Weltfrieden. Einer der wichtigsten Aspekte der Debatte um humanitäre Interventionen ist daher die Frage, ob die Charta um zusätzliche Interventionsgründe erweitert werden sollte, wie dies beispielsweise Hehir¹⁴⁹ oder die Commission on Global Governance vorschlagen.¹⁵⁰ Walzer hält humanitäre Interventionen für gerechtfertigt, wenn sie das moralische Gewissen der Menschheit schockieren. Er nennt als mögliche Interventionsgründe Sezession, Gegenintervention und Massaker¹⁵¹: „states can be invaded and wars justly begun to assist secessionist movements (once they have demonstrated their representative character) to balance the prior interventions of powers and to rescue

¹⁴⁷ Childress (1978, 442)

¹⁴⁸ Childress (1978, 436)

¹⁴⁹ Hehir (1994, 8)

¹⁵⁰ Im Gegensatz zur Commission on Global Governance (1995) hält Hoffmann (1996a, 38) es für erfolgversprechender, die bestehenden Normen im Sinne des Menschenrechtsschutzes umzuinterpretieren.

¹⁵¹ Walzer (1977, 90)

peoples threatened with massacre.“¹⁵² Hoffmann unterstützt die aus der Praxis der letzten Jahre erwachsenen Kriterien der Bedrohung des Friedens und des Menschenrechtsschutzes, wobei letzteres zumeist als Funktion des ersteren aufgefaßt wird.¹⁵³

Bezugnehmend auf das geltende Völkerrecht räumt Hehir gegenüber Hoffmann zwar ein, daß außer Völkermord auch sogenannte „ethnische Säuberungen“ als Interventionsgrund gelten sollten,¹⁵⁴ wehrt sich aber wie Walzer¹⁵⁵ dagegen, daß auch schon „normale“ Menschenrechtsverletzungen Interventionen begründen können. Die Grenze für eine legitime Einmischung von außen sollte für ihn irgendwo zwischen Völkermord und „einfachen“ Menschenrechtsverletzungen liegen.¹⁵⁶ Demgegenüber behaupten Walzers Kritiker wie Doppelt, Luban oder Teson, jede Menschenrechtsverletzung stelle prinzipiell einen legitimen Interventionsgrund dar.¹⁵⁷

Diese kosmopolitisch interventionistische Auffassung sieht eine direkte Konfrontation zwischen Menschenrechten und dem Staatsrecht der Souveränität und gibt der Achtung der Menschenrechte die Priorität, weil sie Staatsrechte transzendiere.¹⁵⁸ Nicht nur der Interventionist muß demnach die Legitimität seiner Handlungen nachweisen, sondern auch der Staat steht in der Pflicht, sich seine Souveränitätsrechte durch angemessene Behandlung seiner Bürger zu verdienen.¹⁵⁹ Walzer behauptet, Menschenrechte gälten nur dort, wo sie entstünden und scheint durch den faktischen Dissens über Menschenrechte bestätigt zu werden.¹⁶⁰ Teson kritisiert diese relativistische Menschenrechtsinterpretation Walzers als gefährlich für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen.¹⁶¹

¹⁵² Walzer (1977, 108)

¹⁵³ Demokratisierung ist dagegen für Hoffmann (1996a, 37) kein Interventionsgrund.

¹⁵⁴ Hehir (1995, 8)

¹⁵⁵ Vgl. Jahn (1993, 571ff)

¹⁵⁶ Hehir (1995, 8)

¹⁵⁷ Jahn (1993, 567)

¹⁵⁸ Jahn (1993, 571)

¹⁵⁹ Smith (1989, 13)

¹⁶⁰ Jahn (1993, 572)

¹⁶¹ Teson (1988, 33)

Zur Bestimmung des Stellenwert der Menschenrechte sollen wiederum transzendental-pragmatische Argumente herangezogen werden. Aus transzendentalpragmatischer Perspektive darf davon ausgegangen werden, daß letztbegründete Normen Rechte konstituieren, die von Individuen in Anspruch genommen werden können. Aufgrund ihrer universellen Geltung sollen diese Rechte als unveräußerliche Menschenrechte betrachtet werden. So definierten Menschenrechten kommt eine überragende Bedeutung im Verhältnis von Ethik und internationalen Beziehungen zu, da sie gewissermaßen als dessen Zentrum interpretiert werden können. Sollte es gelingen, konkrete Menschenrechte letztzubegründen, ließe sich- wie Tomuschat¹⁶² bemerkte- jede Politik als Menschenrechtspolitik begreifen. Im Problemfeld Ethik und Internationale Beziehungen wäre dann die Ethik der Menschenrechte nicht eines von mehreren Unterthemen wie die Ethik von Krieg und Frieden, die Ethik der ökonomischen Gerechtigkeit oder die Ethik der Weltordnung,¹⁶³ sondern genauso primordial für diesen Bereich wie Apels Hervorhebung des moralischen vor dem politischen und rechtlichen Diskurs in seinem 3. Versuch mit Habermas gegen Habermas zu denken,¹⁶⁴ da sich möglicherweise der Gegenstand der drei anderen erwähnten Felder als Funktion der Menschenrechtspolitik interpretieren ließe: Die Menschenrechte auf Frieden bzw. Unversehrtheit der Person, Absicherung gegen Armut oder Teilhabe am Gesamtwohlstand und Mitbestimmung in einer gerechten Ordnung wären dann die zentralen Kategorien der anderen drei Politikfelder. Des weiteren erfordert die hier unternommene Untersuchung der Legitimität humanitärer Interventionen die Analyse der moralischen Bedeutung von Menschenrechten, da Menschenrechte definitionsgemäß der Grund für humanitäre Interventionen sind. Es liegt folglich die Frage nahe, ob eine moralphilosophische Untersuchung den mit der Menschenrechtsidee im allgemeinen verbundenen universellen Geltungsanspruch festigen kann.¹⁶⁵ Daher sollen im folgenden die in der US- amerikanischen Verfassung

¹⁶² Vgl. Tomuschat (1995, 361)

¹⁶³ Vgl. auch Kimminich (1995, 113), der jede Verbesserung der Situation bezüglich eines Weltproblems mit der Verbesserung der Menschenrechtssituation gleichsetzt.

¹⁶⁴ Vgl. Apel (1997)

¹⁶⁵ Zur Universalitätsdebatte siehe vor allem Kühnhardt (1991), Donnelly (1984) und Shute (1996)

erwähnten Menschenrechte¹⁶⁶ life, liberty, equality and pursuit of happiness daraufhin überprüft werden, ob sie Apels Letztbegründungs-Kriterium gerecht werden, ihnen sei nicht ohne Selbstwiderspruch zu widersprechen.

Um das Menschenrecht, nach Glück zu streben („pursuit of happiness“) transzendentalpragmatisch zu fundieren, muß untersucht werden, ob die Frage, warum man nicht nach Glück streben sollte, sinnvoll zu beantworten ist. Der Glücksbegriff spielt in der Ethik eine besondere Rolle. Schon Aristoteles bezeichnete in der Nikomachischen Ethik Glück als das höchste Gut, als „das Ziel, zu dem alles strebt“¹⁶⁷. Im Sinne dieser Definition ist allerdings keine sinnvolle Antwort auf die Ausgangsfrage möglich, weil man mit der Forderung, nicht nach dem zu streben, wonach man definitionsgemäß strebt (Glück) Unmögliches verlangen würde. Habermas Universalierungsprinzip U in der Diskursethik, so zu handeln, daß alle Betroffenen den Folgen und Nebenfolgen der Handlung prinzipiell zustimmen könnten,¹⁶⁸ läßt sich als Ausdruck des pursuit of happiness interpretieren, indem man annimmt, daß die Frage, ob eine Handlung allgemeines Glücksstreben beeinträchtigt, das Zustimmungskriterium für die Betroffenen der Handlung ist. In diesem Sinne kann das Streben nach Glück als diskursethisch und transzendentalpragmatisch begründbar betrachtet werden. Glück als höchstes Gut im aristotelischen Sinne stellt sogar einen Oberbegriff für andere Güter dar, die wie die folgenden ebenfalls Menschenrechte konstituieren können.

Das Lebensrecht ist ein zentrales Element in allen großen Ethiken, insbesondere in den Weltreligionen. Es spielt als Argument sowohl für als auch gegen humanitäre Interventionen immer eine wesentliche Rolle, wenn eine Intervention oder das Unterlassen derselben Menschenleben kostet. In der Ethik Albert Schweitzers stellt das Lebensrecht sogar den fundamentalen Wert dar, wenn er es benutzt, um gut und böse

¹⁶⁶ Die wichtige Diskussion, welche Rechte sinnvollerweise als Menschenrechte betrachtet werden können, soll hier ebensowenig geführt werden wie diejenige, wie Menschenrechtsverletzungen am zuverlässigsten gemessen werden, weil sie eine eigenständige Untersuchung erfordern würden. An dieser Stelle erscheint es ausreichend zu sein, von den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen aufgeführten Rechten auszugehen und deren Einhaltung zu beobachten.

¹⁶⁷ (Aristoteles 1971, 1094a 4)

¹⁶⁸ Vgl. Habermas (1981)

zu definieren: „Gut ist, Leben erhalten und Leben fördern; böse ist, Leben vernichten und Leben hemmen“.¹⁶⁹ Im Rahmen der diskursethischen Diskussion fällt auf, daß Leben natürlich eine notwendige Diskursvoraussetzung darstellt: Leben ist Bedingung der Möglichkeit des Diskurses¹⁷⁰. Einen Diskurspartner überzeugen zu wollen, er habe kein Recht zu leben, konstituierte einen klaren performativen Selbstwiderspruch, da sein Leben die Bedingung seiner möglichen Zustimmung zu dieser Behauptung ist. Insofern kann das Lebensrecht als im diskurstheoretischen Sinne begründet angesehen werden. Allerdings bedeutet dieses Urteil keine Vorentscheidung zuungunsten von humanitären Interventionen, die zum Verlust von Menschenleben führen, da hiermit lediglich gesagt ist, daß Leben zu schützen grundsätzlich positiv zu bewerten und jede Verletzung dieses Prinzips (sofern das überhaupt möglich ist) ihrerseits zu rechtfertigen ist. Ob dies für oder gegen humanitäre Interventionen spricht, wird im weiteren Verlauf der Untersuchung zu klären sein.

Das Menschenrecht auf Freiheit und seine Varianten als Meinungs-, Versammlungs- und Glaubensfreiheit etc. stellen einen Kerngedanken der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 dar, in der sie in den Artikeln 1,2,4,9,13,18,19 und 20 erwähnt werden. Das Freiheitsrecht ist nach Kant ein „praktisches Apriori“, ohne das jedes moralische Handeln undenkbar ist. Diese Unverzichtbarkeit der Freiheit läßt sich auch diskurstheoretisch begründen: Es ist widersprüchlich anzunehmen, ein Diskurspartner sei nicht frei zu entscheiden, ob ein Argument widersprüchlich ist oder nicht, wenn versucht wird, ihn von der Richtigkeit eines Arguments zu überzeugen. Das speziellere Recht auf Meinungsfreiheit macht diese Beziehung sogar noch deutlicher: Wenn nicht alle Meinungen Bestandteil des Diskurses sein können, besteht die Gefahr, daß wesentliche Aspekte übersehen werden, weil sie nicht zum Ausdruck gebracht werden.

Alle Menschenrechte, die diskursethisch begründet werden, setzen die Gleichberechtigung der Diskursteilnehmer bereits voraus. Wenn beispielsweise Freiheit durch die Notwendigkeit der freien Entscheidung des Diskurspartners gerechtfertigt wird, so ist darin schon die Annahme enthalten, daß der Partner und seine Meinung nicht

¹⁶⁹ Schweitzer (1960, 230)

¹⁷⁰ Höhle (1990, 205ff) nennt Leben daher eine „transzendente Voraussetzung“ für moralisches Handeln.

minderwertig sind. Deshalb ist es von zentraler Bedeutung auch das Menschenrecht auf Gleichheit („all men are created equal“) seinerseits diskurstheoretisch zu rechtfertigen. Dies wird durch die Einsicht ermöglicht, daß der Versuch, einen Diskursteilnehmer zu überzeugen immer schon die Annahme impliziert, dieser sei prinzipiell gleichermaßen befähigt, Wahrheit und Unwahrheit zu unterscheiden.¹⁷¹ Diese gleiche Wahrheitsfähigkeit vom Anderen nicht zu erwarten, stellt insofern einen performativen Selbstwiderspruch dar, als die Handlung (das rationale Bemühen um Zustimmung) dem Inhalt der Aussage (eine Zustimmung des Gegenübers sei nichts wert) widerspricht. Daher darf auch der fundamentale Wert der Gleichberechtigung als diskursethisch begründet angesehen werden.

Daß ein faktischer internationaler Konsens über 30 Menschenrechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO zustandegekommen ist, bedeutet nicht zwangsläufig auch, daß ein idealer Konsens einer unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft zu dem gleichen Ergebnis kommen müßte. Im Gegenteil lassen sich einige der 30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (wie z. B. das Recht auf Arbeitspausen in Artikel 24) sicher nicht durch den bezug auf performative Selbstwidersprüche letztbegründen. Dennoch sind solche Vereinbarungen über menschliche Bedürfnisse natürlich sinnvoll, sie lassen sich auch als Spezialfälle des Glücksstrebens auffassen. Als Menschenrechte im hier verwendeten Sinne als diskursethisch begründbarer Interventionsgrund sollen in der folgenden Diskussion nur die zuvor diskutierten betrachtet werden. Der hier durchgeführte Test kann jedoch durchaus als Beispiel zur Prüfung der Frage dienen, ob noch weitere Rechte die geschilderten Anforderungen erfüllen.

Im dargestellten Sinne der überragenden Bedeutung von Menschenrechten läßt sich argumentieren, daß nur Menschenrechtsverletzungen einen legitimen Interventionsgrund bilden, weil auch andere Interventionsgründe wie ethnische Säuberungen im Hinblick auf ihre die Menschenrechte bedrohenden Auswirkungen betrachtet werden können. Diese Überlegungen stützen die Hauptthese der vorliegenden Untersuchung, Interventionen seien legitim, wenn sie mehr Menschenrechte schützen als verletzen. Diese Position bietet den Vorteil, daß sie eine Aufrechnung der bei einer Intervention zumeist entstehenden Menschenrechtsverletzungen gegenüber den durch sie

¹⁷¹ Vgl. Kuhlmann (1985, 197 ff)

erreichten Verbesserungen der Menschenrechtssituation ermöglicht und auch die Verhinderung „nicht massiver“ Menschenrechtsverletzungen ermöglicht, wenn eine diesbezügliche Aktion ohne höhere Kosten durchgeführt werden kann.

In der Praxis stößt diese Argumentation auf das Problem, daß die Verhinderung von „nicht massiven“ Menschenrechtsverletzungen selten ohne „massive“ Verletzungen von prima facie Pflichten (d. h. in der Regel ohne Tötung von Menschenleben) möglich ist. Dies spricht nicht gegen die Theorie, legt aber nahe, im Zweifelsfall eher auf die Gewaltanwendung zu verzichten. Eine noch ambitioniertere Variante der hier vorgetragenen Argumentation könnte versuchen, verschiedene Menschenrechte durch den Bezug auf eine objektive Wert- und Güterhierarchie gegeneinander abzuwägen.¹⁷² Das konsequentialistische Projekt einer Rechtfertigung von Menschenrechtsverletzungen zum weitergehenden Schutz der Menschenrechte müßte- wenn es vollständig durchgeführt werden sollte- drei Ebenen der Rechtfertigung und ihrer theoretischen Unterfütterung unterscheiden:

1. Eine direkte Güterabwägung aus der Perspektive der Verantwortungsethik wie sie hier angestrebt wird, bei der z. B. der Verlust von Menschenleben infolge einer militärischen Intervention durch die Rettung einer größeren Anzahl von Menschenleben gerechtfertigt wird.
2. Eine ordinale Güterabwägung aus der Perspektive des Objektiven Idealismus wie sie von Höhle vorgeschlagen, aber leider nur ansatzweise durchgeführt wird, bei der z. B. der Wert „Leben“ dem Wert „Ehre“ vorgezogen und somit die moralische Minderwertigkeit von Duellen begründet wird¹⁷³.
3. Eine kardinale Güterabwägung aus der Perspektive des Utilitarismus wie sie sich Bentham vorstellt, bei der Zahlen bestimmten Werten zugeordnet werden, die ausdrücken, inwiefern eine Handlung das Gemeinwohl fördert und somit quantifizierbare Entscheidungen zwischen verschiedenen Handlungsalternativen ermöglichen.

Da schon die Bejahung der Möglichkeit des (am wenigsten ambitionierten, aber dennoch extrem komplexen) ersten Schritts eine Minderheitenposition darstellt,

¹⁷² Vgl. Höhle (1990, 205ff)

¹⁷³ Vgl. Höhle (1990, 251f)

beschränkt sich die vorliegende Untersuchung auf den dargestellten Versuch, die Berechtigung und Durchführbarkeit dieser direkten Güterabwägung zu begründen.

Wenn der Begriff der Menschenrechtsverletzung so weit wie in den vorausgegangenen Überlegungen interpretiert wird, daß er nahezu jede negative Entwicklung in den internationalen Beziehungen abdeckt, gewinnt die Frage an Bedeutung, welche dieser Menschenrechtsverletzungen unter welchen Bedingungen eine Intervention rechtfertigen, die im folgenden an einigen denkbaren Interventionsgründen untersucht werden soll.

Nach geltendem Völkerrecht sind Interventionen nur bei Völkermord oder Gefahr für den Weltfrieden zulässig (UN-Charta). Da es die nicht a priori die Absicht, sondern nur das Ergebnis dieser Untersuchung ist, die Gründe für mögliche Interventionen zu erweitern, muß auch die Frage zugelassen werden, ob aus moralischer Sicht gegebenenfalls weniger Interventionen erlaubt sein sollen als nach dem status quo. Da aus der Perspektive der Verantwortungsethik jede Menschenrechtsverletzung prinzipiell einen „just cause“ für Interventionen konstituiert, trifft dies selbstverständlich und in besonderem Maße für Völkermord und Gefahren für den Weltfrieden (als Menschenrechtsverletzungen in extremer Ausprägung) zu. Allerdings ist dieser eher liberale Ansatz insofern möglicherweise realistischer als der Realismus, als er fordert, auf der Kostenseite seinerseits keinen Völkermord durch die Intervention zu verursachen und nicht durch diese den Weltfrieden zu gefährden.¹⁷⁴ Des weiteren bietet der besprochene Ansatz jedoch ein konkretes Kriterium an, um andere mögliche Interventionsgründe einer moralischen Prüfung zu unterziehen.

Der Euphemismus „Ethnische Säuberung“ beschreibt in vielen Fällen die Realität des Völkermords. Im ehemaligen Jugoslawien diente er einigen Parteien lange Zeit als semantisches Alibi, nicht wegen Völkermords intervenieren zu müssen, obwohl die Unterschiede in der Praxis nicht zu erkennen waren. Folglich gelten für sogenannte „ethnische Säuberungen“ die gleichen moralischen Maßstäbe wie für Völkermord: Ohne außergewöhnlich hohe Kosten bei der Durchführung eines Eingriffs stellen beide einen

¹⁷⁴ Die zahlreichen Menschenrechtsverletzungen in der mit Atomwaffen ausgestatteten Volksrepublik China sind das beste Beispiel für dieses Problem, das in Tibet auch noch um die ethnische Dimension erweitert wird.

legitimen Interventionsgrund dar.¹⁷⁵ Die Möglichkeit, durch den Begriff der ethnischen Säuberung einen Völkermord wegzudefinieren zeigt einmal mehr die Notwendigkeit einer universellen Definitionsmacht durch die UNO oder ihr verwandter Institutionen wie dem neu eingerichteten Internationalen Strafgerichtshof.

Interventionen aus ökonomischen oder ökologischen Gründen sind aus der Perspektive der realistischen Theorie denkbar, wenn vitale nationale Interessen verletzt werden. Will man im Gegensatz zum Realismus moralische Argumente als ausschlaggebend betrachten, so ist vor dem Hintergrund der Verantwortungsethik die Verhältnismäßigkeit der Mittel (proportionality) zu wahren: Interventionen (sonst immer militärisch definiert) können dann gerechtfertigt sein, wenn gleiche Güter gegeneinander abgewogen werden. Dies bedeutet, daß für Maßnahmen, die zur (ökonomischen oder ökologischen) Senkung des Lebensstandards führen, wirtschaftliche Sanktionen die angemessene Reaktion darstellen, da Kosten und Nutzen (hier: Lebensstandard) direkt gegeneinander verrechnet werden können.¹⁷⁶ Eine militärische Intervention wäre nur dann legitim, wenn schon die ursprüngliche Handlung des zu sanktionierenden Akteurs so existentiell bedrohlich war, daß Menschenleben auf dem Spiel standen. Ob eine Intervention aus ökonomischen oder menschenrechtsbezogenen Gründen erfolgt, kann im Einzelfall schwer zu erkennen sein wie das Beispiel des Golfkriegs zeigt und es besteht immer die Gefahr, daß Menschenrechte als Interventionsgrund nur vorgeschoben werden, um ökonomische Interessen zu kaschieren. Die wirksamste Versicherung gegen einen derartigen Mißbrauch der Menschenrechte besteht darin, in vergleichbar problematischen Menschenrechtssituationen ebenfalls eine Intervention zu fordern. Im umgekehrten Sinne haben sich ökonomische Sanktionen des öfteren als effektives Instrument der Menschenrechtspolitik erwiesen, wie die erstmalig von US-Präsident Carter eingeführte und heute von den meisten westlichen Industriestaaten praktizierte Koppelung von Entwicklungshilfe an bestimmte Menschenrechtsstandards gezeigt hat.

¹⁷⁵ Vgl. Hehir (1995, 8ff)

¹⁷⁶ Ökonomische Interventionen sind auch insofern rechtlich weit weniger problematisch als sie nicht unter das Interventionsverbot fallen und Nationalstaaten in ihrer Außenwirtschaftspolitik weitgehend frei sind.

Ein besonders heikler Spezialfall der Bedrohung des Friedens ist die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, weil diese Bedrohung vollständig innerhalb der Grenzen eines Staates und ohne jegliche Aggression in großem Maßstab entwickelt werden kann. Während Hehir eine multilaterale Autorisierung von Interventionen gegen die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen für unbedingt erforderlich hält,¹⁷⁷ will Hoffmann wegen des enormen Gefahrenpotentials solcher Entwicklungen selbst unilaterale Interventionen nicht ausschließen.¹⁷⁸ Eine Intervention, um die Proliferation von Massenvernichtungswaffen zu verhindern, ist aus drei Gründen schwieriger zu rechtfertigen als die zuvor genannten Fälle: Zunächst kann der verbreitende Staat selbst Massenvernichtungswaffen besitzen und daher schwer zu sanktionieren sein, des weiteren herrscht Unsicherheit darüber, ob der neu im Besitz von Massenvernichtungswaffen befindliche Staat diese auch tatsächlich einsetzen wird und schließlich besteht ein Rechtfertigungsbedarf, warum Staaten, die solche Waffen besitzen, hierzu legitimiert sein sollen. Eine Welt ohne ABC-Waffen, aber mit dem Know-how, diese herzustellen böte keinen Ausweg aus dem Problem, da das Sicherheitsrisiko beispielsweise eines geheim entwickelten Atomwaffenmonopols in staatsterroristischer Hand unkalkulierbar hoch wäre. Auch der entgegengesetzte Vorschlag, als Konsequenz des Erfolgs der Abschreckungspolitik im Kalten Krieg Atomwaffen frei zugänglich zu machen und so durch maximale Abschreckung maximale Sicherheit zu erreichen, muß aufgrund des Erpressungspotentials z. B. von Selbstmordkommandos verworfen werden. Abschreckung setzt eine bestimmte Rationalität voraus (z. B. Überlebenswillen), die bei den Akteuren des Kalten Krieges offensichtlich vorhanden war, jedoch keine anthropologische Konstante ist. Da weder die totale Auf- noch die totale Abrüstung in einer Welt der Existenz- und des notwendigen Wissens zur Herstellung- von Massenvernichtungswaffen dauerhaft Sicherheit garantieren können, bleibt ein Nonproliferationsregime die einzige Möglichkeit. Fraglich ist jedoch, ob ein solches Regime langfristig Sicherheit garantieren kann, ohne die ultima ratio einer militärischen Intervention zur Verhinderung von Proliferation zur Hand zu haben.

Die moralische Bewertung einer Proliferationsverhinderungsintervention muß also nicht nur Kosten und Nutzen gegeneinander abwägen, sondern auch noch die Wahrscheinlichkeit entstehender Kosten (d. h. der Anwendung der Waffensysteme) mit

¹⁷⁷ Hehir (1995, 10)

¹⁷⁸ Hoffmann (1996a, 38)

berechnen. Da es schwierig bis unmöglich sein dürfte, unter diesen Bedingungen eine akzeptable Toleranzgrenze für die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu definieren und da die in einer nicht-idealen Welt idealerweise existierende Menge solcher Waffen weder Null noch unendlich (wahrscheinlich aber unterhalb des status quo) ist, scheint das Regime des Atomwaffensperrvertrags mit seinem Verbreitungsverbot für Massenvernichtungswaffen bei gleichzeitiger Abrüstungsverpflichtung der Waffenbesitzer der angemessene Weg zu sein. Wie die meisten völkerrechtlichen Vereinbarungen sieht auch der Atomwaffensperrvertrag keinen wirksamen Sanktionsmechanismus für verletzende Staaten vor, aufgrund der möglichen Konsequenzen solcher Verletzungen muß allerdings die Frage nach der Legitimität solcher Sanktionen, insbesondere der militärischen Intervention, gestellt werden.

Auch in diesem, wahrscheinlich kompliziertesten und fragilsten, Anwendungsfall scheint, wenn man keine unbegründbaren Dogmen aufstellen möchte, keine sinnvolle Alternative zu einer Kosten-Nutzen-Analyse denkbar. Demzufolge wäre bei jeder Proliferation von Massenvernichtungswaffen abzuwägen, ob die Kosten einer Intervention den Nutzen überwiegen. In diesem Fall ist es besonders unwahrscheinlich, wenn auch theoretisch möglich, daß unilaterales Handeln mit all seinen Nebenkosten die genannten Legitimitätsvoraussetzungen erfüllt. Um multilaterales Vorgehen zu ermutigen, sind Veränderungen im Völkerrecht unausweichlich. Wie die Diskussion der Menschenrechte insgesamt, zeigt die Problematisierung der Proliferation, daß die Rolle der Staatssouveränität, deren Einhaltung immer eine prima facie duty ist, im Zeitalter globaler Entwicklungen und Gefahren ihre kategorische Geltung verlieren muß, wenn moralische Überlegungen in der Politik durchgesetzt werden sollen.

1.3.2. Richtige Intention

Gerechter Grund und richtige Intention sind keinesfalls identische Kriterien: Es kann einen guten Grund für eine Intervention geben, die aus unlauteren Motiven durchgeführt wird. Der Grund kann sogar dazu dienen, diese Motive zu verdecken wie am Beispiel des ideologischen Interventionismus nachzuvollziehen ist.¹⁷⁹

Nach Childress ist die Lauterkeit der Motive sowohl für die Mittel (*ius in bello*) als auch für die Zwecke (*ius ad bellum*) wichtig: Während eine Attitüde des Bedauerns über die Notwendigkeit, die *prima facie* duty zur Gewaltlosigkeit bzw. zur Nichteinmischung verletzen zu müssen, sich auf die Art der Kriegführung auswirken kann, die nicht die Möglichkeit des Friedens zerstören sollte,¹⁸⁰ würde der bessere Friede als Ziel der Intervention gefährdet, wenn diese von Haßgefühlen motiviert wäre.¹⁸¹ In einem weiteren Sinne fordert das von Thomas von Aquin eingeführte Prinzip der richtigen Intention generell eine moralische Einstellung zum Problem der Kriegführung, die sich dadurch auszeichnet, Gutes fördern und Schlechtes verhindern zu wollen.¹⁸²

Auch wenn eine schlechte Intention des Intervenierenden keinen direkten Einfluß auf das Resultat der Intervention haben sollte, muß eine solche Intention in der verantwortungsethischen Betrachtung berücksichtigt werden, weil sie Folgen für zukünftige Handlungen des Intervenierenden haben könnte und vor allem, weil die Intention eine wichtige Rolle bei der moralischen Beurteilung der Intervention spielen sollte. So hat beispielsweise eine Intervention aufgrund von ökonomischen Interessen, die vorgibt, die Menschenrechte schützen zu wollen, durchaus ein Legitimationsproblem, selbst wenn sie tatsächlich einen positiven Einfluß auf die Menschenrechtssituation haben sollte und die tatsächliche Intention des Intervenierenden schwer zu erkennen ist.

¹⁷⁹ Smith (1989, 16)

¹⁸⁰ Rawls (1975, 379)

¹⁸¹ Childress (1978, 438f)

¹⁸² Holmes (1992, 200)

Die extreme konsequentialistische Position, die Legitimität von Handlungen unabhängig von der Intention nur am Ergebnis zu messen, wäre absurd, weil nach dieser Position ein Mephisto, der „stets das Böse will und stets das Gute schafft“ moralisch gut genannt werden müßte, wohingegen jemand, der mit besten Absichten aufgrund von unglücklichen und unvorhersehbaren Umständen Leid verursacht, dafür moralisch verurteilt werden müßte.

Diese Auffassung entspricht nicht der von Apel propagierten Verantwortungsethik, Pech ist in ihrem Sinne nicht moralisch verwerflich. Hingegen sind vorhersehbare Folgen des Handelns durchaus in das moralische Urteil über den Akteur einzubeziehen. Wenn eine Intervention Opfer unter der Zivilbevölkerung verursacht, die unbeabsichtigt aber vorhersehbar waren, muß der Intervenierende für diese Opfer verantwortlich gemacht werden. In diesem Sinne ist auch die Hauptthese der Untersuchung zu modifizieren: Humanitäre Interventionen sind demnach legitim, wenn die beabsichtigten und vorhersehbaren Folgen einer Intervention mehr zum Schutz der Menschenrechte als zu deren Verletzung beitragen.

1.3.3. Realistische Aussicht auf Erfolg

Das Kriterium der geforderten Möglichkeit des Erfolgs ist ein konsequentialistisches Element in Childress' Klassifikation. Es paßt allerdings insofern besser zur hier vorgestellten Verantwortungsethik als zum orthodoxen Konsequentialismus als es die Möglichkeit des Erfolgs und nicht sein faktisches Eintreten fordert. Eine rein gesinnungsethische Betrachtungsweise könnte den Erfolg der Gewaltanwendung für irrelevant erklären, sofern die Intention gerechtfertigt ist (wobei Gesinnungsethiker generell eher zum totalen Gewaltverzicht tendieren). Nach dem hier verfolgten konsequentialistischen Ansatz wäre der Nutzen einer Gewaltaktion ohne Aussicht auf Erfolg gleich Null und diese folglich zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Verzweiflungsaktionen von schwächeren (und moralisch überlegenen) Konfliktparteien, die zwar verständlich sein mögen, aber unter Berücksichtigung des Erfolgskriteriums moralisch nicht zu rechtfertigen sind.

Wenn der Einsatz von Gewalt keine realistischen Aussichten auf Erfolg bietet, sollte nach Childress also eher die prima facie duty der Gewaltfreiheit befolgt werden. Erfolg muß dabei keineswegs nur militärisch definiert sein, sondern kann auch Nebenfolgen der militärischen Handlungen einschließen.¹⁸³ Die Möglichkeit des Erfolgs bedeutet jedoch nicht, daß der Erfolg der Operation garantiert sein muß, wie dies von Interventionsskeptikern häufig gefordert wird. Eine solche Forderung würde Interventionen fast ausnahmslos unmöglich machen.¹⁸⁴

1.3.4. Letzter Ausweg

Das Kriterium des letzten Auswegs bezieht sich ebenfalls auf konsequentialistische Argumente, beleuchtet aber im Gegensatz zum Erfolgskriterium die Kostenseite der Analyse. Basierend auf der Annahme, daß Gewaltanwendung in der Regel mehr Kosten (hier wie überall im Sinne von Menschenrechtsverletzungen oder Überschreibungen von prima facie duties gemeint) verursacht als andere Maßnahmen, ist die Forderung, Gewalt nur als letztes Mittel einzusetzen, konsequent aus dem Postulat der Kosten-Nutzen-Analyse abgeleitet. Positiv formuliert bedeutet dies, daß andere Mittel kriegerischen vorzuziehen sind, wenn sie das gleiche Ergebnis erreichen können. In der allgemeineren Orientierung der hier vorgestellten Untersuchung bedeutet es: Sollte die Gesamtheit der Menschenrechtsverletzungen einschließlich der zur Durchsetzung moralischer Ziele notwendigen Gewalt größer sein als bei einer Unterlassung der Aktion, kann diese moralisch nicht legitimiert werden.

Dem Vorwurf des Bellizismus kann die Lehre vom gerechten Krieg durch das Kriterium des letzten Auswegs begegnen, indem sie darauf hinweist, daß Krieg nur das letzte Mittel und zu unterlassen sei, wenn die angestrebten Zwecke auf anderem Wege zu erreichen sind. Das Argument wird besonders gern und restriktiver von Pazifisten verwendet¹⁸⁵ als von Vertretern der just war ethic. So vertritt Childress die Auffassung, daß weder der Ersteinsatz von Gewalt noch die Unterlassung vorhersehbar erfolgloser

¹⁸³ Childress (1978, 437)

¹⁸⁴ Hoffmann (1996a, 45)

¹⁸⁵ Childress (1978, 442)

gewaltfreier Maßnahmen eine Kriegführung notwendig ungerecht erscheinen läßt.¹⁸⁶ Hoffmann hält die zuletzt genannte Strategie sogar für gefährlich, weil sie dazu führen kann, daß ein eigentlich erfolversprechender Gewalteinsatz zu spät erfolgt wie in Bosnien, Somalia, Ruanda oder Haiti.¹⁸⁷ In diesem Sinne bekommt die Frage, wann ein Gewalteinsatz sinnvoll ist, eine zweite (zeitliche) Bedeutung.¹⁸⁸

1.3.5. Legitime Autorität

Eine legitime Autorität bezeichnet Childress als die wichtigste Voraussetzung eines gerechten Krieges, weil die Frage, wer für das moralische Urteil verantwortlich ist, das Ergebnis vorherbestimmen kann.¹⁸⁹ In der Historie der Tradition des gerechten Krieges war mit der richtigen Autorität zunächst die Legitimierung durch die Kirche gemeint. Diese religiöse Interpretation wurde im Zuge der Aufklärung säkularisiert, indem die Herrschaft des Rechts (im internationalen Bereich also des Völkerrechts) anstelle der Kirche die neue Legitimationsinstanz darstellte. Diese Entwicklung verursachte eine Komplikation der begründungstheoretischen Zusammenhänge, weil nun nicht nur konkurrierende Ansätze über Recht und Unrecht möglich wurden, sondern auch ein Gegensatz zwischen positivem Recht und Naturrecht entstehen konnte. Dieser Gegensatz zwischen der legalistischen und der naturrechtlichen Auffassung wirkt bis in die gegenwärtigen Konflikte hinein, weil Legalisten im Völkerrecht und Naturrechtler in den moralphilosophischen Überlegungen über das Völkerrecht die letzte Autorisierungsinstanz sehen. Ein schmaler Grad an Übereinstimmung zwischen diesen beiden Positionen besteht lediglich in der zumeist auch von Naturrechtlern geteilten Meinung, daß die Herrschaft des Rechts und Rechtssicherheit positive Werte, Rechtsbrüche zumindest prima facie abzulehnen und eine Weiterentwicklung des Rechts hin zum Inhalt des Naturrechts wünschenswert seien. Die hier entwickelte Verantwortungsethik mit ihrer Betonung der Menschenrechte basiert in diesem Sinne auf naturrechtlichen Vorstellungen. Sie findet jedoch positive Aspekte im geltenden Völkerrecht, weil dieses

¹⁸⁶ Childress (1978, 436)

¹⁸⁷ Hoffmann (1996a, 39)

¹⁸⁸ Hoffmann (1996a, 38)

¹⁸⁹ Childress (1978, 435)

dem Menschenrechtsschutz verpflichtet ist und auch eine noch wirksamere Förderung der Menschenrechte auf einen unterstützenden rechtlichen Rahmen angewiesen wäre.

Von den Legalisten wird zumeist die UNO (bzw. deren Sicherheitsrat) als legitime Autorität angesehen, was Hoffmann als gute Regel betrachtet. Er schließt jedoch unilaterale Interventionen nicht aus, wenn diese 1. von der UNO autorisiert und überwacht werden, 2. die UNO das Problem nicht lösen konnte, ein UNO-Mandat angestrebt wurde und weniger Schaden für die Zielgesellschaft angerichtet wurde als durch Untätigkeit oder 3. wenn eine demokratisch gewählte Regierung Hilfe gegen eine von Dritten unterstützte Rebellion benötigt und der UNO Bericht erstattet wird.¹⁹⁰ In diesen Fällen muß die Rechtfertigung allerdings theoretisch erfolgen und kann nicht durch eine universell anerkannte Institution abgesichert werden. Auf die damit verbundenen Gefahren verweist Walzer als Legalist, wenn er darauf besteht, daß philosophische Opposition gegen ein System kein Grund für Interventionen sei.¹⁹¹

Im Gegensatz zu den zuvor genannten Kriterien kann dasjenige der legitimen Autorität nicht vorbehaltlos in den hier zu entwickelnden Ansatz übernommen werden. Wenn Gewaltanwendung zu einer Verbesserung der Menschenrechtssituation führt ohne durch eine angemessene Autorität legitimiert zu sein, ist sie nach Childress zu unterlassen, nach dem hier beschriebenen Ansatz auszuführen. Allerdings ist dieser Unterschied in der Praxis weniger kraß als in der Theorie, da, auch wenn das Gebot der legitimierten Autorität im kantischen Sinne nur hypothetisch gilt, es eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf die Folgen von Handlungen hat. In der Regel führt die Verletzung des Autoritätsprinzips (in den internationalen Beziehung also z. B. die Verletzung des Völkerrechts) zu Nebenkosten von Handlungen, die selten in der Lage sind, vor dem Hintergrund einer Kosten-Nutzen-Analyse den erzielten Effekt zu rechtfertigen. Eine unilaterale humanitäre Intervention ohne völkerrechtliche Grundlage könnte beispielsweise den unerwünschten Nebeneffekt haben, andere Staaten zu kriegerischen Handlungen mit weniger moralischer Intention zu ermutigen. Der Unterschied zwischen der Verantwortungsethik und Childress' Auffassung besteht darin, daß Childress die Möglichkeit der Gewaltanwendung ohne legitime Autorisierung (durch Institutionen, nicht durch Prinzipien) kategorisch ausschließt, während sie in der

¹⁹⁰ Hoffmann (1996a, 39f)

¹⁹¹ Walzer (1980, 229)

Verantwortungsethik Gegenstand einer Analyse ist, die aufgrund der hohen Kosten nicht-autorisierter Aktionen deren Legitimierung schwierig aber nicht unmöglich macht. Ein solcher Konfliktfall wird allerdings durch die Struktur der Legitimationsinstanz Sicherheitsrat wahrscheinlich, weil sich dort die Großmächte durch Vetos gegenseitig blockieren können. Alle potentiellen Konfliktlösungen durch Interventionen drohen aufgrund dieses strukturellen Problems des internationalen Systems zu scheitern. Der Anwendungsfall der Kosovo-Krise, der im zweiten Teil dieser Untersuchung behandelt wird, bietet ein besonders anschauliches Beispiel für dieses Problem.

Der Ausnahmefall einer unilateralen Intervention ohne legitime Autorisierung durch positives Recht muß immer durch eine Perspektive gerechtfertigt werden, wie eine solche Aktion nachträglich durch eine legitime Autorität gebilligt werden könnte. Diese Überlegung folgt insofern aus Teil B der Transzendentalpragmatik, als auch hier die in der Realität notwendigen Diskursgrenzen in der realen Kommunikationsgemeinschaft durch die Perspektive der bestmöglichen Realisierung der idealen Kommunikationsgemeinschaft „in the long run“ legitimiert werden.

Die „Autorität“ der autonomen Vernunft, die bestenfalls die geschilderte Ausnahmesituation rechtfertigen kann, reicht allerdings ebensowenig für eine solche langfristige Perspektive aus wie Autorisierungsversuche von partikularistischen Institutionen z. B. von Religionsvertretern. Sie kann tatsächlich nur von völkerrechtlichen Institutionen im faktischen Konsens hergestellt werden. Trotz ihrer Effizienzmängel, Reformbedürftigkeit und Demokratiedefizite ist eine Alternative zur UNO (d. h. gegenwärtig zum Sicherheitsrat) weder realistisch noch prinzipiell wünschenswert, um Gewaltanwendungen durch eine „proper authority“ zu legitimieren.

1.3.6. Verhältnismäßigkeit der Mittel

Proportionalität als Verhältnismäßigkeit der Mittel ist das Kriterium, das den stärksten Bezug zur Kosten-Nutzen-Analyse aufweist. In einem gewissen Sinne lassen sich vor diesem Hintergrund alle anderen Kriterien durch Proportionalität zusammenfassen, da gerade nach der Proportionalität von Kosten und Nutzen im Sinne von Menschenrechtsüberlegungen gefragt ist.

Proportionalität als Kriterium für einen gerechten Krieg bezieht sich sowohl auf das *ius ad bellum* als auch auf das *ius in bello*. Wenn die Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht gewährleistet werden kann, wird selbst ein prinzipiell als gerecht angesehenen Krieg selten befürwortet. Für die Kriegführung gilt dann das „requirement that (...) more good will be done than undone“.¹⁹²

Die Voraussetzung dafür, das *ius in bello* überhaupt anwenden zu wollen, ist eine von Hobbes Theorie des unkontrollierbaren Krieges¹⁹³ verschiedene Position einzunehmen, die moralische Entscheidungen wie die absichtsvolle Begrenzung von Leid auch im Krieg für möglich hält.¹⁹⁴

Die Frage nach der angemessenen Wahl der Mittel spielt natürlich auch für das Interventionsproblem eine zentrale Rolle. Hoffmann¹⁹⁵ unterscheidet drei denkbare Ansätze, Interventionen mit verschiedenen Mitteln durchzuführen:

¹⁹² Childress (1978, 438)

¹⁹³ Diese Auffassung von Hobbes wird oft sowohl von Pazifisten als auch von Realisten geteilt. Am deutlichsten wird dies in der nach dem früheren US-amerikanischen Verteidigungsminister Weinberger benannten Doktrin, daß Gewalt, wenn überhaupt, möglichst massiv einzusetzen sei, die von Hehir (1995, 11) vor dem Hintergrund des *ius in bello* kritisiert wird.

¹⁹⁴ Howard (1992, 23) und Childress (1978, 434)

¹⁹⁵ Hoffmann (1996a, 41)

1. den minimalistischen „Red Cross“ Ansatz, lediglich Nahrung und Medikamente in Krisenregionen zu liefern,
2. den friedens erzwingenden Ansatz, der ein sicheres Umfeld für die Hilfe auch auf Kosten von größerem Gewalteininsatz für erforderlich hält und
3. den Resolutions-Ansatz, der weitaus ehrgeiziger ist, die ersten beiden Ansätze als ineffizient und nicht ursachenbezogen kritisiert und den politischen Willen von der intervenierenden Partei erfordert, nötigenfalls ein Protektorat einzurichten und eine Rolle in der Innenpolitik des betreffenden Landes zu übernehmen.

Hoffmann sieht im Resolutions-Ansatz die einzige Chance, adäquat auf die gegenwärtigen Krisen zu reagieren. Der Umfang der eingesetzten Gewalt muß sich dabei nach der jeweiligen Situation richten, es kann leicht zu wenig Gewalt wie in Bosnien oder zu viel Gewalt wie in Somalia angewendet werden.¹⁹⁶

Ein spezielles Problem ergibt sich aus der Frage, ob selbst bei Anwendung des tendenziell konsequentialistischen Kriteriums der Verhältnismäßigkeit der Mittel einige Handlungen absolut zu unterlassen sind. So fordert Ramsey die „absolute prohibition against the intentional killing of innocents“.¹⁹⁷ Bei Hehir ist dieses Prinzip der „non combatant immunity“ sogar ein eigenständiges Kriterium, das ebenso wie die Proportionalitätsfrage eingehalten werden muß, wenn eine Intervention als gerecht betrachtet werden soll.¹⁹⁸

Die Einstellung zum Prinzip der non combatant immunity entscheidet die Logik der Argumentation anhand der Frage, ob es kriegerische Handlungen gibt, die wegen der Natur der Handlung unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind. Childress vertritt letztere Position und argumentiert insofern ähnlich der non violent tradition, die Töten wegen der Natur der Handlung generell ablehnt. Hier stellt sich die Frage, ob die Anerkennung der absoluten Geltung des Prinzips der non combatant immunity der just war ethic nicht die Argumentationsgrundlage entzieht, da sie ja im Gegensatz zur non violent tradition gerade auf dem Presumption/Exception-Modell aufbaut und schwer zu begründen ist, warum die prima facie duty, nicht zu töten, durch die actual duty,

¹⁹⁶ Hoffmann (1996a, 43)

¹⁹⁷ zitiert nach Holmes (1992, 224)

¹⁹⁸ Hehir (1995, 11)

Unschuldige zu schützen, überschrieben wird, ohne daß der Schutz einer größeren Zahl Unschuldiger die Verletzung des Prinzips der non combatant immunity rechtfertigt.

Dieses Prinzip bezieht sich eher auf eine gesinnungsethische Position mit den geschilderten Problemen als auf Argumente der Verantwortungsethik, die im Vorangegangenen die just war ethic begründet haben. Es zeigen sich hier verschiedene Abstufungen des der just war ethic zugrundeliegenden Presumption/Exception-Modells. Mögliche exceptions von der presumption „do no harm“ stellen die folgenden Positionen dar:

1. „No exceptions“ (Klassische Gewaltfreie Tradition): Jede Gewaltanwendung ist unmoralisch. Wer keine Gewalt anwendet, ist nicht für existierende Gewalt verantwortlich
2. „Resisting the evil up to the point of killing“ (Moderne Gewaltfreie Tradition): Es besteht die Verpflichtung, dem Bösen entgegenzutreten und Verantwortung für die Folgen seiner Handlung zu übernehmen. Allerdings ist die Natur des Tötens immer unmoralisch, so daß keine konkrete Situation einen Tötungsakt moralisch gebietet.
3. „Just to protect the innocent“ (Klassische just war ethic): Gewaltlosigkeit ist die presumption, die überschrieben werden darf, wenn dadurch Unschuldige geschützt werden. Die Verletzung der non combatant immunity ist immer unmoralisch, weil sie den Rechtfertigungsgrund für Gewalt verletzt.
4. „Double effect“ (Moderne just war ethic): Non combatant immunity darf unabsichtlich verletzt werden, zum Beispiel durch einen Luftangriff, der die Tötung einer großen Zahl von Unschuldigen verhindert, dabei aber unabsichtlich ebenfalls Zivilisten tötet¹⁹⁹ oder dies sogar in Kauf nimmt.
5. „Non combatant immunity as presumption“ (Verantwortungsethik): Non combatant immunity ist die presumption. Eine Verletzung (exception) ist möglich, wenn die Folge dieser Verletzung ist, daß das Prinzip in stärkerem Maße geschützt wird.
6. „No presumption“ (Realismus): Non combatant immunity ist kein Wert, der notwendig im nationalen Interesse liegt.

¹⁹⁹ Ramsey (1968) sieht in seiner Beschreibung des „double effect“ diese unbeabsichtigte Verletzung der non combatant immunity durch unvorhersehbare Nebenfolgen militärischer Aktionen als legitim an.

Die hier vertretene Position 5 hat neben der beschriebenen logischen Konsistenz den Vorteil, daß non combatant immunity als presumption leichter zu realisieren ist als der totale Gewaltverzicht, d. h. es ist in vielen Fällen nicht möglich, Menschenrechtsverletzungen ohne Gewaltanwendung zu beenden, aber sehr wohl denkbar, dies ohne Angriffe auf die Zivilbevölkerung zu tun, indem lediglich militärische Ziele attackiert werden. Der Angriff auf unfreiwillig dienende Soldaten stellt ein weiteres moralisches Problem dar, das wohl nicht ohne eine direkte Güterabwägung im geschilderten Sinne gelöst werden kann.

Der Wunsch der Interventionsmacht, die non combatant immunity zu respektieren, kann allerdings auch böswillig zu Erpressungszwecken mißbraucht werden, wie dies von Saddam Hussein während des Golfkrieges mit seinen „menschlichen Schutzschildern“ demonstriert wurde, die durch ihre Anwesenheit Angriffe auf Waffenfabriken verhindern sollten.

Trotz dieser Ausnahmesituationen sind wie beim Prinzip der proper authority auch hier die Unterschiede zwischen traditioneller just war ethic und Verantwortungsethik in der Praxis geringer als in der Theorie, weil die Kosten der Verletzung der non combatant immunity in der Verantwortungsethik extrem hoch sind. Die Verantwortungsethik folgt hier neben dem moralischen Argument, den Unschuldigen zu schützen auch insofern dem „Augustinian move“ zwischen guten und bösen Nachbarn zu unterscheiden, als die Tötung eines Kombattanten des öfteren weiteres Töten verhindern kann, wohingegen dies bei der Verletzung der non combatant immunity weniger häufig der Fall ist.

Die beschriebenen Kriterien der Lehre vom gerechten Krieg müssen eher als Ordnungshilfen für die Diskussion als als konkrete Handlungsanweisungen für Interventionsfälle betrachtet werden, weil sie nur formaler Natur und interpretationsbedürftig sind. Childress²⁰⁰ unterscheidet fünf Möglichkeiten, diesen theoretischen Rahmen zu interpretieren:

²⁰⁰ Childress (1978, 441)

1. strikt, indem jedes einzelne Kriterium notwendig und eine Intervention ungerecht ist, sollte auch nur ein Kriterium nicht erfüllt worden sein,
2. mehr oder weniger strikt, indem kein Kriterium absolut notwendig ist, aber auch nicht angegeben werden kann, welcher Grad der Erfüllung gegeben sein muß,
3. hierarchisch, indem einige Kriterien zunächst erfüllt sein müssen, bevor andere erst in Betracht gezogen werden können,
4. prima facie, indem einige oder alle Kriterien als prima facie duties betrachtet werden und
5. als Faustregeln, die illustrieren, aber nicht vorschreiben, was getan werden könnte.

Welcher dieser Ansätze verfolgt wird, hängt von der jeweiligen moralischen Position des Akteurs ab. Die Offenheit der Kriterien läßt sich durch die Geschichte des gerechten Kriegs erklären, die sich in ihren Anfängen gar nicht mit dem Problem einer Pluralität möglicher moralischer Interpretationen konfrontiert sah, sondern innerhalb der frühchristlichen Vorstellung des Allgemeinwohls entwickelt wurde.²⁰¹ Die hier vertretene Verantwortungsethik im Interesse des Menschenrechtsschutzes geht davon aus, daß die Fragen nach dem Warum (zum Menschenrechtsschutz) und dem Wie (mit weniger Menschenrechtsverletzung als Menschenrechtsschutz) zweifelsfrei beantwortet werden müssen, während die Frage nach dem Wann die weicheren und interpretationsbedürftigen Kriterien Absicht, Letzter Ausweg, Erfolgswahrscheinlichkeit und Autorisierung beschreibt.

²⁰¹ Childress (1978, 443)

1.4. Zusammenfassung und Ausblick

Im vorangegangenen ersten Teil der vorliegenden Analyse ging es darum, eine widerspruchsfreie Theorie zur Legitimität humanitärer Interventionen zu finden. Zu diesem Zweck wurden die drei hierzu theoretisch möglichen Positionen Realismus, Pazifismus und just war ethic vor dem Hintergrund des moralphilosophischen Ansatzes der Transzendentalpragmatik untersucht. Dabei ergab die Untersuchung, daß sich Realismus und Pazifismus in der Interventionsdebatte zwangsläufig in Widersprüche verwickeln, weil die Moralskepsis des Realismus selbst nicht ohne moralische Implikationen auskommt und die Gewaltskepsis des Pazifismus zum Gegenteil der Intention, nämlich dem Ausufern von Gewalt führen kann. Demgegenüber konnte die Theorie des gerechten Krieges den angewendeten transzendentalpragmatischen Konsistenztest bestehen und wurde infolgedessen zu einer Theorie der gerechten Intervention transformiert. Das Zentrum dieser Interventionstheorie bildete die durch die Untersuchung gestützte These, humanitäre Interventionen seien legitim, wenn sie mehr Menschenrechte schützten als verletzten, die anhand der traditionellen Bellum-iustum-Kriterien erläutert wurde.

Bei aller Verschiedenheit der Meinungen zur Legitimität von humanitären Interventionen ließen sich in der diesbezüglichen Debatte vor dem Kosovo-Konflikt einige Aspekte finden, die auf allgemeine Zustimmung trafen. So wurde Stedmans These, die Interventionseuphorie nach dem Golfkrieg sei verflogen,²⁰² bis 1999 kaum noch in Zweifel gezogen. Einig waren sich die meisten Autoren auch hinsichtlich der Einschätzung, daß ein grundlegender Paradigmenwechsel im internationalen System stattgefunden habe, die Etablierung eines neuen Ordnungssystems wünschenswert wäre, aber weder empirisch noch normativ abzusehen sei.²⁰³ Die Entwicklung eines ethischen Interventionskonzepts bezeichnete Hehir als notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung für humanitäre Interventionen.²⁰⁴ Hoffmann²⁰⁵ drückte jedoch

²⁰² Stedman (1993, 1)

²⁰³ Hehir (1995, 13)

²⁰⁴ Hehir (1995, 13)

²⁰⁵ Hoffmann (1996a, 45ff)

eine Mehrheitsmeinung aus, als er eine deutliche Diskrepanz zwischen wünschenswerten und wahrscheinlichen Entwicklungen beschrieb. Er sah die Gründe für seinen Pessimismus erstens im fehlenden Enthusiasmus der öffentlichen Meinung in den USA, der „American combatant immunity“, die nach der Presidential Decision Directive (PDD) 25 die Beteiligung amerikanischer Soldaten sehr restriktiv behandelte, zweitens im Dissens über die Absichten von Interventionen, der sich in minimalistischen oder lächerlichen UN-Resolutionen ausdrückte und drittens in der Diskrepanz zwischen der Komplexität der Probleme und insbesondere auf Seiten der UNO nicht vorhandenen Ressourcen zu ihrer Bekämpfung. Diese Ursachen führten nach Hoffmann²⁰⁶ zu folgenden Perspektiven für die Zukunft:

1. Großmächte werden weiterhin nicht Ziel von Interventionen sein, auch wenn dort völkerrechtlich fragwürdige Situationen entstehen wie in Tibet oder Tschetschenien.
2. Die UNO wird bescheidener und selektiver vorgehen, wobei das Selektionsprinzip auch aus ethisch problematischen Aspekten wie dem Ausmaß der Medienaufmerksamkeit bestehen kann.
3. Einige wünschenswerte Interventionen werden aufgrund ihrer Undurchführbarkeit unterlassen, was insbesondere im Fall von zerfallenden Staaten wie Ruanda zu befürchten ist.
4. Die UNO wird unbeaufsichtigte Großmachtinterventionen unterstützen, die manchmal besser als Untätigkeit sein und manchmal willkürliche Interessenpolitik befördern werden.

Dieser Pessimismus, insbesondere angesichts der problematischen Rolle der UNO im internationalen System, drückte sich auch in einem Bonmot von Ruf aus, der eine „Neue Welt-UN-Ordnung“ befürchtet.²⁰⁷ Heinz erwartete, daß humanitäre Interventionen im engeren Sinne des Menschenrechtsschutzes nicht stattfinden werden, sondern, daß, wenn interveniert wird, dies aufgrund von Flüchtlingsströmen, Proliferation von Massenvernichtungswaffen, Geostrategie oder Rohstoffen geschieht.²⁰⁸

²⁰⁶ Hoffmann (1996a, 47f)

²⁰⁷ Ruf (1994, 25)

²⁰⁸ Heinz (1993, 11)

Trotz dieser düsteren Aussichten sah Hoffmann als der führende Theoretiker einer aktiven Interventionspolitik keinen Anlaß zur Resignation, weil dies ethisch skandalös und politisch schändlich wäre. Er forderte dazu auf, jede Gelegenheit zu nutzen, die Diskrepanz zwischen Sein und Sollen zu verkleinern, indem humanitäre Operationen mit einem klaren Mandat und militärischen Mitteln ausgestattet werden, der UNO-Sicherheitsrat reformiert wird, um seine Legitimität zu erhöhen und seine Blockademöglichkeiten zu verringern sowie die verantwortlichen Politiker Führungsstärke durch die Bevorzugung humanitärer Erwägungen gegenüber den Vorurteilen der öffentlichen Meinung beweisen. Diese Maßnahmen könnten Hoffmann zufolge dazu führen, daß einige erfolgreiche humanitäre Interventionen als Präzedenzfälle die neue Weltordnung herausbilden, die angesichts der vielfältigen Krisen dieser Welt so dringend benötigt wird.²⁰⁹

Der wichtigste Testfall für die von Hoffmann geforderte Führungsstärke im Umgang mit möglichen humanitären Interventionen war sicherlich die Kosovo-Krise, die im März 1999 zur Intervention der NATO führte. Diese Intervention berührt alle wesentlichen im vorangegangenen Teil behandelten theoretischen Aspekte und hat der diesbezüglichen Diskussion eine ganz neue Richtung gegeben. Deshalb soll im folgenden zweiten Teil der Frage nachgegangen werden, ob die NATO-Intervention gemäß den hier entwickelten Kriterien einer gerechten Intervention als legitim betrachtet werden kann.

Dabei soll der im vorangegangenen Teil entwickelte Rahmen einer Theorie der gerechten Intervention angewendet werden. Diese Theorie soll als Fortsetzung der just war doctrine verstanden werden, weil diese im Gegensatz zu den beiden anderen möglichen Positionen zum Verhältnis von Moral und Gewalt (Realismus und Pazifismus) einer Konsistenzprüfung mit transzendentalpragmatischen Argumenten standhält. Die ebenfalls mit transzendentalpragmatischen Aspekten vollzogene inhaltliche Füllung der Bellum-iustum-Kriterien wird im folgenden Teil den Rahmen der Analyse des Kosovo-Konflikts bilden, weil sich anhand dieser Kriterien im dargestellten Sinne die Legitimität der NATO-Intervention im Kosovo strukturiert untersuchen läßt.

²⁰⁹ Hoffmann (1996a, 49)

Teil 2: Die NATO-Intervention in den Kosovo-Konflikt - eine gerechte Intervention?

Am 24.3.1999 griff die NATO mit der sogenannten „Operation Allied Forces“ die Bundesrepublik Jugoslawien aus der Luft an. Sie begründete diesen Angriff mit der Absicht, wiederholten schweren Menschenrechtsverletzungen an der albanischen Bevölkerungsmehrheit durch die serbischen Sicherheitskräfte im Kosovo Einhalt zu gebieten,²¹⁰ nahm also für sich in Anspruch, eine gerechte, weil humanitäre Intervention durchzuführen.

Der Konflikt zwischen Serben und Albanern um das Kosovo (albanisch: Kosova) hat seine Wurzeln in Entwicklungen, die weit in die Geschichte zurückreichen. Beide Volksgruppen erheben einen historischen Anspruch auf das Gebiet, für beide ist mit dem Kosovo ein nationaler Mythos verbunden. Die Serben beziehen sich dabei vor allem auf die Schlacht auf dem Amselfeld („Kosovo Polje“) von 1389, bei der der serbische Fürst Lazar den Truppen des Osmanischen Reiches unterlag und Serbien für fast ein halbes Jahrtausend (bis 1878) seine staatliche Selbständigkeit verlor. In der serbischen nationalen Legendenbildung wird diese Schlacht zum Opfergang des serbischen Volkes stilisiert, das auf eigene Kosten die Ausdehnung des Islams durch das Osmanische Reich nach Europa verhindert und so das christliche Abendland gerettet habe.²¹¹ Die Albaner, die infolge der türkischen Eroberung des Kosovo im 14. Jahrhundert immer mehr zur Bevölkerungsmehrheit wurden, behaupten, bereits vor der Schlacht auf dem Amselfeld im Kosovo angesiedelt gewesen und durch eine frühe Expansion slawischer Stämme vertrieben worden zu sein. Außerdem ist das Kosovo für die Albaner von großer Bedeutung für ihr Nationalbewußtsein, weil in der Provinzhauptstadt Prizren 1878 die „albanische Liga“ gegründet wurde, die die nationale albanische Wiedergeburt („Rilintja“) einleitete.²¹² Die Mythifizierung der Geschichte des Kosovo hat Ende des 20. Jahrhunderts im Zuge der Renationalisierung der Politik im auseinanderfallenden Jugoslawien wieder an Bedeutung gewonnen. Sie

²¹⁰ So z.B. US-Präsident Clinton in seiner Fernsehansprache vom 24.3.1999

²¹¹ Vgl. hierzu Perovic (1999, 94ff)

²¹² Malaqi (1999, 121)

wurde allerdings auch von jugoslawischen Politikern (allen voran von Slobodan Milosevic) instrumentalisiert und zur Sicherung persönlicher Macht benutzt.

Das Kosovo war im Jugoslawien Titos nach der Verfassung von 1974 eine autonome Provinz der Republik Serbien. Der autonome Status wurde von der in den achtziger Jahren wiedererstarkenden serbischen Nationalbewegung als Benachteiligung Serbiens und als Versuch, durch ein schwaches Serbien ein starkes Jugoslawien zu schaffen, gedeutet. Die nationalistischen Serben befürchteten, das „serbische Jerusalem“ Kosovo durch die Abwanderung vieler Serben und das hohe Bevölkerungswachstum der Albaner (von ca. 60% 1939 auf über 90% 1990), das sie als „demographischen Genozid“ bezeichneten, zu „verlieren“. Die serbische Akademie der Wissenschaften schrieb schon im September 1986 ein nationalistisches Memorandum, in dem es unter anderem heißt: „Das Schicksal des Kosovo ist eine Überlebensfrage für die gesamte serbische Nation. Der physische, politische, rechtliche und kulturelle Genozid an der serbischen Bevölkerung im Kosovo (...) ist eine der schwersten Niederlagen seit den serbischen Freiheitskämpfen von 1804 bis 1914.“ Es fordert die „Herstellung der vollen nationalen Souveränität des serbischen Volkes, unabhängig in welcher Republik oder Religion sie leben.“²¹³

Slobodan Milosevic mußte als kommunistischer Parteiführer Ende der achtziger Jahre die nationalistische Bewegung wegen ihres latenten Antikommunismus als gefährlich für die Machterhaltung der Partei einstufen. Er begegnete dieser Gefahr mit ausgeprägtem Machtinstinkt, indem er sich an die Spitze der Bewegung stellte, seinerseits eine „nationalistische Wende“ vollzog und eine Politik der Einheit des serbischen Volkes in einem aus dem zerfallenden Jugoslawien entstehenden Großserbien betrieb. Der erste Schritt hierzu war die weitgehende Aufhebung der Autonomie des Kosovo in der neuen, einseitig ohne Abstimmung mit den anderen Teilrepubliken Jugoslawiens beschlossenen, serbischen Verfassung vom März 1989. In seiner Rede zum 600. Jahrestag der Schlacht auf dem Amselfeld an der Gedenkstätte Gazimestan nördlich von Prishtina kündigte Milosevic bereits weitere Auseinandersetzungen an: „Heute (...) stehen wir vor neuen Kämpfen. Noch werden sie nicht mit Waffen geführt, aber dies ist für die Zukunft nicht auszuschließen.“²¹⁴

²¹³ Zitiert nach Rüb (1999b, 335)

²¹⁴ Zitiert nach Rüb (1999b, 337)

Die albanische Bevölkerungsmehrheit reagierte auf die Aberkennung des Autonomiestatus und die brutale Unterdrückung von Protestmaßnahmen 1989 zum ersten Mal durch politische Aktivitäten, nachdem sie Benachteiligungen unter Tito keine wirksamen Gegenmaßnahmen entgegensetzen konnten.²¹⁵ Ibrahim Rugova gründete am 23. Dezember 1989 den Demokratischen Bund des Kosovo (LDK, Lidhja Demokratike e Kosovës) und gewann mit dieser Partei auch eine Parlaments- und Präsidentenwahl im Mai 1992 mit 99 Prozent der Stimmen für Rugova und der Mehrheit für den LDK. Die serbischen Polizeikräfte verhinderten jedoch in der Folgezeit die offizielle Konstitution dieses Parlamentes, das daraufhin im Untergrund tagte und sich zu einer Strategie des gewaltfreien Widerstands mit der Errichtung von inoffiziellen „Schatteninstitutionen“ entschloß, weil es sich auf den Rat und die Unterstützungsversprechen westlicher Großmächte (insbesondere der USA) verließ.

Da Rugovas Strategie des gewaltfreien Widerstands keine nachhaltigen Erfolge zeitigte, kam es zu einer Militarisierung der albanischen Politik. Im Frühjahr 1996 übernahm zum ersten Mal eine „Befreiungsarmee des Kosovo“ (UÇK, Ushtria Çlirimtare e Kosovës) die Verantwortung für Überfälle auf Polizeistationen und serbische Flüchtlingssiedlungen im Kosovo, die sie in der Folgezeit intensivierte.²¹⁶ Nachdem Milosevic als führender serbischer Politiker mit seinem Versuch, durch drei Kriege in Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina ein Großserbien zu errichten, gescheitert war und die Serben alle drei Kriege mehr oder weniger deutlich verloren hatten, nahm er 1998 das Auftreten der UÇK zum Anlaß, seine Aufmerksamkeit wieder verstärkt dem Kosovo zuzuwenden, womit die Nationalitätenkonflikte auf dem Balkan zu ihrem Ausgangspunkt zurückkehrten. Dabei diente ihm das Aufkommen des militanten Widerstands als Vorwand, um gegen die albanische Zivilbevölkerung vorzugehen.

Im März 1998 startete die serbische Polizei eine Großaktion gegen die UÇK, bei der in Drinica am 1. und 5. März in den Dörfern Likosan und Prekazi auch Massaker an Zivilisten mit etwa 100 Opfern verübt wurden. Die Außenminister der Balkan-Kontaktgruppe (USA, Großbritannien, Frankreich, Italien, Deutschland und Rußland) protestierten gegen dieses Vorgehen und drohten für den Fall einer Fortsetzung am

²¹⁵ Vgl. hierzu auch Malaqi (1999, 120ff)

²¹⁶ Die Geschichte, Struktur und Ziele der UÇK beschreibt Ange (1999).

9.3.1998 Jugoslawien mit Sanktionen. Der US-Sonderbotschafter für den Balkan, Robert Gelbart, warnte in diesem Zusammenhang erstmals vor einer Militärintervention, deren Prüfung im Mai 1998 auf der NATO-Frühjahrstagung in Luxemburg beschlossen wurde. Nachdem die Kämpfe über mehrere Monate fortgesetzt wurden, drohte der UN-Sicherheitsrat am 23.9.1998 in Resolution 1199 zum ersten Mal UN-Gegenmaßnahmen an und forderte einen sofortigen Waffenstillstand sowie Verhandlungen im Kosovo. Nach der Verurteilung der weiteren Massaker im Kosovo durch eine Dringlichkeits-sitzung des UN-Sicherheitsrats am 2.10.1998 kündigten die USA Milosevic Militärschläge an, wenn die Angriffe auf die Albaner nicht aufhören sollten. Der von der Kontaktgruppe entsendete Vermittler Richard Holbrooke erreichte am 12.10.1998 die Einwilligung Milosevics in einen serbischen Truppenrückzug, eine Erweiterung der Selbstverwaltung des Kosovo und die Stationierung von 2000 OSZE-Beobachtern sowie eine Luftraumüberwachung durch die NATO.

Der vereinbarte Waffenstillstand hielt bis zum 14.12.1998, in der Folgezeit flammten die Kämpfe wieder auf. Nachdem die UÇK infolgedessen am 24.12.1998 den Waffenstillstand aufkündigte, gingen die serbische Kräfte schon wenige Tage später wieder zur Offensive über. Die Kontaktgruppe reagierte auf diese Entwicklung, indem sie am 29.1.1999 die Konfliktparteien ultimativ zur Aufnahme von Verhandlungen aufforderte und für den Fall einer Nichteinigung bis zum 20.2.1999 eine Militärintervention androhte. Die daraufhin begonnenen Verhandlungen im Schloß Rambouillet bei Paris scheiterten nicht am politischen, sondern am militärischen Teil des von der Kontaktgruppe vorgelegten Vertragsentwurfs, weil die serbische Seite nicht bereit war, die politische Vereinbarung von einer internationalen Streitmacht absichern zu lassen.

Nach dem endgültigen Scheitern der Verhandlungen von Rambouillet begann die jugoslawische Armee am 20.3.1999 eine neue Offensive. Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen UNHCR berichtete von über einer halben Million Kosovo-Albanern, die aufgrund der serbischen Offensive vertrieben wurden, wobei die Hälfte von ihnen das Land verlassen mußte. Die NATO startete daraufhin - wie angekündigt - am 24.3.1999 Luftangriffe auf Jugoslawien, die von den ständigen Mitgliedern des UN-Sicherheitsrats Rußland und China nicht gebilligt wurden.

Die Angriffe der NATO forderten auch zivile Opfer: So starben z. B. am 14.4.1999 etwa 70 Menschen bei einem Angriff auf einen Flüchtlingskonvoi, am 1.5. 1999 40 Menschen durch den Beschuß eines Busses und am 7.5.1999 drei Menschen durch den Angriff auf die chinesische Botschaft in Belgrad. Alle diese Opfer bezeichnete die NATO als versehentliche „Kollateralschäden“.

Über Wochen hinweg zeigte Milosevic während der Luftangriffe keine Anzeichen eines Einlenkens. Beobachter führten dies u. a. auf den Protest Rußlands gegen die Luftangriffe zurück, dessen Beziehungen zu den NATO-Staaten sich infolge der Angriffe deutlich verschlechterten.²¹⁷ Erst am 2.6.1999 gelang es den NATO-Staaten und Rußland, sich auf einen gemeinsamen Friedensplan für das Kosovo zu einigen, der den völligen Abzug der serbischen Truppen, die Rückkehr der Flüchtlinge, die Stationierung von Truppen unter UN-Mandat, die territoriale Unversehrtheit Jugoslawiens sowie die Entwaffnung der UÇK vorsah. Auf Vermittlung des EU-Repräsentanten Ahtisaari und des russischen Ministerpräsidenten Tschernomyrdin willigte Milosevic schließlich in diesen Friedensplan ein und unterzeichnete am 9.6.1999 ein entsprechendes Militärisch-Technisches Abkommen zwischen der NATO und Jugoslawien. Am 10.6.1999 beschloß der UN-Sicherheitsrat mit der Resolution 1244 die Einsetzung einer zivilen Übergangsregierung im Kosovo (UNMIK) und die Entwaffnung der UÇK. Die NATO stellte daraufhin vorläufig ihre Luftangriffe ein und bestätigte diese Entscheidung nach dem Rückzug der serbischen Einheiten auf dem G-8-Gipfel am 20.6.1999 in Köln.²¹⁸

²¹⁷ Vgl. zur diesbezüglichen Diskussion v.a. Segbers (1999)

²¹⁸ Eine detaillierte Chronik der jüngsten Geschichte des Kosovo findet sich bei Vetter (1999, 542ff)

2.1. Gerechter Grund

2.1.1. Die Kritik des Realismus an der NATO-Intervention

Die Vertreter der Bellum-iustum-Tradition erkennen in der Kosovo-Krise zumeist einen gerechten Grund für eine Intervention: „A clear and just cause appears present in Kosovo: the prevention of ethnic cleansing and genocide“²¹⁹. In Milosevics Vorgehen gegen die Kosovo-Albaner sieht Mark Danner eine „planned rationality of killing“. Hierauf bezieht sich Hehir in seiner Analyse der Krise: „If the product of this planned rationality does not constitute just cause, it is difficult to know what the category means.“²²⁰ Hehir untersucht die Kritik an diesem Gedanken aus der realistischen Schule und unterscheidet dabei drei Argumente:

1. Souveränität wiegt mehr als ethnische Säuberung
2. Die NATO ist als Verteidigungsbündnis der falsche Akteur für eine solche Aktion
3. Kosovo berührt nicht die Aufgaben, welche die USA als verbliebene Supermacht erfüllen sollte. Humanitäre Konflikte sind in diesem Sinne nach Krauthammer Aufgaben für mittelgroße Mächte.²²¹

Das zuletzt genannte Argument korreliert mit der traditionellen realistischen Einstellung gegenüber Interventionen, daß diese zwar in Ausnahmefällen aufgrund vitaler nationaler Interessen, nicht jedoch aus humanitären Erwägungen durchzuführen seien. „There is no oil in Kosovo“²²² ist ein oft benutzter und oft kritizierter Ausdruck dieser Einstellung.

Im Rahmen der Diskussion um die Kosovo-Intervention fällt jedoch auf, daß Krauthammers kategorische Ablehnung der NATO-Operation²²³ selbst im Lager der

²¹⁹ Reese (1999, 1)

²²⁰ Hehir (1999, 1)

²²¹ Hehir (1999, 1f)

²²² Reese (1999, 1)

²²³ Krauthammer (1999)

Realisten nicht uneingeschränkt geteilt wird. Auch der Altmeister realistischer Staatskunst, Henry Kissinger, formuliert seine Kritik an Clintons Kosovo-Politik moderat und attackiert eher dessen falsche historische Analogien in strategischer Hinsicht als die humanitären Motive der Aktion: „The most convincing (argument) is that suffering in Kosovo is so offensive to our moral sensibilities that we will use force to end it even absent traditional considerations of national interest. (...) I respect the humanitarian motive for intervention“.²²⁴

Dem zweiten Einwand, die NATO sei aufgrund ihrer ursprünglich defensiven Ausrichtung die falsche Institution für eine Intervention,²²⁵ ist entgegenzuhalten, daß ein solches Urteil bereits eine Vorentscheidung über die Möglichkeit einer solchen Operation enthält, weil diese momentan aus Gründen der militärischen Kapazität selten ohne die NATO (und ohne die USA als deren Führungsmacht) durchgeführt werden könnte.²²⁶ Die Frage nach der Legitimität humanitärer Interventionen bestimmt daher auch die Aufgaben der NATO (und nicht umgekehrt) wie sich dies auch bei der Diskussion um das neue strategische Konzept der NATO anlässlich ihres fünfzigjährigen Bestehens ausgedrückt hat.²²⁷

Der zuerst genannte Einwand zeigt erneut, wie sehr die Kosovo-Krise fundamentale Überzeugungen der realistischen Staatstheorie herausfordert. Dies gilt insbesondere für die Unterscheidung zwischen dem externen Verhalten von Staaten und deren interner Politik: Der realistische Leitsatz hierzu lautet: „aggression must be opposed (e.g.: the Persian Gulf War), but not repression.“²²⁸ Wenn, wie im ersten Teil dieser Untersuchung vorgeschlagen, sich die Gewichte in den internationalen Beziehungen von Staats- auf Menschenrechte verlagern, verliert diese traditionelle, auf die Wichtigkeit des

²²⁴ Kissinger (1999, 2)

²²⁵ Auch aus humanitärer Sicht wird bezweifelt (z.B. von Aguirre 1999), ob die NATO die geeignete Institution zur Krisenbewältigung ist, weil sie keine Instrumente für den Umgang mit dem zentralen Problem der Flüchtlinge hat.

²²⁶ So kann die OSZE nach Gebali (1999) maximal die unterstützende Rolle eines „shérif adjoint“ der NATO spielen.

²²⁷ Vgl. hierzu z.B. Pradetto (1999a)

²²⁸ Hehir (1999, 2)

Souveränitätsprinzips gegründete realistische Unterscheidung ihre Bedeutung.²²⁹ Repression und Aggression lassen sich dann beide als Menschenrechtsverletzungen betrachten, denen entgegenzutreten ist.

Die orthodoxe realistische Schule kann keinen gerechten Interventionsgrund anerkennen, weil sie Gerechtigkeitserwägungen in diesem Zusammenhang für prinzipiell irrelevant erklärt. Die moderate Variante des Neo-Realismus erkennt Gerechtigkeitserwägungen als Argument an, gibt jedoch in einer Güterabwägung zwischen Gerechtigkeit und Stabilität der letzteren den Vorzug.

Dabei bezweifeln selbst Realisten selten, daß im Kosovo prinzipiell ein gerechter Grund vorliegt. Zu den wenigen Ausnahmen gehört Mandelbaum, der behauptet: „The Serb treatment of Albanians in Kosovo before the NATO bombing was hardly exemplary, but measured by the worst of all human rights violations- murder- neither was it exceptionally bad. Far fewer people had died as a result of fighting in Kosovo before the bombing started than had been killed in civil strife in Sierra Leone, Sudan, or Rwanda- African countries in which NATO showed no interest in intervening. Thus NATO’s war did nothing to establish a viable standard for deciding when humanitarian intervention may be undertaken.“²³⁰

Diese Einschätzung muß als empirisch und theoretisch falsch zurückgewiesen werden, weil fast alle anderen unabhängigen Beobachter die Menschenrechtsverletzungen im

²²⁹ Beck (1999, 984) verweist darauf, daß diese Erosion des Souveränitätsprinzips keineswegs nur die Staaten betrifft, deren territoriale Integrität verletzt wird: „Interessanterweise hatte der Angriff auf die nationale Souveränität im Frühjahr 1999 (...) zwei Opfer: auf der einen Seite das Ziel der NATO-Bomben, Serbien und sein Präsident Milosevic. Auf der anderen Seite aber auch die in den Krieg involvierten NATO-Staaten selbst - Frankreich, Großbritannien, Spanien, Deutschland, Griechenland, Polen, Ungarn, ja selbst die USA. Für alle diese Nationen trifft nämlich zu, daß sie plötzlich aktiv einen Krieg führten, ohne über diese Angelegenheit von Leben und Tod wirklich in eigener Souveränität entschieden zu haben. Wer hat die Entscheidung, Serbien systematisch zu bombardieren, getroffen? So viel ist jedenfalls klar: keine der aktiv beteiligten Nationen und Regierungen autonom. Die NATO? Um es paradox zu formulieren: ein supranationales Militärbündnis postsouveräner, postnationaler Nationalstaaten.“

²³⁰ Mandelbaum (1999, 6)

Kosovo vor Beginn des Krieges als massiv einschätzten²³¹ und das noch genauer zu diskutierende Argument, anderswo seien die Zustände noch schlimmer, nicht dagegen spricht, sie zunächst vor der eigenen Haustür zu verbessern.

2.1.2. Die Kritik der Friedensforschung an der NATO-Intervention

Eine ähnliche Güterabwägung wie der Realismus vollzieht die Kritik aus einer anderen Richtung am humanitären Interventionismus, die ihre Wurzeln in der Tradition des Pazifismus hat: Die Friedensforschung steht der Kosovo-Intervention zumeist sehr skeptisch gegenüber. Dabei ist es den Friedensforschern oftmals wichtig, nicht mit Pazifisten gleichgesetzt zu werden. So heißt es im Friedensgutachten der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung (HSFK), der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) und des Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH): „Friedensforschung ist mit ihrem wissenschaftlichen Anspruch qua definitione nicht identisch mit Pazifismus, auch wenn die Gleichsetzung im politischen Handgemeine Tradition hat.“ Die Friedensforscher betrachten ihre Arbeit „als Ansporn, zur Verringerung von Gewalt und zur Vermeidung von Krieg beizutragen“.²³²

So wie moderate Realisten eine Güterabwägung zwischen Gerechtigkeit und Stabilität vollziehen, besteht aus der Sicht der moderaten „Pazifisten“ aus der Friedensforschung ein Spannungsverhältnis zwischen Frieden und Gerechtigkeit, das sich auch im Kosovo-Konflikt ausdrückt: „Wie man heute den Krieg in Jugoslawien beurteilt, hängt letztlich wohl davon ab, welchen Rückfall man schwerer gewichtet, die Wiederkehr des Kriegs oder die Wiederkehr des gewalttätigen Ethnonationalismus.“²³³ Der Theologe Reese beschreibt das daraus entstehende Dilemma wie folgt: „This war more than most confronts Christians with choosing between saying „never again“ to war or saying „never again“ to ethic cleansing and genocide.“²³⁴ Die Erkenntnis der Unvereinbarkeit der gerade im deutschen Bewußtsein tief verwurzelten Sätze „Nie wieder Krieg“ und

²³¹ So z.B. der Jahresbericht von Amnesty International 1998

²³² Friedensgutachten (1999, v)

²³³ Friedensgutachten (1999, v)

²³⁴ Reese (1999, 1)

„Nie wieder Auschwitz“ spielte auch in der politischen Debatte in Deutschland, insbesondere bei den Grünen, eine wichtige Rolle.²³⁵

Das Friedensgutachten spitzt dieses Dilemma zu: „Die Antwort auf die Frage, ob humanitäre Interventionen überhaupt legitimierbar sind, hängt davon ab, ob der zwischenstaatliche Frieden oder grundlegende Menschenrechte das höhere, folglich schutzwürdigere Rechtsgut darstellen.“²³⁶ Das Friedensgutachten beantwortet diese Frage klassisch mit der Inschrift des historischen Saals im Münsteraner Rathaus und der entscheidenden Lehre aus dem dreißigjährigen Krieg: „pax optima rerum - der Friede ist das höchste aller Güter“. Das Gutachten bleibt aber widersprüchlich, wenn es um die Frage des gerechten Grundes geht, da es im Gegensatz zu seiner anfänglichen Parteinahme für das westfälische System der Staatssouveränität auch Interventionsgründe anführt: „Europa kann nicht hinnehmen, in seiner Mitte Menschen massenhaft entrechtet, ermordet, mißhandelt und vertrieben zu sehen, denen nichts anderes vorgeworfen wird, als daß sie anders sind.“²³⁷ Wiederum an anderer Stelle wird darauf hingewiesen, daß die Begründung des Krieges moralisch überzeugend (im Sinne eines gerechten Grundes), die Mittel dagegen fragwürdig seien.

Der Grundsatz „pax optima rerum“ ließe sich möglicherweise mit dem Hinweis verteidigen, daß im Kosovo der innere Friede gefährdet war. Dies spricht jedoch erst recht dafür, im Interesse der begrifflichen Klarheit solche Friedensverletzungen als Menschenrechtsverletzungen zu kennzeichnen, wie es im ersten Teil dieser Untersuchung vorgeschlagen wurde. Im Sinne des Ziels der Verringerung von Gewalt muß auch aus der Perspektive der Friedensforschung angenommen werden, daß im Kosovo ein gerechter Interventionsgrund vorlag, weil durch die Intervention die exzessive Gewaltausübung im Kosovo gestoppt werden konnte. Ob die hierzu erforderliche Gewaltausübung seitens der Interventionsmächte das Gebot der

²³⁵ Peter Handkes im Interview mit der Süddeutschen Zeitung am 15.5.1999 geäußerte These, die NATO habe ein neues Auschwitz nicht verhindert, sondern durch „Computer-Killer aus 5000 Meter Höhe“ erst geschaffen, hat wegen ihrer Radikalität große Aufmerksamkeit erregt, kann aber zur Substanz der Diskussion um die Kosovo-Intervention nur als extremes Beispiel für die durch sie bei vielen aufgetretene Verwirrung der Begriffe beitragen.

²³⁶ Friedensgutachten (1999, 6f)

²³⁷ Friedensgutachten (1999, 7f)

Verhältnismäßigkeit der Mittel beachtet, wird an der entsprechenden Stelle der Analyse zu diskutieren sein.

Da nach dem im ersten Teil dieser Untersuchung vorgeschlagenen Bewertungsrahmen generell jede Menschenrechtsverletzung einen gerechten Interventionsgrund darstellt und da die Tatsache, daß im Kosovo Menschenrechte verletzt worden sind außer von der jugoslawischen von keiner Seite ernsthaft bestritten wurde, darf man festhalten, daß in der Kosovo-Krise ein gerechter Grund für eine auswärtige Intervention vorlag und die Operation der NATO zumindest in dieser Hinsicht legitim war.

2.1.3. Die „Neue Weltordnung“ als legitimer Interventionsgrund?

In der Tradition des gerechten Krieges ist zumeist die (Wieder-) Herstellung einer besseren Ordnung als gerechter Grund angegeben worden. Dieser Aspekt spielt auch in der Zeitgeschichte eine wichtige Rolle, wie Präsident Bushs Proklamation der „New World Order“ nach dem Golfkrieg belegt. Das Unvermögen der internationalen Gemeinschaft, durch eine entsprechende Weltordnungspolitik die folgenden Krisen wie in Somalia, Bosnien oder Ruanda zu bewältigen, haben die Versuche, eine neue Weltordnung zu errichten, zurückgeworfen und selbst die Forderung danach diskreditiert.

Nach langer Zeit ist die Operation „Allied Forces“ die erste Entwicklung, die überhaupt wieder in diese Richtung interpretiert werden kann. So bewertet Habermas die NATO-Aktion eingeschränkt positiv, weil mit ihr die Transformation des klassischen Völkerrechts der Staaten zum kosmopolitischen Recht einer Weltbürgergesellschaft auf die Agenda gesetzt wurde.²³⁸ In dem ordnungspolitischen Argument der herzustellenden Weltbürgergesellschaft findet sich auch der zuvor diskutierte Menschenrechtsgedanke wieder: Neben der lokalen Wiederherstellung der Menschenrechte rückt damit außerdem noch die globale Perspektive der Entwicklung einer von Menschenrechten bestimmten Weltordnung ins Zentrum der Aufmerksamkeit.

²³⁸ Habermas (1999)

Beide Bedingungen für einen gerechten Interventionsgrund waren im Kosovo erfüllt: Sowohl die lokale als auch die globale Menschenrechtssituation erforderten Maßnahmen zu ihrer Verbesserung. Ob die Operation der NATO als ein Beitrag hierzu bewertet werden kann, soll die folgende Diskussion der anderen Kriterien der entwickelten Interventionstheorie klären.

2.2. Richtige Intention

2.2.1. Menschenrechtsschutz als Alibi?

Die Menschenrechtsverletzungen im Kosovo konstituierten also (wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt) einen gerechten Grund für die NATO-Intervention. Es bleibt nach dem im ersten Teil vorgestellten ethischen Rahmen die Frage, ob dieser gerechte Grund nur rhetorisch vorgeschoben wurde, um andere Motive zu verdecken, wie dies im ideologischen Interventionismus des kalten Krieges so häufig der Fall war, oder ob der Menschenrechtsschutz tatsächlich die bestimmende Intention der Interventionsmächte darstellte.

An der Reinheit der Motive der NATO werden wiederholt Zweifel angemeldet. So schreibt Kavanaugh: „Just cause (...) is related to the notion of „right intent,“ which we may presume was to stop the ethnic cleansing. The „cleansing“ was not only not stopped; it was accelerated and exacerbated. Our State Department would later say that this had already happened, before our bombing. If that is so, then the stopping of it could not have been our intent.“²³⁹ Ali sieht im Argument des Menschenrechtsschutzes einen „cynical ploy to breach the sovereignty of an independent European state“ zur Erweiterung der US-amerikanischen Hegemonie in Europa.²⁴⁰

Das Friedensgutachten beschreibt zwei Kriege, bei denen der eine des anderen Alibi zu sein scheint: den der jugoslawischen Armee gegen die Kosovo-Albaner und den der

²³⁹ Kavanaugh (1999, 1)

²⁴⁰ Ali (1999, 62ff)

NATO gegen Jugoslawien.²⁴¹ „Das Urteil darüber steht und fällt mit der Frage, was die beiden Schreckensszenarien miteinander verbindet. Die amtliche Antwort der NATO lautet: Die Schwächung des Belgrader Machtapparates soll der Vertreibungspolitik Einhalt gebieten. Dieses Ziel wurde verfehlt. Der Beginn des Luftkrieges gegen Jugoslawien hat den Massenexodus aus dem Kosovo nicht verursacht. Doch schwoll er seitdem drastisch an.“²⁴²

Lutz wirft der NATO eine doppelte Moral vor, weil sie einen gefangenen US-Piloten evakuiert hat, nicht jedoch die bedrohten Kosovo-Albaner. Wenn auch seine Einschätzung, die Evakuierung von einer Million Kosovo-Albanern sei möglich gewesen, unrealistisch erscheint, bleibt doch der Kern des Vorwurfs erhalten, der mit seiner unterschiedlichen Bewertung von Menschenleben dem Menschenrechtsgedanken widerspricht.²⁴³ In diesem Sinne kritisiert Reese: „Others approve of the bombing as long as no Americans die, as if American lives are intrinsically more valuable than the lives of foreign civilians being hit by misplaced bombs.“²⁴⁴

Auch für Enzensberger ist die Ungleichbehandlung von Menschenleben eine Auffälligkeit des Kosovo-Kriegs: „Wenn (...) Gewalt gegen Personen angewendet wird, wissen die Medien auf eigentümliche Weise zu differenzieren. Drei amerikanische Soldaten, die in Gefangenschaft geraten sind, haben im Fernsehen oder in der Presse dasselbe Gewicht wie ein oder zwei Dutzend getöteter Serben, und diese wiederum wiegen ein paar hunderttausend vertriebener Kosovaren auf. Das spezifische Gewicht eines Menschenlebens ist offenbar eine variable Größe.“²⁴⁵

Der Vorwurf der doppelten Moral wird nicht nur in bezug auf das Verhältnis des Schutzes der eigenen Soldaten und der fremden Kriegsoffer erhoben, sondern auch in

²⁴¹ Zwischen diesen Kriegen besteht nach Enzensberger (1999, 30) eine „Zeitdifferenz von vierhundert Jahren. Wer sich von den Plünderungen, Brandschatzungen, Massakern und Greueln der serbischen Soldateska ein Bild machen will, sollte sich nicht auf CNN verlassen, sondern Grimmelshausen lesen.“

²⁴² Friedensgutachten (1999, 5)

²⁴³ Lutz (1999, 3)

²⁴⁴ Reese (1999, 1)

²⁴⁵ Enzensberger (1999, 28f)

bezug auf die Selektivität der Intervention. So fragt Kissinger, „ why we do not intervene in East Africa, Sri Lanka, Kurdistan, Kashmir and Afghanistan - to name just a few of the places where infinitely more casualties have been incurred than in Kosovo“²⁴⁶, wenn der Menschenrechtsschutz der beherrschende Interventionsgrund ist.²⁴⁷

Das Friedens-gutachten bemerkt zu diesem Problem: „Nationale Interessen und diffuse Freund-Feind-Bilder bestimmen, ob bewaffnete Auflehnung gegen repressive Herrschaft als Freiheitskampf oder als Terrorismus gilt. Politische Doppelzüngigkeit ist die notwendige Folge. Was unterscheidet die Rechte der Albaner im Kosovo von denen der Kurden in Ostanatolien? Oder die UCK von der PKK? Gibt es guten und bösen Separatismus? Muß ein Unterdrückerstaat nur der NATO angehören, um straflos davonzukommen? (...) Der mit humanitären Motiven begründete Krieg der NATO radikalisiert den Konsequenzzwang: Wo immer künftig der Westen über staatlichen Terror gegen Minderheiten, und sei es auch aus einsichtigen Interessen, hinwegsieht, wird man ihn mit erhobenem Finger der Doppelmoral zeihen können.“²⁴⁸

Dieses Argument ist jedoch nach Mayer problematisch: „Die Überzeugungskraft von Inkonsistenz-Argumenten („Wenn die NATO um der Menschenrechte willen im Kosovo interveniert, warum hat sie dann nicht in Kurdistan, im Sudan oder in Ost-Timor eingegriffen?“), die dies leisten sollen, leidet häufig darunter, daß darauf verzichtet wird

²⁴⁶ Kissinger (1999,1)

²⁴⁷ Beck (1999, 990) findet im Rahmen seiner Charakterisierung des Kosovo-Krieges als „postnational“ eine besondere Antwort auf die Frage, „warum im Kosovo, warum nicht in Afrika oder Asien?“: „Mit dem NATO-Bombardement gegen Milosevic wurde auch sozusagen der militärische Euro eingeführt. Europa mußte, ob es wollte oder nicht, nach dem Verhandlungsfiasco seine Handlungsfähigkeit beweisen oder sich selbst aufgeben. Und wie mit der Einführung des Euro die politische Einigung Europas gleichsam unter Zugzwang gesetzt wurde, so stiftet und erzwingt die gemeinsame Militäraktion gegen den Völkermord im Kosovo ein Stück politische Identität Europas. Die Sprache, welche die Bomben paradoxerweise auch sprechen, ist diese: Der Kosovo ist ein Teil Europas. Wenn hier Europäer Europäer morden, dann ist das eine innere Angelegenheit Europas. Der Militäreinsatz verwandelt sozusagen im Vorgriff auf eine europäische Politik äußere in innenpolitische Grenzen. Letztlich wird gegen das zerklüftete nationalstaatliche Gewaltmonopol sogar der Anspruch auf eine innere Befriedung Europas und damit auf ein europäisches Gewaltmonopol angemeldet.“

²⁴⁸ Friedensgutachten (1999, 8)

zu demonstrieren, daß in den Fällen von Nicht-Intervention, die zum Vergleich herangezogen werden und die die Fehlerhaftigkeit der aktuellen Motivation belegen sollen, auch die übrigen Kriterien des *ius ad bellum* erfüllt sind bzw. waren. Wenn dies nämlich nicht der Fall ist, so könnte die vermeintliche Doppelmoral des intervenierenden Staates auch Ausdruck einer moralisch gebotenen, verantwortungsvollen Politik sein. Um es an einem drastischen Beispiel zu verdeutlichen: Eine Intervention westlicher Staaten in die Konflikte in Tschetschenien oder Tibet wäre wegen der damit verbundenen Verletzung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit, selbst wenn sie mit den besten Absichten geschähe, sicherlich nicht im Einklang mit der Theorie des gerechten Krieges.²⁴⁹

Die vom Friedensgutachten unterstellte Selektivität in bezug auf Interventionen hat im Gegensatz zur zuvor praktizierten Passivität im Interesse der Menschenrechte allerdings auch eine positive Auswirkung, weil Menschenrechte immer mehr Maßstab des Handelns in den Internationalen Beziehungen werden, wenn sie als wichtigstes Rechtfertigungsargument für verschiedene Politiken dienen.

Mayer bezweifelt, ob die richtige Absicht überhaupt ohne bezug zu den Folgen als sinnvolles Kriterium gelten kann: „Wenn ein Staat die Entscheidung trifft, auf eine Rechtsverletzung militärisch zu reagieren, so mögen sich dabei zwar Vorteile für ihn ergeben (z. B. ökonomische Gewinne), die ihn als solche nicht dazu berechtigt hätten, Gewalt anzuwenden. Nach der hier vertretenen Lesart des Prinzips entzieht dies aber seinem Handeln noch nicht die moralische Grundlage, sofern die Entscheidung selbst moralisch richtig (erlaubt oder geboten) war- und zwar auch dann nicht, wenn sie ohne die Aussicht auf diese Vorteile vielleicht nicht getroffen worden wäre. Unvollkommene Gesinnungen und Motive schmälern den moralischen Wert der Handlung, nicht aber zwangsläufig auch ihre moralische Legitimation. Zwar bleiben sie auch bei dieser Lesart des Prinzips relevant, aber nur insoweit sie zu moralisch fehlerhaftem Verhalten führen (...) Nach der hier vorgeschlagenen Interpretation (...) ist es freilich bereits ausreichend, wenn nur das Verhalten der NATO-Staaten sich nicht erkennbar an Zielen ausrichtete, die über die Wiederherstellung des Friedens hinausreichen, d. h. wenn sie keine Handlungen unternahmen, die nur dann verständlich gewesen wären, wenn sie darüber

²⁴⁹ Mayer (1999, 297)

hinaus andere, von diesem Ziel unabhängige (oder ihm sogar abträgliche) Zwecke verfolgt hätten.“²⁵⁰

Dennoch muß es nach der entwickelten Variante der Verantwortungsethik einem Akteur angelastet werden, wenn Menschenrechte als Motiv vorgeschoben sind, um andere Motive zu verdecken. Es ist bei verdeckten Motiven wahrscheinlich, daß die zukünftigen Handlungen irgendwann von den tatsächlichen Motiven bestimmt werden. Im Fall der Kosovo-Krise ist allerdings unklar, welche anderen Interessen hier die Menschenrechtspolitik überlagert haben könnten:²⁵¹ „Die klassischen Kriegsgründe sind: Eroberung, geostrategische Interessen, Kampf um Handelsrouten, Absatzmärkte und Rohstoffvorkommen. Keiner dieser Gründe spielt bei dem gegenwärtigen Konflikt eine Rolle. Daher das ungläubige Rätselraten über die Motive des Westens. Noch am handfestesten erscheint die Abwehr unerwünschter Flüchtlingsströme in die Länder des Westens, ein „nationales Interesse“ im traditionellen Sinn, das aber niemand öffentlich geltend machen will. Ein Krieg aus humanitären Gründen erscheint den Skeptikern unvorstellbar, doch ihre Suche nach bösen amerikanischen Hintergedanken hat bisher keine Früchte getragen. Womöglich handelt es sich tatsächlich um ein historisches Novum.“²⁵²

Den Grund für die weitverbreitete Skepsis gegenüber der Reinheit der Motive des Westens ist nach Zielcke darin zu finden, daß die NATO-Staaten dem Rest der Welt

²⁵⁰ Mayer (1999, 298)

²⁵¹ Fotopoulos (1999) unterstellt der NATO beispielsweise, den Krieg im Interesse der Integration Jugoslawiens in die internationale Marktwirtschaftsordnung zu führen. Diese These ist nicht plausibel, wenn man sich vor Augen führt, daß Jugoslawien für diese Wirtschaftsordnung weder besonders wichtig ist noch ihr (trotz der „sozialistischen“ Regierung) besonders ablehnend gegenüber steht. Auch Gowan (1999, 83ff) argumentiert ähnlich, indem er die Balkankriege als Ausdruck von ökonomischen Interessenkonflikten betrachtet und die „Schocktherapie“ des Internationalen Währungsfond ursächlich für den Bürgerkrieg verantwortlich macht. Dieses Interpretationsmuster scheint eher aus einem dogmatischen Glauben an die Allmacht der Ökonomie als aus der Analyse der politischen Prozesse auf dem Balkan entstanden zu sein, da die wirtschaftliche Lage in Jugoslawien nicht schlechter als in anderen Staaten Osteuropas war, die Nationalitätenkonflikte hier jedoch besonders deutlich wurden.

²⁵² Enzensberger (1999, 29)

gegenwärtig ein „Doppelgesicht“ zeigen: „Begnügt man sich der Einfachheit halber mit Stereotypen, dann schickt der Westen im Augenblick zwei entgegengesetzte Botschaften seines Selbstverständnisses um die Welt. Zum einen identifiziert man ihn im Rahmen der von ihm dominierten Globalisierung- mit der endgültigen Hoheit der kapitalistischen Marktmoral, kurz, mit der Moral des Egoismus. Zum anderen setzt er sich auf dem Balkan mit allem, was in seiner Macht steht, für die humanitäre Moral ein, kurz, für die Moral des Altruismus. Die altruistische Moral wurde mit Bomben und Donnergewalt formuliert und durchgesetzt, die egoistische Moral kommt absolut lautlos und friedlich, aber darum nicht weniger unwiderstehlich daher. Jede der beiden Botschaften nimmt universale Geltung für sich in Anspruch, die altruistische Moral aus normativen Gründen, die egoistische aus überwältigenden empirischen. Handelte es sich einfach um den Fall einer Doppelmoral, könnte es sich der Nicht-Westen leicht machen und den Westen grundsätzlich der Heuchelei zeihen- ganz wie jener japanische Philosoph, der den Kosovoeinsatz der Nato schlicht als „Verlogenheit“ denunzieren zu können meint. Doch die Sache ist zumindest für die, die es fair mit dem Westen meinen, komplizierter. Innerhalb des Westens ist man mit dem Gegensatz der beiden Moralprinzipien vertraut, hat ihn durch ungezählte tragende Institutionen (des Sozialstaats zum Beispiel) aufgefangen und mediatisiert. Doch wie nimmt sich die Gleichzeitigkeit von lauterem, aber durchaus gewaltbereitem Humanismus und der Propagierung des konsequenten Eigennutzes von außen aus? Dritte, die außerhalb des westlichen Kulturkreises stehen, müssen extrem unsicher sein, ob zwischen den konträren Moralbotschaften, mit denen sich der Westen so durchschlagend behauptet, eine integrale Verknüpfung besteht oder nicht. Liegt dem moralischen Doppelauftritt ein sinnvolles System zugrunde oder ist es schiere moralische Schizophrenie? Steht nicht doch hinter jeder hehren Proklamation des Westens ganz folgerichtig ein Kalkül?“²⁵³

Habermas spricht sich gegen übertrieben skeptische Überlegungen aus: „Was eine Hermeneutik des Verdachts dem Angriff auf Jugoslawien ankreidet, ist ziemlich mager. Für Politiker, denen die globale Ökonomie innenpolitisch wenig Spielraum läßt, mag ja außenpolitische Kraftmeierei eine Chance bieten. Aber weder das den USA

²⁵³ Es ist bezeichnend für genau die hier beschriebene Skepsis gegenüber dem Westen, daß diese intelligente Analyse von Zielcke (1999, 17) nicht den Umkehrschluß nahelegt, daß möglicherweise ethische Gründe für die als „egoistisch“ bezeichnete Marktmoral sprechen könnten. Nicht nur zufällig war Adam Smith sowohl Ökonom als auch Moralphilosoph.

zugeschriebene Motiv der Sicherung und Erweiterung von Einflußsphären noch das der Nato zugeschriebene Motiv der Rollenfindung, nicht einmal das der „Festung Europa“ zugeschriebene Motiv der vorbeugenden Abwehr von Einwanderungswellen erklären den Entschluß zu einem so schwer wiegenden, riskanten und kostspieligen Eingriff.“²⁵⁴ Für Beck zeugt die Unterstellung verdeckter Motive von der Mißachtung der Entwicklung des „postnationalen“ Kriegs, der eine „Implosion klassischer Unterscheidungen zwischen Krieg und Frieden, zwischen Innen und Außen, Angriff und Verteidigung, Recht und Unrecht, Mörder und Opfer, Zivilgesellschaft und Barbarei“ mit sich bringe: „Wer glaubt, der Weltpolizist USA täusche diese Rolle nur vor, um im europäischen Pulverfaß des Balkans uramerikanische Wirtschafts- und geopolitische Machtinteressen durchzusetzen, verkennt nicht die Lage vollständig. Er übersieht auch, wie sehr die Menschenrechtspolitik (ähnlich wie die Durchsetzung der „freien Marktwirtschaft“) zur Zivilreligion, zum Glauben der Vereinigten Staaten an sich selbst geworden ist.“²⁵⁵

Die Hinterfragung der den Argumenten zugrunde liegenden Motive, wird nicht nur auf die NATO, sondern teilweise auch auf deren Kritiker bezogen. So schreibt selbst der NATO-skeptische Eörsi: „Gern also würde ich mich denjenigen anschließen, die sich gegen die Strategie der NATO empören. Nur schrecken mich die formalrechtliche Rabulistik und Rührseligkeit ihrer Argumentation ab. Was soll ich beispielsweise mit der seit dem Bosnien-Krieg unausgesetzt beteuerten Anschauung György Konráds anfangen, wonach es sich nicht gehören würde und auch nicht erlaubt sei, staatsrechtliche Verträge einseitig aufzukündigen? Wenn ein unterdrücktes und entrechtetes Volk mangels gemeinsamer Übereinkunft aus eigenem Entschluß an seiner staatsrechtlichen Lage nichts ändern darf, dann sind selbst der gerechteste Freiheitskampf und Aufstand illegitim. In dem Fall könnten auch die Führer der ungarischen Revolutionen von 1848 und 1956 als Verbrecher betrachtet werden. Oder was soll ich zu der von der edlen Gesinnung zeugenden Erklärung sagen, wonach ein sittlich gesunder Mensch stets für die Schwächeren Sympathie empfindet? Im gegebenen Fall für Serbien gegen die Superweltmacht der NATO? Hätten die moralisch sensiblen 1944 und Anfang 1945 etwa mit dem alleingebliebenden Hitler sympathisieren sollen? Oder soll ich etwa billigen, noch dazu mit moralisch hehrem Pathos, daß uns

²⁵⁴ Habermas (1999, 7)

²⁵⁵ Beck (1999, 985)

nichts zur Verteidigung der Kosovo-Albaner verpflichtet, was auch passieren sollte mit ihnen, weil sie keine NATO-Mitglieder seien? Oder wie soll ich zu jener tiefsinnigen Feststellung nicken, daß Bombardieren eine häßliche Sache sei? Auch Miklós Radnóti, dem klassischen jüdischen Dichter ungarischer Abstammung, verüble ich, daß er, noch bevor er in ein Massengrab geschossen war, als guter Patriot die Luftstreitkräfte der Anti-Hitler-Koalition dafür getadelt hat, daß sie das mit Nazi-Deutschland verbündete Ungarn bombardiert hatten.“²⁵⁶

2.2.2. Legitime Interessen der NATO

Das Friedensgutachten äußert aufgrund der „Sieg über die Diktatur-Rhetorik“ der NATO den Verdacht, daß es dem Bündnis in Wahrheit um Stärke gehe. Dieses Argument ist insofern nicht überzeugend, als sich die NATO wesentlich einfachere Fälle zur Demonstration von Stärke hätte aussuchen können und die Stärke der NATO selten so unbestritten war wie gegenwärtig.

Wahrscheinlicher erscheint es, daß wie schon bei den vorangegangenen Balkankriegen andere Motive mit zur Urteilsbildung beigetragen haben. Solche Motive sind zum Teil auch ausdrücklich von den Entscheidungsträgern genannt worden. US-Präsident Clinton erwähnt in seiner Fernsehansprache vom 24. März 1999 beispielsweise die Stabilität der Region als strategisches Ziel, die wegen der latenten Nationalitätenkonflikte auf dem Balkan und nicht zuletzt auch aufgrund der Spannungen zwischen den NATO-Mitgliedern Griechenland und Türkei von entscheidender Bedeutung für die europäische Sicherheit ist: „All around Kosovo, there are other small (...) countries that could be overwhelmed by a large new wave of refugees from Kosovo“²⁵⁷.

Außerdem entstand durch die medialen Übertragungen der Wirkungen von Greuelthaten im Kosovo sicherlich ein gewisser Handlungsdruck durch die öffentliche Meinung in den NATO-Mitgliedsstaaten. Marcus sieht im „information war“ eine Front, die fast ebenso wichtig wie die militärische war: „Of course the television journalists themselves

²⁵⁶ Eörsi (1999, 176f) stimmt daher mit Wallon (1999, 18ff) überein, der behauptet, es gebe sowohl gute als auch schlechte Gründe, an den Motiven der NATO zu zweifeln.

²⁵⁷ Zitiert nach Krauthammer (1999, 1)

contributed to what, in retrospect, will be seen as one of the turning points of the campaign. Without pictures of the ethnic cleansing on the ground, NATO's one media machine was almost turning in a void. Once the images of the humanitarian catastrophe flooding into Macedonia and Albania began to arrive in living rooms, so the public mood in many NATO countries including Britain, France, and the United States shifted considerably. Support for the air campaign grew.²⁵⁸ Die Intensität dieser Medienberichterstattung erklärt zumindest zu einem Teil auch die doppelte Moral und die Selektivität des Vorgehens gegen Menschenrechtsverletzungen weltweit.

Weder die Sorge um die Stabilität der Balkanregion noch die Reaktion auf öffentlichen Druck, Menschenrechte zu schützen, können in diesem Zusammenhang als unlautere Motive bezeichnet werden. Im Gegenteil sind beide im weiteren Sinne als Maßnahmen des Menschenrechtsschutzes zu interpretieren.

2.2.3. Zusammenfassung der Intentionsbewertung

Das Problem bei der Bewertung von Interventionen besteht darin, daß diese nicht immer zweifelsfrei feststellbar sind. Solange jedoch die Dominanz unausgesprochener Motive nicht so deutlich erkennbar ist wie etwa bei der Niederschlagung des Prager Frühlings 1968, darf angenommen werden, daß die vorgegebenen Motive auch tatsächlich eine Rolle gespielt haben.²⁵⁹

Es spricht außerdem wohl für die Lauterkeit der Motive dieser Intention, daß von realistischer Seite kritisiert wird, der gute Wille habe bei der Operation eine zu große Rolle gespielt: „After Somalia, Haiti and Bosnia, Kosovo marks the outer limits of this administration's foreign policy of good intentions. In war, good intentions are no excuse. They are instead the road to hell, as many Kosovars and Serbs can testify.“²⁶⁰

²⁵⁸ Marcus (1999, 9)

²⁵⁹ Lehming (1994, 147f) schlägt zur Bestimmung von Intentionen den sogenannten „Nonexplanation-Test“ vor, der unterstellt, daß die angegebene Absicht zutreffend ist, wenn keine Handlungen erfolgt sind, die mit dieser Absicht nicht zu erklären wären. Solche Handlungen sind der NATO im Fall der Kosovo-Intervention nicht nachzuweisen.

²⁶⁰ Krauthammer (1999, 2)

Wenngleich diese Aussage inhaltlich nicht haltbar ist, weil sie in den im ersten Teil beschriebenen Grundwiderspruch des Realismus verfällt, so zeigt sie doch, daß es gute Gründe gibt anzunehmen, die Intention des Menschenrechtsschutzes sei bei dieser Intervention handlungsleitend gewesen. Wahrscheinlich war sie eines von mehreren Motiven. Ob diese Intention so dominant war, wie es wünschenswert wäre, läßt sich nur spekulativ bewerten. Sie scheint jedenfalls nicht so wenig bedeutsam gewesen zu sein, daß ihre Abwesenheit die Legitimation der Intervention insgesamt in Frage stellen könnte.

Wenn man in diesem Sinne unterstellt, Menschenrechtspolitik sei (zumindest teilweise) die Absicht der Intervention gewesen, so fällt ein NATO-interner Unterschied in der Auffassung von Menschenrechtspolitik ins Auge, den Habermas beschreibt: „Die USA betreiben die globale Durchsetzung der Menschenrechte als die nationale Mission einer Weltmacht, die dieses Ziel unter den Prämissen der Machtpolitik verfolgt. Die meisten Regierungen der EU verstehen unter einer Politik der Menschenrechte eher ein Projekt der durchgreifenden Verrechtlichung internationaler Beziehungen, das die Parameter der Machtpolitik schon heute verändert.“²⁶¹ Dabei ist die „europäische“ Lesart näher an der dargestellten Beschreibung der Weltordnungspolitik als gerechtem Interventionsgrund, wenn man nicht die wohl unrealistische Erwartung teilt, eine „pax americana“ könnte die globale Durchsetzung der Menschenrechte garantieren. Insofern kann trotz der generell positiv zu bewertenden Absicht der NATO, die Menschenrechte schützen zu wollen, die aufgrund amerikanischer Dominanz relativ geringe Rücksichtnahme auf internationale Institutionen und Perspektiven der Völkerrechtsentwicklung als Defizit bei der Bewertung der NATO-Intention betrachtet werden.

²⁶¹ Habermas (1999, 9)

2.3. Realistische Aussicht auf Erfolg

2.3.1. Argumente für und gegen den Erfolg der NATO-Operation

Die Bewertung der Erfolgsaussichten der NATO-Intervention hängt von der Definition ihrer Ziele ab. US-Präsident Clinton nennt in seiner Fernsehansprache zum Beginn der Operation vier Ziele:

1. den Schutz der Kosovo-Albaner
2. die Stabilisierung der Region
3. die Verhinderung eines größeren Krieges²⁶² und
4. die Erhaltung der NATO²⁶³

Im Sinne des hier entscheidenden Ziels Menschenrechtsschutz ist der erste von Clinton genannte Aspekt der wichtigste, wenngleich auch die anderen indirekte Auswirkungen auf die Menschenrechtssituation auf dem Balkan und darüber hinaus haben. Die erfolgsdefinierende Frage muß also lauten: Hatte die Intervention Aussicht, die Menschenrechtssituation im Kosovo (und in der weiterführenden Perspektive weltweit) zu verbessern?

Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung muß man diese Frage positiv beantworten, da die genannten Ziele mehr oder weniger erreicht wurden: Die geplante vollständige „ethnische Säuberung“ des Kosovo von albanisch-stämmigen Menschen wurde spät aber nachhaltig gestoppt, die Region durch die Schwächung des in die Defensive geratenen Konfliktverursachers Milosevic stabilisiert, die Ausweitung des Krieges auf Territorien außerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien verhindert und der erste „out of area“-Einsatz der NATO im Sinne ihres neuen strategischen Konzepts erfolgreich

²⁶² Hierbei wurde insbesondere ein Übergreifen der Krise auf die Nachbarregionen Albanien und Mazedonien befürchtet (vgl. z.B. Ackermann 1998, Deslondes/ Rapper 1998, Stavrou 1998 und Bougarel 1998)

²⁶³ Zitiert nach Krauthammer (1999)

abgeschlossen.²⁶⁴ Keines der vier Ziele wurde jedoch eindeutig und vollständig erreicht, weshalb vor allem während des Krieges (aber auch noch danach) Zweifel am Erfolg der Operation geäußert wurden.

Im verantwortungsethischen Sinne ist auch nicht das faktische Eintreten des Erfolgs wie im reinen Konsequentialismus das Kriterium für Legitimität, sondern das vorhersehbare, wahrscheinliche Eintreten von Erfolg. Während die im angelsächsischen Sprachraum häufig verwendete Forderung „possibility of success“ durch faktischen Erfolg wie im vorliegenden Fall schon erfüllt wird, ist die ambitioniertere Forderung nach „probability of success“ theoretisch und praktisch schwieriger zu beurteilen. So wurde Milosevics plötzliches Einlenken im Rahmen der russischen Vermittlungsbemühungen vielfach als überraschend wahrgenommen,²⁶⁵ weil sich die Schwierigkeiten der NATO u. a. durch die aufkommende Diskussion über Bodentruppen und den Angriff auf die chinesische Botschaft in der Folgezeit wohl potenziert hätten. So schreibt Joffe in einem Kommentar am Tag nach dem Ende des Krieges: „Daß Milosevic am 72. Tag anscheinend eingeknickt ist, grenzt an ein Wunder.“²⁶⁶ In den Monaten April und Mai war die vorherrschende öffentliche Meinung, daß der Erfolg der Operation keineswegs gesichert und nicht einmal wahrscheinlich war. Deshalb soll im folgenden auch die in dieser Zeit geäußerte Kritik einbezogen werden, selbst wenn sie zum Teil durch den Gang der Ereignisse hinfällig wurde. Diese Kritik beinhaltet vielfach Aspekte, die für die Erfolgswahrscheinlichkeit der Intervention eine wichtige Rolle spielen.

In ihrer skeptischen Einschätzung der Erfolgsaussichten waren sich während des Krieges Realisten und Friedensforscher einig. Krauthammer äußert die Ansicht, Clintons Politik habe alle vier oben genannten Ziele verfehlt. So wird Krauthammer

²⁶⁴ Der Zusammenhang zwischen dem neuen strategischen Konzept der NATO und dem Kosovo-Konflikt wird ausführlich diskutiert von Pradetto (1999a).

²⁶⁵ Die Gründe für Milosevics Einlenken werden in der Diskussion auffällig wenig behandelt. Es ist anzunehmen, daß er die Auswirkungen des offenbar unmittelbar bevorstehenden Einsatzes von Bodentruppen für sich selbst als noch problematischer einschätzte als für die NATO. In diesem Sinne äußerte sich auch der slowenische Ministerpräsident Drnovšek in einem Spiegel-Interview vom 7.6.1999: „Hätte man jetzt keine politische Lösung gefunden, wäre der Bodenkrieg unausweichlich geworden, obwohl niemand ihn wollte. Das muß auch Milosevic klar gewesen sein.“

²⁶⁶ Joffe (1999c, 4)

zufolge das Ziel des Schutzes der Kosovo-Albaner durch die Einschätzung des NATO-Oberbefehlshabers, General Wesley Clark, konterkariert: „We never thought that through air power we could stop these killings on the ground.“²⁶⁷ Außerdem sieht Krauthammer die Entwicklung der Region durch die Flüchtlingswellen aus dem Kosovo beeinträchtigt: „Every one of Kosovo’s neighbors that Clinton was claiming to stabilize is now being destabilized.“²⁶⁸ Desweiteren sieht er die Gefahr der Ausweitung statt einer Eindämmung des Konflikts durch die Hineinziehung von Rußland und China: „the fact remains that Clinton, intending to contain a minor civil war, has overnight internationalized it.“²⁶⁹ Schließlich hält er auch das Ziel der Erhaltung der NATO für gefährdet: „The greatest threat to NATO is that the Serbia campaign will fail.“²⁷⁰

Diese skeptische Haltung wird noch übertroffen von Kavanaugh, der auf die Frage nach der Erfolgswahrscheinlichkeit antwortet: „There is none. (...) The „success“ we will achieve will be the devastation of Yugoslavia, the humiliation of Belgrade and the wasting of Kosovo, which will be the future launching pad for further warmaking by the Liberation army, now our uneasy ally.“²⁷¹

Zum Sprecher der Realisten macht sich Mandelbaum mit dem härtesten Urteil zum Kosovo-Einsatz in seinem Aufsatz in der Zeitschrift *Foreign Affairs*, der den programmatischen Titel „A Perfect Failure“ trägt.²⁷² Mandelbaum betrachtet den versehentlichen Beschuß der chinesischen Botschaft als ein Symbol für die gesamte

²⁶⁷ Zitiert nach Krauthammer (1999, 1)

²⁶⁸ Krauthammer (1999, 2)

²⁶⁹ Krauthammer (1999, 2)

²⁷⁰ Krauthammer (1999, 2); Rodman (1999, 51) geht sogar noch einen Schritt weiter und sieht nicht nur die NATO, sondern auch den Internationalismus generell durch die Kosovo-Operation gefährdet: „The larger risk is that Kosovo will discredit not just the exuberance of Wilsonian interventionism but internationalism itself, including Atlantic solidarity. Just as the idealistic expectations that Wilson raised magnified the disillusionment when those expectations were not met, Wilson’s heirs are now flirting with precisely the same danger. In the Kosovo crisis, skeptics like commentator Sam Donaldson asked persistently, „Where’s the national interest?“-articulating the popular instinct that a humanitarian exertion too divorced from a strategic national interest is not long sustainable.“

²⁷¹ Kavanaugh (1999, 2)

²⁷² Mandelbaum (1999)

Aktion, die er durch militärischen Erfolg und politisches Scheitern gekennzeichnet sieht. Mandelbaum bestreitet nicht nur den Erfolg der NATO, er behauptet sogar: „The wider political consequences of the war, however, were the opposite of what NATO’s political leaders intended. Every war has unanticipated consequences, but in this case virtually all the major political effects were unplanned, unanticipated, and unwelcome. The war itself was the unintended consequence of a gross error in political judgement.“²⁷³ Die Menschen auf dem Balkan stehen nach Mandelbaum entgegen der Vorstellung der NATO heute schlechter da als zuvor. Die NATO setzte demnach ein Beispiel für Gewaltanwendung, das weder durchführbar noch erstrebenswert sei und sie riskierte die für das nationale Interesse wichtigsten Beziehungen zu Rußland und China.

Mandelbaum stützt seine These, daß weder der angestrebte Schutz menschlichen Lebens noch wirksame Maßnahmen gegen die Massenvertreibungen und für die Stabilisierung der Region erreicht worden seien, durch Vergleiche von Zahlen vor und nach dem NATO-Einsatz und kommt zu dem Urteil: „Had this been a war fought for national interests, and had the eviction of Serb forces from Kosovo been an important interest of NATO’s member countries, the war could be deemed a success, although a regrettably costly one. But NATO waged the war not for its interests but on behalf of its values. The supreme goal was the well-being of the Albanian Kosovars. By this standard, although the worst outcome- the permanent exile of the Albanians from Kosovo- was avoided, the war was not successful.“²⁷⁴

Die Ursache für diesen Mißerfolg sieht Mandelbaum in der fatalen Fehlkalkulation, die die NATO in Bezug auf die Absichten Milosevics anstellte. Sie hatte danach weder Anlaß zu der Erwartung, Milosevic würde eine Großoffensive im Kosovo starten, noch zu derjenigen, daß er aufgrund der NATO-Angriffe schnell einlenken könnte. Für Joffe war das Verhalten Milosevics in einem doppelten Sinne vorhersehbar: „Erstens gab er nicht nach- warum auch? Hätte er tatsächlich Angst vor Schlägen gehabt, wäre er zuvor schon vor den Drohungen eingeknickt. Die militärischen Kosten waren ihm offensichtlich egal, solange seine politische Rechnung aufging: Das Volk hat sich wie immer in solchen Fällen um den Despoten geschart, und sein Halb-Verbündeter Rußland befindet sich nun im halben Kriegszustand mit der Nato. Zweitens: Wer

²⁷³ Mandelbaum (1999, 2)

²⁷⁴ Mandelbaum (1999, 3)

technisch hinterherhinkt, sucht sich ein anderes Schlachtfeld aus. Statt sich dem Westen in der Arena entgegenzuwerfen, wo er mit seinem altertümlichen Gerät verlieren muß, hat sich Milosevic auf die Wehrlosen gestürzt. Das sind die Kosovaren, unter denen die serbische Soldateska, wenn auch nur die Hälfte der Berichte stimmt, (...) ein grauenhaftes Massaker anrichtet. In diesem Fall hätte- welch schreckliches Paradox- das Gute zunächst das Schlimmere gezeugt. Denn der „Einsatz für die Menschlichkeit“ hat die Unmenschlichkeit vermehrt.“²⁷⁵

Mandelbaum vertritt die Auffassung, es sei möglich und nötig gewesen, Milosevic als den Konfliktverursacher aus dem Amt zu entfernen²⁷⁶ und sieht in der Inkonsequenz, dies nicht getan zu haben, ein Muster in Clintons Politik, das sich von Haiti über Irak bis zum Balkan zieht: „If there is a Clinton Doctrine- an innovation by the present administration in the conduct of foreign policy- it is this: punishing the innocent in order to express indignation at the guilty.“²⁷⁷

In erster Linie betrachtet Mandelbaum den Kosovo-Einsatz als Fehlschlag, weil „the political question at its heart remained unsettled. That question concerned the proper principle for determining sovereignty. The Albanians had fought for interdependence based on the right to national self-determination. The Serbs had fought to keep Kosovo part of Yugoslavia in the name of the inviolability of existing borders. While insisting that Kosovo be granted autonomy, NATO asserted that it must remain part of Yugoslavia. The alliance had therefore intervened in a civil war and defeated one side, but embraced the position of the party it had defeated on the issue over which the war had been fought. This made the war (...) a perfect failure. The humanitarian goal NATO sought- the prevention of suffering- was not achieved by the bombing; the political goal the air campaign made possible and the Albanian Kosovars favored- independence- NATO not only did not seek but actively opposed.“²⁷⁸

²⁷⁵ Joffe (1999a, 4)

²⁷⁶ Diese Ansicht wird auch von Gutman (1999, 12ff) geteilt.

²⁷⁷ Mandelbaum (1999, 6f); Goldhagen (1999, 17) geht noch weiter und fordert, die NATO müsse nicht nur Milosevic aus dem Amt vertreiben, sondern „Serbien besiegen, besetzen und umerziehen“.

²⁷⁸ Mandelbaum (1999, 5)

Dieses harte Urteil über die NATO-Operation ist so nicht zu halten. Der Realist Mandelbaum macht sich unglaubwürdig, indem er unrealistische Erfolgskriterien anlegt. „The prevention of suffering“ kann realistischerweise in einem Krieg nicht bedeuten, daß es kein Leid gibt, sondern nur, daß das existierende und zu erwartende Leiden begrenzt wird. Dieses Erfolgskriterium hat die NATO klar erfüllt, wenn man bedenkt, daß den massiven Menschenrechtsverletzungen Einhalt geboten wurde und die kurzfristige Eskalation der Vertreibungspolitik zu Beginn der Angriffe wahrscheinlich ein Hinweis darauf gewesen ist, was langfristig im Kosovo ohne Einmischung Dritter geschehen wäre. Mandelbaum unterliegt einem post-hoc Trugschluß, wenn er lediglich die Zahlen der Opfer vor und nach dem Beginn der Angriffe vergleicht und übersieht dabei, daß die meisten Repressionen auch ohne NATO-Bomben durchgeführt worden wären. Mandelbaums Einwand, „Milosevic (...) controlled the province for ten years without attempting anything approaching what happened in 1999“²⁷⁹ verkehrt sich ins Gegenteil, wenn gesehen wird, daß Milosevic in diesen 10 Jahren insgesamt 4 Kriege (Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Kosovo) nach einem ähnlichen Muster verursachte. Wie Mandelbaum und andere Autoren²⁸⁰ zu der Ansicht kommen, die Operation sei unter dem Gesichtspunkt „well-being of the Albanian Kosovars“ nicht erfolgreich gewesen, bleibt ihr Geheimnis, da sich die Betroffenen mit großer Mehrheit entgegengesetzt äußern. Allenfalls wird später die Frage zu stellen sein, ob dieses Kriterium durch andere Mittel (z. B. Bodentruppen) noch besser hätte erfüllt werden können.

Auch die politische Bewertung muß nicht so negativ ausfallen wie bei Mandelbaum: Wenn die Durchsetzung der Menschenrechte Absicht der NATO war (wie dies im vorangegangenen Kapitel behauptet wurde), wurde dieses Ziel erreicht und auch ein Ansatz für die politische Beurteilung ähnlicher Krisen in der Zukunft geschaffen. Das Kriterium in bezug auf die angemessene Bestimmung von Souveränität heißt demnach nicht mehr wie bei Mandelbaum Selbstbestimmungsrecht der Völker (Kosovo-Albaner) oder Unverletzlichkeit existierender Grenzen (Serben), sondern Menschenrechte: Ein Staatsgebilde muß sich seine Souveränität dadurch verdienen, daß es die Einhaltung der Menschenrechte gewährleistet. Der NATO-Einsatz im Kosovo war erfolgreich

²⁷⁹ Mandelbaum (1999, 4)

²⁸⁰ So z.B. Shalom (1999, 5ff)

insofern, als er diese Perspektive eröffnet hat - ob dieser Anspruch einzulösen ist, bildet das erst in der Zukunft bestimmbare Erfolgskriterium.

Mandelbaum hat Recht, wenn er den versehentlichen Angriff auf die chinesische Botschaft als strategische Katastrophe bezeichnet; sein grundsätzliches Urteil, die Beschädigung der Beziehungen zu Rußland und China als den geostrategisch wichtigsten Mächten seien durch den Kosovo-Konflikt ungerechtfertigt geschädigt worden, macht nur Sinn im Zusammenhang mit einem strategischen Konzept, zu welchem Zweck diese Beziehungen genutzt werden sollten. Wenn (wie dies hier vorgeschlagen wird) die USA als Hauptakteur der NATO sich im besten Sinne ihrer Tradition dem Projekt der Ausbreitung des Menschenrechtsgedankens verpflichtet sehen (dieses in der realistischen Terminologie in ihrem „nationalen Interesse“ liegt), können die Beschädigungen, die in den bilateralen Beziehungen zu Rußland und China eingetreten sind durchaus als notwendige Kosten verbucht werden, da sie nicht zur Handlungsunfähigkeit geführt haben und letztlich sogar eine Entscheidung des UN-Sicherheitsrats zur Zukunft des Kosovo möglich war.

Auffällig an der Diskussion um den Erfolg der NATO ist, daß sich die Argumente der Interventionsgegner ähnlich sind, unabhängig davon, ob sie aus dem Lager der Realisten oder der Friedensforschung kommen. So kritisierte das Friedensgutachten im Mai 1999: „Der Bombenkrieg gegen Jugoslawien erreicht offenbar nicht das Ziel, die „ethnischen Säuberungen“ zu unterbinden“.²⁸¹ Es wirft der NATO sogar eine Verschärfung der humanitären Katastrophe vor und bemerkt im Sinne des Kriteriums der Erfolgswahrscheinlichkeit, daß sie von Schuld nur freizusprechen gewesen wäre, wenn sie die Katastrophe auch wirklich verhindert hätte. Sein konsequentialistisches, auch von Lutz geteiltes Urteil, das Gegenteil sei eingetreten,²⁸² wird von Reese bezweifelt: „Attacks appear to have increased in the short run, but perhaps they would have anyway.“²⁸³ Tatsächlich gibt es wenige Hinweise darauf, daß die Verfolgung der Kosovo-Albaner ohne die Intervention der NATO weniger intensiv ausgefallen wäre. Möglicherweise hätte sich Milosevic für seine Pläne mehr Zeit lassen können. Es ist

²⁸¹ Friedensgutachten (1999, 5)

²⁸² Lutz (1999a, 2)

²⁸³ Reese (1999,1)

jedoch anzunehmen, daß eine über Jahre fortgesetzte Repressionspolitik noch mehr Opfer gefordert hätte als die Rachereaktionen auf die NATO-Operation.

Auch Befürworter der NATO-Intervention problematisieren das Erfolgskriterium: „The tension inherent this norm lies between the possibility of success and proportionality. If strategic advocates propose that success can be attained only by violating noncombatant immunity, the moral judgment is simple: There is no justifiable war that is pursued by murderous conduct. A more complex decision arises when the proposal is that standards of proportionality must be loosened to achieve success.“²⁸⁴ Diese Beziehung gilt natürlich auch umgekehrt, wenn auf das erfolgversprechendere Vorgehen (hier z. B. den Einsatz von Bodentruppen) verzichtet wird, um ein besseres Verhältnis von Mitteln und Zwecken zu erreichen. In diesem Sinne haben sicherlich nicht nur Menschenrechtserwägungen, sondern nach Hoffmann auch die „American combatant immunity“, d. h. die Bestrebung der Minimierung eigener Verluste dazu geführt, die Option eines schnellen Erfolges durch Bodentruppen zu verwerfen. Handlungsleitend, insbesondere für die USA, war sicherlich die Erfahrung des Vietnamkriegs, in dem ein Punkt erreicht wurde, an dem „neither success nor the limits of proportionality were being realized.“²⁸⁵

2.3.2. Die Möglichkeit des Einsatzes von Bodentruppen

Zweifel an der Erfolgswahrscheinlichkeit der Intervention werden häufig geäußert, weil die NATO ausschließlich auf Luftangriffe setzte: „It can be argued that the continual reliance on air power alone will not stop the ethnic cleansing“.²⁸⁶ Es wird darauf verwiesen, daß kein Fall bekannt ist, indem ein Staat seine Politik allein wegen Luftangriffen geändert hätte. Deshalb war während des Krieges die vorherrschende Meinung, daß Bodentruppen früher oder später zum Einsatz kommen würden.²⁸⁷ Hehir unterstützt die Position des britischen Premierministers Tony Blair, daß Bodentruppen aus politischen und moralischen Gründen nicht ausgeschlossen werden sollten.

²⁸⁴ Hehir (1999,5)

²⁸⁵ Hehir (1999, 6)

²⁸⁶ Hehir (1999, 5)

²⁸⁷ Vgl. z.B. Reese (1999)

Rüb beschreibt eine paradoxe Situation, die durch diese und andere strategische Fehlentscheidungen entstanden sei: „Viel schwerer als die „Kunstfehler“ bei der Durchführung des an sich richtigen Militäreinsatzes für die Albaner im Kosovo wiegen aber die Kardinalfehler, die die westlichen Politiker und Strategen zu Beginn fast jeder Phase des Konflikts begangen haben. Die Folge dieser Fehleinschätzung könnte man die Nemesis der ausgeschlossenen Option nennen: Was immer als Lösungsansatz von vornherein ausgeschlossen wurde, drängte sich nur wenig später als unausweichlich auf. Zuerst wurde bei den diplomatischen Entwürfen für die Lösung des Kosovo-Konflikts die Unabhängigkeit des Kosovo stets ausgeschlossen, anstatt auch diese Option wenigstens offenzulassen. Vielleicht hätte die glaubhafte Drohung des Westens, das Selbstbestimmungsrecht der Kosovo-Albaner in einer eigenen Republik notfalls mit Waffengewalt zu verteidigen, eine Autonomielösung innerhalb Serbiens oder Jugoslawiens gerade erst ermöglicht. Nach dem Scheitern der Autonomie-Verhandlungen von Rambouillet und Paris, nach den serbischen Vertreibungen, Mißhandlungen, Morden der vergangenen sechs Wochen kann den Kosovo-Albanern ernsthaft niemand mehr zureden, im serbisch-jugoslawischen Staat zu bleiben. Der zweite Kardinalfehler war, schon vor Beginn der Luftangriffe den Einsatz von Bodentruppen der Nato im Kosovo auszuschließen. Vielleicht hätte die glaubwürdige Drohung mit Bodentruppen deren Einsatz erübrigt. So aber war, wie der scheidende Vorsitzende des Nato-Militärausschusses, General Naumann, jüngst zu Recht sagte, die nur auf Luftangriffe angelegte Strategie der Allianz für Belgrad gar zu leicht auszurechnen. Weil die Politiker des Westens Sorge hatten, einen Aufmarsch von Bodentruppen in ihren heimischen Medien plausibel zu machen, müssen sie am Ende tatsächlich Kampftruppen ins Kosovo schicken, um ihre Kriegsziele wenigstens teilweise zu erreichen.“²⁸⁸

Der aus innen- und außenpolitischen Rücksichten vorgenommene Ausschluß von Bodentruppen durch die NATO-Staaten hat nach Meinung vieler Kommentatoren Milosevic geradezu zu den ethnischen Säuberungen eingeladen, weil ihm klar sein mußte, daß diese Aktionen aus der Luft nicht verhindert werden konnten²⁸⁹ und

²⁸⁸ Rüb (1999a, 3)

²⁸⁹ Vgl. z.B. Krauthammer (1999), Mayer (1999) und die Analyse des Londoner International Institute for Strategic Studies (1999).

außerdem die Dauer der kriegerischen Auseinandersetzungen verlängert: „Die ausdrückliche Weigerung der NATO, den Einsatz von Bodentruppen zur Erzwingung der Zustimmung zum Interimsabkommen von Rambouillet durch Jugoslawien auch nur anzudrohen, zusammen mit der militärischen Schwäche der UCK/KLA waren und sind ohne Zweifel (mit)ursächlich für die gerade von NATO-Seite unerwartete Länge des Krieges und dessen Eskalation im Bereich der Luftangriffe, aber auch für die zunächst ganz offenkundig nicht ausreichend vorbedachten katastrophalen Folgen für die kosovo-albanische Bevölkerung. Dem Milosevic-Regime wurde mithin die Wahl zwischen sich selbst entmachtender Unterwerfung und Demonstration eines unbeugsamen „nationalen Widerstandswillens“ offeriert. Das der NATO-Strategie eigentümliche Mißverhältnis von begrenztem Mitteleinsatz und dem angestrebten Ziel der Selbstunterwerfung des Milosevic-Regimes und die dieser Strategie zugrunde liegende Mißachtung des kriegsgeschichtlichen Befundes, daß strategische Ziele nicht durch Luftbombardements (ausgenommen nukleare) erreicht werden, machte es dem Milosevic-Regime leicht, den Kampf mit der NATO als Kräftemessen auf dem Feld des Durchhaltewillens und Durchhaltenkönnens aufzunehmen.“²⁹⁰

Auch Mayer verbindet weitere Probleme mit dem Verzicht auf Bodentruppen: „Der reine Luftkrieg gibt dem Angegriffenen die Möglichkeit, sich „einzuigeln“ und selbst zu bestimmen, wo seine „Schmerzgrenze“ liegt. Daß diese Schmerzgrenze im Falle eines Regimes wie desjenigen des jugoslawischen Präsidenten Milosevic eher später als früher erreicht sein würde, mußte angenommen werden, hatte dieser doch bereits zuvor oft genug bewiesen, daß er bereit war, sich über die Interessen der eigenen Bevölkerung- auch der serbischen- hinwegzusetzen, wenn dies dem Machterhalt diene. (...) Die relative Kostenunempfindlichkeit der jugoslawischen Führung hatte zur Folge, daß die Kosten, die ihr und damit auch und vor allem der jugoslawischen Bevölkerung durch die NATO aufgebürdet werden würden, entsprechend hoch sein mußten, um einen militärischen Sieg wahrscheinlich zu machen.“²⁹¹

²⁹⁰ Rittberger (1999a, 26)

²⁹¹ Vgl. Mayer (1999, 308) und Schneider (1999, 323), der das Problem der NATO auf die Formel bringt, sie habe keine Antwort auf die schreckliche Wette von Milosevic gefunden, wer besser über Leichen gehen könne.

Auf dieses Argument stützt Mayer auch im wesentlichen seine Einschätzung, die Kosovo-Intervention der NATO könne nicht durch die Lehre vom gerechten Krieg legitimiert werden. Zwar gibt er zu, daß die fünf Ziele der Washingtoner Erklärung der NATO vom 23./24.4.1999²⁹², Jugoslawien solle „ (1) die Gewalt im Kosovo einstellen, (2) seine Truppen aus der Provinz zurückziehen, (3) der Stationierung einer internationalen Friedenstruppe unter NATO-Führung zustimmen, (4) den Flüchtlingen die Rückkehr erlauben und internationalen Hilfsorganisationen Zutritt gewähren und (5) eine am Rambouillet-Abkommen orientierte politische Lösung für das Kosovo akzeptieren“, erreicht wurden, er macht jedoch zwei Einwände gegen eine voreilige positive Bewertung geltend: 1. daß sich die Einhaltung des Prinzips nicht am Ausgang des Krieges festmachen ließe²⁹³ und 2. daß möglicherweise andere Ziele hätten gesteckt werden müssen, um von einem erfolgreichen Ausgang sprechen zu können.²⁹⁴

Nach Mayers Auffassung hätte die schnelle Beendigung der humanitären Katastrophe das Ziel der NATO sein müssen, wobei er diesem Ziel ohne den Einsatz von Bodentruppen keine realistische Erfolgsaussicht zubilligte. Damit stellte sich für Mayer das Problem, daß die Kosten der Operation von den Kosovaren getragen werden mußten: „Es konnte nicht angenommen werden, daß die Intervention im ungünstigsten Fall wirkungslos sein würde. Eben das machte sie so riskant. Es war im Gegenteil sehr wahrscheinlich, daß die Situation im Kosovo im Falle des - seinerseits wahrscheinlichen - Mißerfolgs der Rettungsaktion noch einmal dramatisch eskalieren würde. Damit stellt sich aber die Frage, ob der NATO-Rat sich anmaßen durfte, anstelle der Kosovar/-innen zu entscheiden, daß diese Risiken für sie tragbar waren. Mir scheint, daß diese Frage verneint werden muß (...)“. ²⁹⁵

Dieses Urteil läßt zwei wichtige Argumente außer Acht: Zunächst erklärt es nicht, warum die Kosovaren auf die NATO-Operation so extrem positiv reagiert haben und außerdem berücksichtigt es nicht die weiterführenden Gründe für den Verzicht der

²⁹² Diese Erklärung ist dokumentiert z.B. in: Blätter für deutsche und internationale Politik 6/1999, 747-749

²⁹³ Allerdings befaßt sich Mayer nicht mit der Frage, warum dann der Erfolg zumindest mit der vorgegebenen Perspektive eingetreten ist.

²⁹⁴ Mayer (1999, 302f)

²⁹⁵ Mayer (1999, 305)

NATO auf Bodentruppen.²⁹⁶ Der Einsatz von Bodentruppen hätte sicherlich Opfer unter den eigenen Soldaten hervorgerufen. Dieses Argument sprach weniger aus Menschenrechtserwägungen gegen einen solchen Einsatz, als vielmehr wegen des dadurch drohenden Umschwungs in der öffentlichen Meinung bezüglich der Unterstützung des Krieges.

Allerdings muß unter dem Gesichtspunkt der Erfolgswahrscheinlichkeit auch darauf hingewiesen werden, daß die mehr oder weniger stabile Unterstützung durch die Öffentlichkeit in den NATO-Staaten, die wesentlich der Strategie des Luftkriegs zu verdanken war, einen wichtigen Faktor für den Erfolg der Operation darstellte. In diesem Zusammenhang hatten die NATO-Staaten die Lehren aus dem Fehlschlag der Intervention in Somalia gezogen, die nicht zuletzt wegen der Fernsehbilder von 18 gestorbenen US-Soldaten die Unterstützung der amerikanischen Öffentlichkeit verlor.²⁹⁷

Das Argument, Milosevic habe sich wegen des Verzichts der NATO auf Bodentruppen sicher gefühlt, erscheint zweifelhaft, weil die strategische Diskussion über Bodentruppen innerhalb der NATO geführt wurde und unwahrscheinlich ist, daß Milosevic sich auf einen negativen Ausgang dieser Überlegungen verlassen wollte. Eine frühe Androhung von Bodentruppen hätte sowohl die Erfolgchancen als auch die Risiken der Intervention erheblich gesteigert. „Weil (...) der worst case eines Konflikts der NATO mit der Atommacht Rußland so grauenvoll ist, daß er jedes Vorstellungsvermögen überschreitet, genügt bereits eine geringe Wahrscheinlichkeit, daß er eintritt, um das Risiko moralisch untragbar werden zu lassen.“²⁹⁸

Trotz der extrem hohen Risiken eines Umschwungs in der öffentlichen Meinung und einer stärkeren militärischen Einmischung Rußlands sowie des tatsächlichen Verlaufs der Krise läßt sich die These halten, daß die öffentliche Androhung von Bodentruppen (die latent immer bestand) die Erfolgswahrscheinlichkeit der Operation erhöht hätte, weil die Festlegung auf einen reinen Luftkrieg die Flexibilität der NATO eingeschränkt hat. So hätte sie bei verschiedenen Reaktionen auf eine solche Androhung noch die Möglichkeit gehabt, das Vorgehen zu ver- bzw. entschärfen.

²⁹⁶ Logistische Argumente gegen Bodentruppen macht Joffe (1999b, 4) geltend.

²⁹⁷ Vgl. Jürjens (1996)

²⁹⁸ Mayer (1999, 313)

2.3.3. Die Rolle der Diplomatie

Der Erfolg der Intervention war nach Meinung vieler Autoren gefährdet durch die relativ unbedeutende Rolle, die die Diplomatie spielte. „Like all military interventions, this one should be subordinate to a broader political purpose pursued by diplomacy.“²⁹⁹ Das Friedensgutachten kritisiert, die NATO sei „beschränkt allerdings auf die kargen Mittel, über die eine Militärallianz verfügt: das Setzen von Ultimaten und das Drohen mit Gewalt. (...) Komplementär zu einer kompetenten politischen Konfliktdiplomatie mag das Instrumentarium hilfreich sein, als Ersatz für Politik taugt es nicht.“³⁰⁰ Die Kombination militärischer und diplomatischer Mittel bildet auch für Hehir den Königsweg: „Kosovo is a case where war must play its role so diplomacy can follow.“³⁰¹

Das Friedensgutachten stellt fest, das bloße Einschüchtern habe die beabsichtigte Wirkung verfehlt: „Die Drohungen führten in eine Glaubwürdigkeitsfalle: Die NATO schritt von Ultimatum zu Ultimatum, bis sie ohne Gesichtsverlust nicht mehr anders konnte, als zur Gewalt zu greifen.“³⁰² Als Gegengewicht zu dieser Logik des Krieges schlägt es vor, der Politik wieder zu ihrem Recht zu verhelfen. Das Friedensgutachten forderte schon während des Krieges, im Sinne des später dann auch realisierten Plans von Außenminister Fischer, die UNO als Legitimationsinstanz und Rußland als europäischen Sicherheitsgaranten wieder in diplomatische Bemühungen zur Lösung der Krise einzubeziehen. Darüber hinaus kommt von ihr der ebenfalls später realisierte Vorschlag eines „Marshall-Plans“ für die gesamte Region (der sogenannte „Balkan-Stabilitätspakt“). In bezug auf Rußland sieht das Friedensgutachten außerdem die Gefahr, daß der „NATO-Krieg, der die geschwächte und mit sich selbst beschäftigte Großmacht Rußland aus der europäischen Politik ausschloß, nun auch deren innenpolitische Labilität potenzieren könnte“.³⁰³ Die Förderung der für die internationalen Beziehungen wichtigen amerikanisch-russischen Beziehungen muß

²⁹⁹ Hehir (1999, 7)

³⁰⁰ Friedensgutachten(1999)

³⁰¹ Hehir (1999)

³⁰² Friedensgutachten (1999, 4)

³⁰³ Friedensgutachten (1999, 2)

demnach strategisch höher angesiedelt werden als Detailfragen der Kosovo-Politik: „Kosovo in humanitarian terms is a major question; in terms of global politics it is a minor issue.“³⁰⁴

So treffend die Analyse des Friedensgutachtens hinsichtlich der Vernachlässigung der Diplomatie ist, so unzulässig verallgemeinert es diesen Zusammenhang mit der Aussage, erfahrungsgemäß schafften „Waffenmacht oder deren Androhung in internationalen Krisen nur kurzzeitige Erfolge.“³⁰⁵ Die Entwicklung auf dem Balkan läßt eher den gegenteiligen Schluß zu, da hier oftmals der zögerliche Umgang mit Gewalt oder deren Androhung ursächlich für die Eskalation der Nationalitätenkonflikte war.

In die Erfolgsbilanz der Kosovo-Operation dürfen nicht nur die eingangs durch das Clinton-Zitat erwähnten unmittelbaren Folgen für die Balkanregion eingerechnet werden, sondern in ihr müssen auch die Nebenwirkungen auf die internationalen Beziehungen insgesamt (insbesondere diejenigen auf die als gerechten Interventionsgrund bezeichnete Weltordnungspolitik) berücksichtigt werden. In diesem Sinne befürchtet das Friedensgutachten, die Selbstermächtigung der NATO könnte Nachahmer finden, zum Beispiel durch Rußland im Baltikum, durch China in Taiwan

³⁰⁴ Vgl. Hehir (1999, 6). Allerdings ist diese realistisch beeinflusste Unterscheidung nicht im Sinne der vorliegenden Untersuchung, die ja gerade dafür plädiert, humanitäre Belange zum Zentrum der Globalpolitik zu machen und Strategien zur Verbesserung der humanitären Verhältnisse zu entwickeln. Die realistische Ausklammerung von humanitären Aspekten aus strategischen Überlegungen wird selbst nach dem Kosovo-Krieg noch zynisch auf die Spitze getrieben von Luttwalk (1999, 36f), der in der Zeitschrift *Foreign Affairs* mit seinem gleichnamigen Aufsatz fordert: „Give war a chance“. Luttwalk beschreibt die Vorteile fortgesetzter Kriegsführung zum Zwecke der Stabilität wie folgt: „An unpleasant truth often overlooked is that although war is a great evil, it does have a greater virtue: it can resolve political conflicts and lead to peace. This can happen when all belligerents become exhausted or when one wins decisively. Either way the key is that the fighting must continue until a resolution is reached. War brings peace only after passing a culminating phase of violence.“ Seine These, „it might be best for all parties to let minor wars burn themselves out“, zeigt deutlich, daß in diesem realistischen Verständnis nicht das mit ihm verbundene menschliche Leid, sondern die mit ihm einhergehende Bedrohung der Stabilität das wesentliche Übel des Kriegs ist.

³⁰⁵ Friedensgutachten (1999, 8)

oder durch Indien in Sri-Lanka. „Sie habe keinen Präzedenzfall geschaffen, beteuert die NATO. Aber was ein Präzedenzfall ist, entscheiden nicht diejenigen, die ihn bestreiten, sondern diejenigen, die sich später darauf berufen.“³⁰⁶ Das Verhältnis der NATO zur Entwicklung und Implementierung internationalen Rechts wird in den folgenden Kapiteln, wenn es um die angemessene Autorisierung von Interventionen geht, ausführlich behandelt werden. Zunächst geht es um die Frage, ob die Erfolgsaussichten des vielen NATO-Staaten (und nicht zuletzt der deutschen Regierung) wichtigen Projekts der stärkeren Verankerung von Menschenrechten im internationalen System durch den Kosovo-Einsatz erhöht oder verringert wurden.

Habermas schreibt zu diesem Problem: „In den Verlautbarungen unserer Regierung ist ein gewisser schriller Ton, ein Overkill an fragwürdigen geschichtlichen Parallelen- so als müßten Fischer und Scharping mit ihrer hämmernden Rhetorik eine andere Stimme in sich selbst übertönen. Ist es die Furcht, daß das politische Scheitern des militärischen Einsatzes die Intervention in ein ganz anderes Licht rücken, gar das Projekt der durchgreifenden Verrechtlichung zwischenstaatlicher Beziehungen auf Jahrzehnte zurückwerfen könnte? Würde dann nicht von dem „Polizeieinsatz“, den die Nato hochherzig für die Völkergemeinschaft unternimmt, ein ordinärer Krieg übrigbleiben, sogar ein schmutziger Krieg (...)?“³⁰⁷

Noch allgemeiner stellt Habermas die Frage, ob nicht die Erosion der nationalstaatlichen Souveränität weniger statt mehr Verrechtlichung bringen würde: „Der demokratische Verfassungsstaat hat die große zivilisatorische Leistung einer rechtlichen Zählung der politischen Gewalt auf der Grundlage der Souveränität völkerrechtlich anerkannter Subjekte erreicht, während ein „weltbürgerlicher“ Zustand diese Unabhängigkeit des Nationalstaats zur Disposition stellt. Stößt der Universalismus der Aufklärung hier auf den Eigensinn einer politischen Gewalt, der unauslöschlich der Antrieb zur kollektiven Selbstbehauptung eines partikularen Gemeinwesens eingeschrieben ist? Das ist der realistische Stachel im Fleisch der Menschenrechtspolitik.“³⁰⁸

³⁰⁶ Friedensgutachten (1999, 6)

³⁰⁷ Habermas (1999, 5)

³⁰⁸ Habermas (1999, 6)

Diese Analyse zeigt, daß das Projekt der Stärkung von Menschenrechten in den internationalen Beziehungen im allgemeinen wie der möglicherweise ihm dienende NATO-Einsatz im Kosovo im besonderen sowohl große Chancen als auch ebensolche Risiken beinhaltet. Mit der Existenz der Chancen (zu denen auch die Umkehrung des Präzedenzfallarguments gehört, potentielle Menschenrechtsverletzer würden durch die Ereignisse im Kosovo von ähnlichen Repressionen abgeschreckt³⁰⁹) ist die Frage nach der realistischen Erfolgsaussicht schon positiv beantwortet. Diese wird bei der Diskussion der Verhältnismäßigkeit gegen die beschriebenen Risiken abgewogen werden müssen.

Wenn der Erfolg der Operation an der ursprünglichen Absicht der NATO, der Implementierung des Abkommens von Rambouillet, gemessen werden soll, kann man ihm nur wenig Eintrittswahrscheinlichkeit zubilligen: „The original definition of objectives of NATO policy has been surpassed by events. The idea of restoring the autonomy of Kosovo within Serbia might have been possible before the purge of the Kosovars, but is hardly feasible now. On this point Henry Kissinger and others are correct in calling now for the objective of an independent Kosovo removed from any Serbian control.“³¹⁰

Will man den Erfolg der Intervention insgesamt beurteilen, bleibt festzuhalten, daß durch die NATO-Operation mehr Menschenrechte geschützt als verletzt wurden, da Milosevics Politik der ethischen Säuberung ohne die Einmischung der NATO wohl bis zu einem „albanerfreien“ Kosovo fortgesetzt worden wäre. Daraus folgt, daß es zumindest besser war, diese humanitäre Intervention durchzuführen als sie zu unterlassen. Es bleibt die Frage, ob dieser Erfolg mit anderen Mitteln noch größer gewesen wäre, d. h. vor allem, ob die Säuberungspolitik früher hätte gestoppt werden können. Diese Frage muß aus unterschiedlichen Gründen bejaht werden. Zu diesem Urteil trägt auch eindeutiger Dilettantismus wie bei der Bombardierung der chinesischen

³⁰⁹ So Mayer (1999, 311), der allerdings die Wirksamkeit dieses Arguments mit dem Hinweis einschränkt, es sei aus Gründen begrenzter Ressourcen weiterhin selektives Vorgehen zu erwarten und außerdem eine „Selbstabschreckung“ der NATO durch negative Folgen ihres Handelns befürchtet.

³¹⁰ Im Gegensatz zu dieser von Hehir (1999, 6) befürworteten Lösung, schlug Lutovac (1998) schon vor Ausbruch des Krieges verschiedene Modelle für die Zukunft des Kosovo vor, die zwischen Selbständigkeit und Autonomie anzusiedeln sind.

Botschaft bei, die eine diplomatische Lösung der Krise deutlich erschwert hat.³¹¹ Der Einsatz von Bodentruppen hätte trotz der dadurch entstehenden Schwierigkeiten in der öffentlichen Diskussion zumindest angedroht werden müssen, um Milosevic die Durchführung seiner Vertreibungspolitik zu erschweren. Bodentruppen wären selbst bei einem nur wenige Tage länger dauernden Krieg in jedem Fall zum Einsatz gekommen, wie selbst der deutsche Außenminister Fischer in einem ZDF-Interview vom 21.9.1999 zugab.

Die Rückbesinnung auf diplomatische Mittel hat schließlich den Durchbruch für ein Ende der Gewalt gebracht.³¹² Es liegt nahe anzunehmen, daß eine frühere und intensivere Nutzung diplomatischer Kanäle auch eher zu diesem Ziel hätte führen können. Die NATO schien zu Beginn der Operation überzeugt zu sein, es gehe auch ohne flankierende politische Maßnahmen. Diese Fehleinschätzung hat nicht nur auf die Entwicklung im Kosovo, sondern auch auf die Internationalen Beziehungen insgesamt einen negativen Einfluß gehabt.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß der Erfolg der NATO-Intervention möglich und wahrscheinlich war. Er ist letztlich mehr oder weniger eingetreten, hätte durch die erwähnten Änderungen in der Mittelwahl jedoch größer sein können. Die Intervention ist unter Erfolgsgesichtspunkten der Passivität vorzuziehen, da insbesondere nicht-militärische Alternativen wenig aussichtsreich waren, die NATO muß jedoch mit dem Vorwurf leben, daß im Rahmen dieser richtigen strategischen Grundentscheidung einige Fehlentscheidungen den Erfolg gefährdet und letztlich geschmälert haben.

³¹¹ Für die vereinzelt geäußerte Ansicht, die Bombardierung sei nicht versehentlich, sondern absichtlich geschehen (vgl. „The Observer“ vom 16.10.1999), gibt es keine überzeugenden Anhaltspunkte.

³¹² Vgl. hierzu Macchi (1999)

2.4. Letzter Ausweg

2.4.1. Präventive Diplomatie

Ein weiterer wichtiger Aspekt für die Beurteilung der Legitimation der NATO-Intervention ist die Frage, ob diese das letzte Mittel zur Konfliktlösung darstellte und alle anderen Mittel ausgeschöpft waren. Absurd wäre es, der NATO vorzuwerfen, sie habe sofort zu den Waffen gegriffen, da der militärischen Eskalation lange Verhandlungen und andere diplomatische Bemühungen vorangingen. Der Kosovo-Konflikt ist geradezu ein Paradebeispiel für die Verfechter präventiver Diplomatie, da er sich - wie viele internationale Krisen - bereits vor Jahren angekündigt hat³¹³

Wegen des hohen Stellenwerts, den die präventive Diplomatie in den Konzepten der Friedensforschung hat, spielt besonders das Kriterium des letzten Auswegs in ihr eine wesentliche Rolle. Das Friedensgutachten weist darauf hin, der Konflikt sei „nicht über Europa hereingebrochen wie ein Unwetter“, sondern sei schon wenige Monate nach Titos Tod 1981 aufgrund der damaligen Proteste und spätestens 1988/89 durch die Absetzung der albanischen Parteiführer und die Aufhebung des Autonomiestatus durch Milosevic absehbar gewesen, während sich die Regierungen des Westens der trügerischen Illusion einer stabilen Lage hingaben.³¹⁴

Das lange Schwelen des Konfliktes ist jedoch nicht unbedingt ein Hinweis für den verantwortungsvollen, weil späten Militäreinsatz, sondern im Gegenteil eher ein Indiz für Versäumnisse der präventiven Diplomatie. Der gegenwärtige Balkanbeauftragte der Bundesregierung und frühere Administrator von Mostar, Hans Koschnik, muß sich wie viele andere in seiner Aussage zu Kriegsbeginn unglücklich bestätigt fühlen: „Ich fühle mich wie Cassandra! Seit Jahren warne ich vor der Katastrophe im Kosovo!“³¹⁵

³¹³ Vgl. hierzu z.B. Calic (1998), Hoffnung (1998), Nation (1998) oder Troebst (1999b)

³¹⁴ Friedensgutachten (1999, 2)

³¹⁵ Zitiert nach Lutz (1999, 1)

Friedensforscher bezeichnen die Krisenprävention der internationalen Gemeinschaft als „Lippenbekenntnis und Heuchelei“. Sie sei verantwortungslos und ungerecht gewesen, weil sie die gewaltfreien Bemühungen der Kosovo-Albaner unter der Führung von Ibrahim Rugova trotz aller rhetorischen Ermutigungen jahrelang ignorierten und diese damit im Stich ließen.³¹⁶ Der Westen ist dieser Analyse zufolge erst durch die terroristischen Aktivitäten der UÇK und der damit verbundenen militärischen Eskalation aufgewacht.³¹⁷

Kavanaugh sieht in seiner an den Kriterien der just war doctrine orientierten Bewertung der Intervention das Kriterium „last resort“ nicht als gegeben an, weil nicht alle nicht-militärischen Alternativen versucht wurden. Als unterlassene diplomatische Maßnahmen nennt er die Integration des Kosovo-Problems in das Abkommen von Dayton, die

³¹⁶ Auch Troebst (1999b, 794f) teilt diese Bewertung: „Gewaltfreiheit als Modus zur Austragung territorialer und interethnischer Konflikte darf seitens der internationalen Gemeinschaft nicht durch Passivität gleichsam bestraft werden, sondern ist im Gegenteil durch verstärkte Präventivdiplomatie und Konfliktbearbeitung im Falle systematischer Menschenrechtsverletzungen auch durch präventive militärische Intervention zu honorieren“. Troebst sieht allerdings auch für die Anwälte der Konfliktprävention in der Friedensforschung die Notwendigkeit, Lehren aus dem Kosovo-Krieg zu ziehen: „Frühwarnung ohne umgehendes Handeln ist wirkungslos, führt doch ein Intervall von zehn Jahren zwischen Alarm und Aktion, wie im Falle Kosovo, bei den Konfliktparteien in der Regel zu irreversiblen Frontverhärtungen. (...) Der Kosovo-Krieg war und ist eine Katastrophe für alle, die von ihm unmittelbar betroffen sind. Sein seit langem prognostizierter Ausbruch war zugleich eine verheerende Niederlage für diejenigen multilateralen Organisationen, die sich die Prävention von Konflikten auf ihre Fahnen geschrieben haben. Das gesamte Konzept der Konfliktprävention, so die Lehre aus dem Kosovo-Krieg, ist neu zu überdenken: Künftig muß Prävention früher, massiver, energischer, koordinierter und mit wesentlich größerem finanziellem, nötigenfalls auch militärischem Aufwand erfolgen. Der Vorwurf des Alarmismus, des Übereifers, der Ressourcenvergeudung und der Instrumentalisierung durch Konfliktparteien ist dabei zum einen in Kauf zu nehmen, zum anderen muß ihm durch professionelle Öffentlichkeitsarbeit vorgebaut werden. Konfliktprävention „im Stillen“, so die Lehre des Kosovo-Kriegs, erfüllt von einer bestimmten Eskalationsstufe ihren Zweck nicht. Vielmehr muß „pro-aktive“ Konfliktprävention als innovatives Instrument internationaler Politik neuerlich erheblich gestärkt sowie umgehend ins Bewußtsein der Weltöffentlichkeit gerückt werden.“

³¹⁷ Lutz (1999, 1)

Stationierung von mehr Beobachtern im Kosovo und die Einbeziehung serbischer Interessen in die Rambouillet-Verhandlungen.³¹⁸

Auf Mängel im diplomatischen Vorgehen bezieht sich auch das Friedensgutachten, wenn es feststellt, es sei „zweifelhaft, ob die westlichen Staaten wirklich alles versucht haben, um im Sicherheitsrat Übereinstimmung zu erzielen. Nach Wochen des erfolglosen Luftkrieges bemühen sie sich auf eine Art und Weise um Rußland und China sowie um die Rückkehr der UNO in das Geschehen, die man sich schon vor dem 24. März gewünscht hätte.“ Das Fazit der Friedensforscher hinsichtlich des Kriteriums des letzten Auswegs lautet deshalb, die NATO-Staaten seien „den Beweis schuldig geblieben, das ihr Mögliche und Zumutbare unternommen zu haben, um den Vertreibungsexzeß ohne Militärintervention abzuwenden.“³¹⁹

Dieses Urteil muß jedoch aufgrund von zwei typischen Fehlschlüssen zurückgewiesen werden. Der erste Fehlschluß besteht in der dogmatischen Definition der Friedensforschung, Krieg sei immer „das Versagen der Politik“.³²⁰ Die Erfahrung der Appeasement-Politik gegen Hitler aus den dreißiger Jahren zeigt, daß dieses Dogma nicht haltbar ist. Die beste Politik gegen Hitler wäre nicht ohne den frühzeitigeren Einsatz militärischer Mittel ausgekommen. Gewaltvoller Beistand für die

³¹⁸ Kavanaugh (1999, 1)

³¹⁹ Friedensgutachten (1999, 7)

³²⁰ Vgl. Lutz (1999, 1). Spaemann (1999, 150) sieht dagegen in diesem Argument lediglich den unehrlichen Versuch, die Konsistenz einer utopischen Position zu retten: „Die Pazifisten müssen die Fiktion pflegen, weitere Verhandlungen hätten auch ohne Krieg eine Chance gehabt. „Noch nie ist durch Krieg ein Problem gelöst worden“, heißt es. Das ist aber erstens falsch, und es suggeriert zweitens, daß ohne Krieg jedes Problem lösbar sei, was ebenso falsch ist. Ehrlich wäre die Parteinahme gegen diesen Krieg, wenn sie etwa so formuliert würde: „Wir haben es hinzunehmen, wenn in Europa kleinere Völker vertrieben oder umgebracht werden. Wir können versuchen, die Nachteile für den Täter groß zu machen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, Völkermorde zu verhindern, falls das nur um den Preis des Lebens unserer Söhne oder aber nur durch völkerrechtswidrige Gewalt möglich ist. „Es ist besser, daß Unrecht geschieht, als daß es auf ungerechte Weise behoben wird (Goethe)“. Wir können nur den naturwüchsigen Prozessen ihren Lauf lassen, bis das Parallelogramm der Kräfte zu einem neuen Gleichgewicht geführt hat.“ So etwa sähe die Alternative aus, wenn sie ihrer utopischen Verschleierungen entkleidet wäre.“

Tschechoslowakei 1938 wäre nicht das Versagen von Politik oder Diplomatie, sondern im Gegenteil deren moralisch legitime Fortsetzung mit anderen Mitteln gewesen. Man braucht sich nicht in dämonisierenden Gleichsetzungen zu ergehen, um Hinweise darauf zu finden, daß Milosevic in dieser Hinsicht ähnlich strukturiert zu sein scheint wie Hitler. Die Erfahrung der fortgesetzten Balkankrise der letzten Jahre lehrt, daß letztlich immer nur militärische Maßnahmen in der Lage waren, seinem Expansionsdrang im großserbischen Interesse und seiner Politik der „ethnischen Säuberung“ Einhalt zu gebieten. Insofern muß die These vom Krieg als dem Versagen der Politik, wenn sie aufrecht erhalten werden soll, in einem anderen als dem Sinn der Friedensforschung verstanden werden, indem man darauf hinweist, daß es ein Versagen der Politik bedeutet, wenn militärische Maßnahmen als letztes Mittel aber rechtzeitig nicht ergriffen werden.

Der zweite Fehlschluß der Friedensforschung besteht in der Überspitzung des Kriteriums des letzten Auswegs. Manche Friedensforscher fordern, eine Militäraktion nicht nur dann zu unterlassen, wenn noch nicht alle friedlichen Mittel ausgeschöpft sind, sondern auch dann, wenn die Anwendung friedlicher Mittel fehler- oder lückenhaft war.³²¹ Diese Einstellung ist mit der hier angewendeten Verantwortungsethik nicht vereinbar, weil Fehler in der Vergangenheit einen Akteur nicht von der Pflicht zu verantwortlichem Handeln in der Zukunft entbinden. Es sind Fälle denkbar, in denen trotz oder wegen vorangegangener Fehler im diplomatischen Vorgehen weitere diplomatische Anstrengungen nicht sinnvoll sind. Die Kosovo-Krise ist so ein Fall, weil nach dem Scheitern von Rambouillet nicht erkennbar war, worüber weiterhin noch hätte verhandelt werden können, da die jugoslawische Seite noch nicht einmal einen ernstgemeinten Gegenentwurf für zukünftige Verhandlungen vorgelegt hatte.³²²

Die Legitimation der NATO-Politik insgesamt wäre natürlich höher, wenn sie sich eine angemessene präventive Diplomatie zugute halten könnte. Die Kritik am diplomatischen Vorgehen, insbesondere in der Frühphase, ist als durchaus berechtigt anzusehen. Je weiter der Konflikt vorangeschritten und eskaliert war, desto schwieriger wurde die

³²¹ So beispielsweise das Friedensgutachten (1999)

³²² Die wenigen Dokumente serbischer diplomatischer Positionen wie der „revidierte Vertragsentwurf“ vom 15.3.1999 oder die Resolution der serbischen Nationalversammlung vom 23.3.1999 sind bei Weller (1999b) zu finden.

Urteilsfindung. Aber was ist aus diesen Fehlern der westlichen Staaten zu folgern? Mayer weist einen oft vertretenen Fehlschluß zurück: „Sicherlich folgt daraus nicht, daß die westlichen Staaten „das Recht verwirkt“ haben, militärisch in den Konflikt zu intervenieren, dessen Zuspitzung sie mit verschuldet haben. Eher schon folgt daraus das Gegenteil: daß sie nämlich die Pflicht haben, die Katastrophe, die sie mit ausgelöst haben, notfalls auch mit militärischen Mitteln zu begrenzen, wenn andere Mittel (aus welchen Gründen auch immer) keine Erfolgsaussichten mehr haben und auch die übrigen Kriterien des *ius ad bellum* erfüllt sind.“³²³

2.4.2. Verhandlungen über den Kosovo-Konflikt

Die vielfach artikulierte Ansicht, das Kosovo-Problem hätte in das Abkommen von Dayton integriert werden müssen,³²⁴ ist trotz ihres berechtigten Ansatzes keineswegs eindeutig zutreffend. Das Abkommen von Dayton hat trotz aller problematischen Implikationen es immerhin vermocht, den Krieg in Bosnien zu beenden. Es war das Ergebnis schwierigster diplomatischer Verhandlungen und stand mehrfach kurz vor dem Scheitern. Folglich ist es nicht unwahrscheinlich, daß ein Beharren auf der Inklusion des Kosovo-Problems zum endgültigen Scheitern dieser Verhandlungen und zur Verlängerung des Kriegs in Bosnien geführt hätte.

Auch Oeter vertritt diese Auffassung: „Was aus dem Dayton-Paket bewußt ausgeklammert wurde, waren die weiteren schwelenden Konfliktherde des zerfallenden Jugoslawien, wie (...) die Kosovo-Frage. Versuche, das Kosovo-Problem unter das Dach der Dayton-Verhandlungen zu bringen, wurden von vornherein abgeblockt- und dies letztlich wohl zu Recht, denn eine Überfrachtung der Dayton-Verhandlungen mit der Kosovo-Frage hätte alle Bemühungen um eine politisch-diplomatische Lösung zu diesem Zeitpunkt mit Sicherheit zunichte gemacht. Der Krieg im ehemaligen Jugoslawien war folglich aber mit Dayton nicht wirklich beendet, sondern nur eingegrenzt auf die restlichen, noch nicht gelösten Problemzonen. Für diese verbliebenen Probleme, deren gravierendste sicherlich die ungelöste Kosovo-Frage darstellt, existierte völkerrechtlich noch kein rechtlicher oder institutioneller Rahmen, der

³²³ Mayer (1999, 301)

³²⁴ So z.B. Spillmann (1999, 41ff)

einen Ansatz zur politisch-diplomatischen Lösung geboten hätte. Die Staatengemeinschaft blieb hier erneut verwiesen den ad hoc ansetzenden Aufbau politischer und diplomatischer Strukturen, mittels derer Druck auf die Konfliktparteien ausgeübt werden konnte.“³²⁵

Ähnlich zweischneidig verhält es sich mit den Verhandlungen von Rambouillet.³²⁶ Dem Argument, der Vertragsentwurf sei vollständig gegen alle serbischen Interessen und somit für die serbische Delegation nicht zustimmungsfähig gewesen, ist entgegenzuhalten, daß die Verhandlungen am militärischen und nicht am politischen Teil des Abkommens gescheitert sind.³²⁷ Der Einwand, Milosevic habe in der militärischen Umsetzung eine Möglichkeit gesehen, ein politisch inakzeptables Ergebnis zu sabotieren, mag zwar zutreffen, ist jedoch gerade ein Hinweis darauf, daß der jugoslawische Präsident diesen Konflikt in militärischen und nicht in politischen Kategorien analysiert hat. Wenn das Friedensgutachten kritisiert, daß Rambouillet an der vergleichsweise unbedeutenden Frage der militärischen Umsetzung scheiterte, geht es mit bemerkenswerter Naivität Milosevics Taktik auf den Leim. Der Vorschlag des Friedensgutachtens, das Rambouillet-Abkommen nicht durch NATO-Truppen implementieren zu lassen, spielt insofern Milosevic in die Hände, als er ihm die Möglichkeit eröffnet hätte, die Umsetzung überhaupt zu verhindern, da außerhalb der NATO keine Institution gleichzeitig den politischen Willen und die militärische Potenz hierzu gehabt hätte. Deshalb wäre eine Orientierung an den Vorschlägen des Friedensgutachtens wahrscheinlich fatal für die Entwicklung des Konflikts gewesen, weil sie Milosevic eine Fortsetzung seiner Vernichtungspolitik ermöglicht hätte. Der sicherlich gut gemeinte Vorschlag des Friedensgutachtens ist ein - hier berechtigtes -

³²⁵ Oeter (1999, 491)

³²⁶ Vgl. Weller (1999a)

³²⁷ Insbesondere in der Spätphase der Diskussion stützen viele Autoren wie Chomsky (1999) ihre Kritik an der NATO auf das Argument, das „Diktat von Rambouillet“, vor allem der berühmte Annex B, der volle Bewegungsfreiheit für die NATO in ganz Jugoslawien forderte, sei für Serbien unzumutbar gewesen. Allerdings kann die Tatsache, daß über serbische diplomatische Gegenpositionen wie den „revidierten Vertragsentwurf“ vom 15.3.1999 oder die Resolution der serbischen Nationalversammlung vom 23.3.1999 (vgl. hierzu Weller 1999b) kaum diskutiert wurde, nicht nur der Einseitigkeit westlicher Berichterstattung, sondern auch dem mangelnden Interesse der serbischen Seite an einer diplomatischen Lösung und einer entsprechenden öffentlichen Debatte angelastet werden.

Paradebeispiel für die realistischen Warnungen vor pseudo-moralischer Politik. Die gute Intention der HSKF hätte in diesem Aspekt des Konflikts wohl tatsächlich „the road to hell“ in Krauthammers Sinne sein können.

Ein weiteres Argument gegen zu starke Hoffnungen auf diplomatische Bemühungen ist die Erfahrung der verschiedenen Balkan-Krisen, daß viele Abkommen durch Milosevic schlichtweg gebrochen wurden, sei es durch seine Erfüllungsgehilfen in Bosnien oder durch ihn selbst wie im Falle seiner Vereinbarung mit dem US-Sondergesandten Holbrooke von 1998, die einen schon damals kurz bevorstehenden Militäreinsatz gerade noch verhindern konnte.³²⁸ Dieses Vorgehen Milosevics legt den Schluß nahe, daß Verhandlungen für ihn vor allem dem Zeitgewinn dienen, um seine Vertreibungspolitik fortsetzen zu können: „Milosevic (...) regards peace as time to liquidate (...) the record of Slobodan Milosevic in the 1990s provides a compelling case to see a personality and a policy of the kind the just war ethic was designed to confront.“³²⁹

Deshalb muß auch die umgekehrte Frage gestellt werden, ob die Militärintervention nicht möglicherweise sogar zu spät kam und beispielsweise anstelle der Holbrooke-Verhandlungen schon 1998 hätte ausgeführt werden müssen. Eine solche Auffassung vertritt beispielsweise Hoffmann in bezug auf den Bosnienkrieg.³³⁰ Im Gegensatz zur Bosnienpolitik wirkte die internationale Gemeinschaft zumindest im Vorfeld von Rambouillet entschlossener, diplomatisches und militärisches Vorgehen zu kombinieren. Sie scheint auch den richtigen Zeitpunkt gefunden zu haben, wenn man bedenkt, daß präventive Diplomatie zwar sehr sinnvoll erscheint, präventive Militäraktionen 1998 vor dem Hintergrund des Kriteriums des letzten Auswegs ungleich schwerer zu rechtfertigen gewesen wären.

³²⁸ Vgl. Gow (1998)

³²⁹ Hehir (1999, 3)

³³⁰ Vgl. Hoffmann (1996a)

2.4.3. Nicht-militärische Optionen

Die entscheidende Frage für die Beurteilung von militärischer Gewalt als ultima ratio ist diejenige, ob die nicht-militärischen Optionen überhaupt noch erfolgversprechend waren. Während die Friedensforscher zumeist behaupten, solche Optionen seien nicht so gut wie möglich verfolgt worden,³³¹ kritisiert Schneider nicht nur den Realitätsbezug sondern auch den Anspruch auf höhere moralische Geltung dieser Position: „Eine militärische Intervention gegen den Vertreibungskrieg im Kosovo war legitim, sogar unausweichlich. Die Welt konnte nach der vier Jahre währenden ethnischen Raserei in Bosnien dem Treiben von Milosevic-Schergen nicht ein weiteres Mal tatenlos zusehen. Wer behauptet, es hätte unausgenutzte Verhandlungsspielräume gegeben, kann sich nur auf Wunschdenken berufen. Dem Prinzip zuliebe, daß sich alle Konflikte friedlich lösen lassen, erfindet man sich einen kompatiblen verhandlungswilligen Tyrannen und will einfach nicht wahrhaben, daß der reale, mit dem man es zu tun hat, bereits im Bosnien-Krieg Dutzende von Waffenstillstands-Vereinbarungen und über hundert UN-Resolutionen gebrochen hat. Der Massenmord in Srebrenica, einer UN-Schutzzone fand statt, während mit Milosevic verhandelt wurde. (Wer diese Tat bestreitet, sollte zumindest fragen, warum sich die etwa 7000 vermißten Männer bis heute nicht bei ihren Familien zurückgemeldet haben.) Die Vertreibungen im Kosovo begannen, während man noch in Rambouillet am Verhandlungstische saß. Es hilft alles nichts. Den prinzipiellen Gegnern jedweder militärischen Intervention bleiben nur zwei Auswege: Entweder müssen sie die Vertreibungen und Massaker in Bosnien und im Kosovo leugnen beziehungsweise relativieren- und viele tun es: „Das ist ein Bürgerkrieg! Die UCK-Leute sind nicht besser als die serbischen Paramilitärs!“ und so weiter. Oder sie erkennen zwar das ganze Ausmaß der Verbrechen an, erklären aber, daß es, um die zu erwartende Gewaltspirale zu vermeiden, immer noch besser sei, diese Verbrechen geschehen zu lassen, als ihnen mit Waffengewalt Einhalt zu gebieten. Die letztere

³³¹ Allerdings gibt selbst Schulze (1999, 52) in seinem Plädoyer für ein Wirtschafts- und Informationsembargo gegen Serbien zu, daß eine solche Maßnahme „viele Verbrechen nicht verhindern“, sondern lediglich, „im Gegensatz zum jetzigen Vorgehen, die Situation nicht noch militärisch verschärfen“ würde. Der Verzicht auf Versuche zur Verbesserung des status quo ist jedoch ein sehr bescheidener Anspruch für humanitäre Hilfe.

Option erscheint mir konsistent. Sie kann aber schwerlich den Anspruch erheben, die „höhere Moral“ auf ihrer Seite zu haben. Warum sollte derjenige, der einem Verbrechen händeringend, aber tatenlos zuschaut, mehr Respekt verdienen, als der andere, der versucht, es zu verhindern. Ich weiß wirklich nicht, mit welchem Recht diejenigen, die jetzt vom „verbrecherischen Nato-Krieg“ reden, sich aufs hohe Roß schwingen. (Das vermeintlich friedliche Mittel der wirtschaftlichen Sanktion ist nicht friedlich. Im Irak haben die Sanktionen nach den Schätzungen amerikanischer Journalisten inzwischen etwa tausendmal so viele zivile Opfer gefordert wie die Bombardierung Bagdads im ersten Golfkrieg.) Wer nicht eingreift, kann nicht viel falsch machen, aber unschuldig bleibt er nicht. Die Interventionsgegner müssen mit dem Vorwurf leben, daß ihnen ihre Prinzipien und die Befriedung des eigenen Gewissens wichtiger sind, als das Los der Geschundenen im Kosovo. Die Befürworter bleiben der Frage ausgesetzt, ob die Opfer, die die Intervention kostet, in einem erträglichen Verhältnis zu ihrem Erfolg stehen.“³³²

Die Mehrheit der Kommentatoren wie Calic³³³ und Mayer³³⁴ schließt sich Schneiders Auffassung an, nicht-militärische Maßnahmen hätten zum Zeitpunkt der Intervention keine Erfolgsaussicht mehr besessen: „Im vorliegenden Fall spricht (...) wenig dafür, daß die Fortsetzung der ökonomischen Sanktionen gegen Jugoslawien und der diplomatischen Bemühungen ausgereicht hätten, die Menschenrechtsverletzungen im Kosovo zu stoppen. Diese nicht-militärischen Mittel waren längere Zeit erprobt worden und hatten es nicht vermocht, eine nachhaltige Änderung der serbischen Kosovo-Politik herbeizuführen (...). Die Erwartung, daß sie letztlich folgenlos bleiben würden, erschien auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen der vorangegangenen Jugoslawien-Kriege wohlbegründet (...). Die vorübergehenden Erfolge, die sich einstellten, wie etwa die Zustimmung der serbischen Regierung zu der OSZE-Beobachtermission im Herbst 1998, schienen überdies nur möglich gewesen zu sein, weil die diplomatischen Aktivitäten durch eine militärische Drohung unterstützt wurden.“³³⁵

Es scheint also angemessen zu sein, die NATO-Militäraktion als letzten Ausweg aus der Kosovo-Krise zu bezeichnen, weil alle anderen Mittel zumindest versucht wurden.

³³² Schneider (1999, 228f)

³³³ Calic (1999)

³³⁴ Mayer (1999)

³³⁵ Mayer (1999, 300f)

Die Tatsache, daß mit guten Argumenten auf Fehler und Versäumnisse in diesen Versuchen hingewiesen wurde, schmälert zwar die Güte der Politik insgesamt, nicht aber die Legitimation dieser humanitären Intervention, weil weitere Verhandlungen aussichts- und damit sinnlos gewesen wären. Im Gegenteil hätte weiteres Zögern wahrscheinlich – wie in Bosnien – zu mehr Menschenrechtsverletzungen und insofern auch zu einer größeren Schuld der internationalen Gemeinschaft geführt.

2.5. Legitime Autorität

2.5.1. Die völkerrechtliche Bewertung des Kosovo-Krieges

Das nach Childress wichtigste Kriterium der legitimen Autorität ist im 20. Jahrhundert wesentlich schwieriger zu fassen als in der *republica christiana*, die Streitfragen durch die Autorität der Kirche entschied. Die Auflösung dieses monistischen Systems bringt die Frage mit sich, welche Instanz heute als legitime Autorität zur Beurteilung internationaler Streitfragen betrachtet werden kann. Ist es eine moralische Autorität wie früher die Kirche, die Autorität aufgrund der normativen Macht des Faktischen wie sie etwa die NATO ausüben könnte, die durch die Autorität des Rechts verliehene Entscheidungskompetenz der UNO oder die Autorität des besseren Arguments, die möglicherweise der Menschenrechtsschutz für sich in Anspruch nehmen könnte?

So sinnvoll es erscheint, moralische Autoritäten wie Religionsgemeinschaften, Künstler oder Wissenschaftler in die Diskussion einzubeziehen, so problematisch wäre es, einer dieser Autoritäten die alleinige Entscheidungskompetenz zuzubilligen, weil mit dem gleichen Recht höchstwahrscheinlich eine andere Autorität zu einer der ersten widersprechenden Auffassung kommen könnte. Da auch Macht in einer moralischen Diskussion keine Autorität verleihen sollte, bleiben Recht und Vernunft als Autoritätsquellen. Es macht also Sinn, zunächst zu überprüfen, ob es eine rechtliche Autorität für die NATO-Aktion gab und dann argumentativ zu untersuchen, inwiefern diese Rechtsnormen ihrerseits einer vernünftigen Kritik standhalten.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Staaten werden durch das Völkerrecht geregelt, das für humanitäre Interventionen eine Autorisierung durch die UNO, d. h. durch deren

Sicherheitsrat vorsieht.³³⁶ Eine solche Autorisierung durch die UNO hat es im Fall des Kosovo-Konflikts nicht gegeben. Trotzdem ist in der Diskussion umstritten, ob die Intervention der NATO völkerrechtlich zu legitimieren sei. Dieser Dissens weist bereits auf das Problem in der UNO-Struktur hin, daß die durch fünf Vetorechte hochgradig komplizierte Konzeption des Sicherheitsrats Beschlüsse aus kratischen Gründen erschwert,³³⁷ selbst wenn diese eindeutig durch Völkerrecht gedeckt wären.

Hinsichtlich der Völkerrechtskonformität der NATO-Operation gehen die Meinungen weit auseinander. Das Friedensgutachten bemerkt: „Der Luftkrieg der NATO erfüllt den Tatbestand des Völkerrechtsbruch. (...) Die Unbedenklichkeit, mit der sich die Allianz über geltendes Völkerrecht hinwegsetzte, markiert eine Zäsur.“³³⁸ Auch Lutz vertritt die Auffassung, der Luftkrieg der NATO sei vom Völkerrecht nicht gedeckt und widerspreche beispielsweise Artikel 2, Ziffer 4 der UN-Charta („Alle Mitglieder (der Vereinten Nationen) unterlassen (...) jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit gerichtete (...) Androhung oder Anwendung von Gewalt“) in Verbindung mit Artikel 24, 39 und 40ff der UN-Charta, dem UN-Gewaltmonopol.³³⁹ „Das westliche Bündnis hat aber nicht nur gegen die UNO-Charta verstoßen, sondern auch gegen ihr Gründungsdokument selbst, den Nordatlantikvertrag, der sich auf diese beruft.“³⁴⁰ Außerdem betont der Nordatlantikvertrag den defensiven Charakter der

³³⁶ Erstaunlicherweise sieht Mayer (1999, 293ff), der sonst viele Argumente gegen die NATO-Operation findet, in bezug auf die legitime Autorität, die die meisten Kritiker für zentral halten, wie auch schon bei gerechtem Grund und letztem Ausweg kein Rechtfertigungsproblem. Möglicherweise liegt dies daran, daß er wenig zwischen gerechtem Krieg und gerechter Intervention differenziert: eine Intervention ist noch schwieriger zu rechtfertigen als ein Krieg, weil die intervenierende Partei am eigentlichen Konflikt unbeteiligt ist. Insofern spricht einiges dafür, auch strengere Maßstäbe für die autorisierende Instanz anzulegen, so daß hierfür praktisch nur die UNO in Frage kommen kann.

³³⁷ „Kratisch“ wird hier im Sinne von Höhle (1997) als machtpolitisch verstanden und als Gegensatz zu moralischen Argumenten verwendet.

³³⁸ Friedensgutachten (1999, 4f)

³³⁹ Lutz (1999a, 1f)

³⁴⁰ Friedensgutachten (1999, 6); zudem verweist der zwölf Tage vor Beginn der NATO-Angriffe zurückgetretene ehemalige SPD-Vorsitzende Oskar Lafontaine (1999, 244f) enttäuscht darauf, daß diese Aktion auch gegen den Text des Regierungsprogramms und der Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Bundesregierung verstoßen hat und versichert, er hätte

NATO. Auch diesen Widerspruch adressiert das Friedensgutachten: „Zumindest scheint die NATO von einer Verteidigungs- in eine Interventionsallianz zu mutieren. Damit aber drängt sie in eine Rolle hinein, die ihr nicht zusteht.“³⁴¹ Schließlich weist Lutz noch auf das nationale deutsche Problem auf der Bundesebene hin, daß die Teilnahme der Bundeswehr nicht verfassungskonform sei, weil er gegen Artikel 26, Absatz 1 („Verbot eines Angriffskrieges“) und Artikel 25 des Grundgesetzes („Beachtung des Völkerrechts“) verstoße, wobei schon die Vorbereitung des Angriffskriegs ein Verbrechen nach § 80 StGB darstelle.³⁴²

darauf bestanden, den Sicherheitsrat einzubeziehen und wäre andernfalls aus diesem Grund zurückgetreten: „Schließlich steht in unserem Regierungsprogramm: „Die Nato ist und bleibt ein Verteidigungsbündnis. Das globale Gewaltmonopol zur Sicherung des Weltfriedens liegt ausschließlich bei den Vereinten Nationen. Einsätze der Nato, die über ihren kollektiven Verteidigungsauftrag hinausgehen, bedürfen eines Mandats der Vereinten Nationen oder der OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa).“ Die Koalitionsvereinbarung war noch eindeutiger. In ihr heißt es: „Die Beteiligung deutscher Streitkräfte an Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist an die Beachtung des Völkerrechts und des deutschen Verfassungsrechts gebunden. Die neue Bundesregierung wird sich aktiv dafür einsetzen, das Gewaltmonopol der Vereinten Nationen zu bewahren und die Rolle des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu stärken.“ Nie hätte ich geglaubt, daß nach einigen Monaten nichts von alledem mehr Gültigkeit hatte.“

³⁴¹ Diesen vom Friedensgutachten (1999, 6) beschriebenen Rollenwechsel bestreitet die NATO im Rahmen der Diskussion ihres neuen strategischen Konzepts keineswegs (vgl. hierzu auch Pradetto 1999a). Ihr damaliger Generalsekretär Solana entwickelt sogar theoretische Konzeptionen zur Politisierung der NATO in diesem Sinne (Solana 1999a).

³⁴² Vgl. Lutz (1999, 2). Auf diesen Straftatbestand bezogen sich auch Überlegungen linker Gruppen, Außenminister Fischer strafrechtlich anzuklagen. Münkler (1999, 680) bringt im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Angriffskriegs allerdings das interessante, auf der klassischen These von Clausewitz aufbauende Argument, Kriege entstünden im strengen Sinne nicht mit dem Angriff, sondern mit der Verteidigung, weil erst diese tatsächlich zu Kampfhandlungen führe. In den Kriegen des 20. Jahrhunderts sieht Münkler eine Bestätigung dieser These: „So begann der Zweite Weltkrieg nicht mit Hitlers „Zerschlagung der Resttschechei“, sondern erst mit dem „Polenfeldzug“. Hätten sich die Polen, so wie die Tschechen zuvor, nicht verteidigt und hätten die Westmächte Hitler nicht den Krieg erklärt, fände sich heute der 1. September 1939 in den Geschichtsbüchern nicht als der Tag des Kriegsbeginns, sondern es wäre wohl nur von einer neuerlichen Erweiterung des Großdeutschen Reiches die Rede. Die sich im Sommer 1990 stellende Frage, ob Kuwait ein

Auf die genannten völkerrechtlichen Argumente stützt sich auch die Klage der Bundesrepublik Jugoslawien vor dem internationalen Gerichtshof in Den Haag gegen die Aktion der NATO. Die beschriebene Rechtsposition ist jedoch keineswegs eindeutig.

Ihr können nach Ipsen³⁴³ vier Argumente entgegengestellt werden:

1. Das Gewaltverbot der UNO-Charta kann als Auftrag zum Menschenrechtsschutz interpretiert werden, deshalb ist die humanitäre Intervention zum Schutze der Menschenrechte im Kosovo keine Verletzung der UNO-Charta.
2. Falls die Charta dennoch verletzt worden sein sollte, könnte dies aus folgenden Gründen ausnahmsweise gerechtfertigt werden:
 - A) Wegen des Rechts der kollektiven Verteidigung gegen einen Angriff mit Waffengewalt nach Artikel 51 UNCh. Der Angriff mit Waffengewalt richtete sich in diesem Fall zwar nicht gegen einen fremden Staat, die Übertragung dieses Rechtes auf eine Volksgruppe erscheint jedoch logisch. Diese Interpretation ist kein

selbständiger Staat bleiben oder zur 19. Provinz des Irak werden solle, war von ganz ähnlicher Art. Und wenn zutrifft, daß ein Angriff nicht nur auf Land und Raum, Reichtümer und Schätze, sondern ebenso auf Rechte und Ansprüche erfolgen kann, so ist die Kassierung der Kosovoautonomie im Jahre 1987 durch den serbischen Präsidenten Slobodan Milosevic ein weiteres Beispiel dafür. Nicht mit dem Angriff auf die Autonomierechte der Kosovaren hat der Krieg begonnen, sondern mit dem Widerstand dagegen durch die UCK; nicht seit dem Beginn der Vertreibungen und Massaker im Winter 1998/99, sondern erst seit den Luftangriffen der NATO sprach die Weltpresse von Krieg auf dem Balkan.“ Joffe (1999c, 4) verwendet dieses Argument zugunsten der NATO: „Der „Angriffskrieg“ begann nicht am 24. März, sondern Ende Februar vergangenen Jahres, und zwar mit dem ersten Massenmord an Kosovaren durch die serbische Soldateska. Die zweite Runde begann im Sommer 1998, als 300 000 Albaner vertrieben wurden. Der „Rechtsbruch“? Er fand statt im Oktober 1998, als Milosevic das Abkommen über den Truppenrückzug zerriß und der Armee den Befehl zur endgültigen „Säuberung“ des Kosovo gab; die begann vor, nicht nach dem Nato-Bombardement. Wer angesichts des schreienden Rechtsbruchs, der sich in Massenmord und –vertreibung niederschlug, dem Bündnis die größere Verfehlung ankreidet, verwechselt Ursache und Wirkung sowie Aggression und Abwehr. Und er opfert dabei den moralischen common sense zugunsten einer Attitüde, die den Unterschied zwischen Retter und Täter nicht wahrnehmen will.“

³⁴³ Ipsen (1999a, 20ff)

geltendes Völkerrecht, beschreibt aber nach Ipsen eine unausweichliche Entwicklung desselben.³⁴⁴

- B) Wegen eines übergesetzlichen Notstands, der im Falle des Schutzes eines Rechtsguts von höchstem Wert eintritt. Dieser übergesetzliche Notstand ist nach Ipsen aufgrund des Schutzes von Leib und Leben der Kosovo-Albaner ohne Zweifel gegeben. Die entscheidende Frage, ob er auch durch Mittel unterhalb der Intervention zu verhindern gewesen sei, wurde schon im vorangegangenen Kapitel negativ beantwortet.
- C) Wegen einer Repressalie als „letztes Mittel zur Erzwingung völkerrechtsgemäßen Verhaltens.“ Eine Repressalie ist „die Beantwortung eines Völkerrechtsbruchs mit einer Völkerrechtsverletzung gegenüber dem Rechtsbrecher um diesen zu völkerrechtskonformem Verhalten zu zwingen.“³⁴⁵ Die hierfür wichtige Verhältnismäßigkeit der Mittel wird im folgenden Kapitel thematisiert werden.

Hinsichtlich der völkerrechtlichen Legitimität muß unterschieden werden zwischen der inhaltlichen und der institutionellen Geltung des Völkerrechts. Während Ipsen und andere Autoren³⁴⁶ inhaltliche völkerrechtliche Argumente für die NATO-Intervention benannte, waren die bestehenden Institutionen offensichtlich nicht willens, dieser Rechtsinterpretation zur Durchsetzung zu verhelfen: „Weil der Sicherheitsrat blockiert ist, kann sich die NATO nur auf die moralische Geltung des Völkerrechts berufen, auf Normen, für die keine effektiven, von der Völkergemeinschaft anerkannten Instanzen der Rechtsanwendung und –durchsetzung bestehen.“³⁴⁷

Ipsen sieht also durchaus schlüssige völkerrechtliche Argumente für die Durchführung der NATO-Intervention. Auch Schmierer vertritt diesbezüglich eine sehr progressive Rechtsauffassung: „Den Kern der völkerrechtlichen Problematik bildet nicht die Verletzung der jugoslawischen Souveränität durch die NATO, sondern der Gebrauch, den das serbische Regime seit zehn Jahren von der Souveränität Jugoslawiens macht. Es ist ein durch internationales Recht und gar Menschenrechte völlig ungehemmter Gebrauch. Souveränität untereinander räumen sich Staaten aber nicht unabhängig von

³⁴⁴ Diese Entwicklung wird beispielsweise von Blanke (1998) und Williams (1999) dargestellt.

³⁴⁵ Ipsen (1999a, 22)

³⁴⁶ So z.B. Pescatore (1999)

³⁴⁷ Habermas (1999, 8)

der Staatsqualität ein. Zunächst müssen sie sich überhaupt als Staaten in ihren Grenzen wechselseitig anerkennen. Die UNO schließt freilich in ihren Begriff von Staatlichkeit auch die Verpflichtung auf Friedenswahrung und Menschenrechte ein. Ein Staat kann den Rechtsanspruch auf Souveränität verwirken. Die NATO hat mit ihrer Intervention gegen Serbien-Jugoslawien zwar gegen das Verfahren verstoßen, in dem über den Verlust dieses Rechtsanspruchs entschieden wird, in der Sache aber hat sie der UNO-Ordnung gerade Geltung verschafft, indem sie der beabsichtigten Destabilisierung der Staaten einer ganzen Region und der völkerrechtswidrigen Vertreibung der Kosovaren Einhalt zu bieten suchte. Die in der Sache gerechtfertigte Intervention konnte mit dem Sicherheitsratsbeschuß vom Juni 1999 wieder in den Rahmen eines UNO-gemäßen Verfahrens überführt werden, weil sich die Machtkonstellation verändert hatte.“³⁴⁸

Selbst wenn die völkerrechtlichen Grundlagen für die Intervention als problematisch oder eindeutig negativ eingeschätzt werden, bedeutet dies noch nicht zwangsläufig, daß die Aktion deshalb aus moralischen Gründen zu unterlassen gewesen wäre. Das Friedensgutachten kommt allerdings zu diesem Schluß. Es hält die Normen des Völkerrechts für ein so kostbares Gut, daß lediglich die Lücken verbessert werden müssen, die Abschaffung oder Mißachtung aber die schlechteste Alternative wäre: „Es wäre fatal, wenn uns für die Weiterentwicklung des Völkerrechts - sei es in Richtung auf eine Konstitutionalisierung der Menschenrechte, sei es in Richtung eines Rechts auf humanitäre Intervention - kein anderer Weg einfiel, als bestehendes Völkerrecht zu brechen.“³⁴⁹

Die völkerrechtliche Legitimation der Kosovo-Intervention ist demnach zumindest problematisch. Die NATO-Intervention kann jedoch auch nicht als eindeutig völkerrechtswidrig bezeichnet werden. Diese Uneinigkeit der Experten bildet einen weiteren Grund für die Reformbedürftigkeit des Völkerrechts.

³⁴⁸ Schmierer (1999, 539)

³⁴⁹ Friedensgutachten (1999, 9)

2.5.2. Die UNO als legitime Autorität?

Nach dem im ersten Teil dieser Untersuchung vorgestellten theoretischen Rahmen ist eine institutionalisierte Autorität nicht zwingend notwendig, um über die Legitimität von humanitären Interventionen zu entscheiden, aber sie ist wichtig, um diese zu erhöhen. Zwar lassen sich humanitäre Interventionen auch mit der Autorität der kategorischen Geltung des Menschenrechtsgedankens begründen, trotzdem ist eine institutionelle juristische Autorisierung wünschenswert, nicht zuletzt auch deshalb, weil sie wesentlich effektiveren Menschenrechtsschutz ermöglichen könnte.³⁵⁰ Möglicherweise wäre die UNO das geeignete Forum für eine solche Autorisierung, wenn nicht das strukturelle Problem der Vetorechte diese Funktion unmöglich machte. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einschätzung des Friedensgutachtens, es gebe „gute Gründe für den Versuch, in die UNO Elemente des Mächtekonzerts aufzunehmen und die Anwendung militärischer Gewalt an deren Konsens zu binden“³⁵¹ (abgesehen davon, daß keine Gründe genannt werden) völlig unverständlich. Der Zwang zum Konsens der

³⁵⁰ Allerdings fragt Spaemann (1999, 151f) zu Recht, ob es nicht der Sache dienlicher wäre, offensiv eine Änderung des Völkerrechts anzustreben als verkrampt nach Legitimationsmöglichkeiten im gegenwärtigen Völkerrecht zu suchen: „Nun verurteilt das Völkerrecht bis heute nicht jeden Krieg, sondern nur den nicht durch die Vereinten Nationen genehmigten Angriffskrieg. Die europäischen Kriegsministerien sind deshalb seit langem in „Verteidigungsministerien“ umbenannt worden. Wenn man das nicht ändern will, darf der Krieg gegen Jugoslawien keinesfalls ein Angriffskrieg sein. Und das wird ja auch von unserem Außenminister mit Nachdruck versichert. Aber ist er etwa ein Verteidigungskrieg? Wurde irgendein Bündnismitglied von Jugoslawien angegriffen oder in seinen vitalen Interessen bedroht? Nein. Also müßten diejenigen, die den Krieg rechtfertigen, wenn sie ehrlich sein und den Sinn der Worte nicht verdrehen wollen, etwa so sagen: „Die völkerrechtliche Diskriminierung des Angriffskrieges war ein realitätsferner Irrtum (...). Nach wie vor gibt es gerechte Angriffskriege, also Kriege, die durch eine gerechte Sache gerechtfertigt sind. Eine gerechte Sache ist zum Beispiel die Wiederherstellung verletzter Grundrechte von Bevölkerungsgruppen in souveränen auswärtigen Staaten wie der Albaner, der Sudetendeutschen oder der Palästinenser, der schwarzen Mehrheit beziehungsweise gegebenenfalls der weißen Minderheit in Südafrika oder der Katholiken in Nordirland.“

³⁵¹ Friedensgutachten (1999, 5)

Siegermächte des 2. Weltkriegs verhindert nach Höffe gerade eine effektive Menschenrechtspolitik: „Wird jemand innerstaatlich in seinem Recht verletzt, so darf er sich nicht persönlich wieder ins Recht setzen; jede Privatjustiz ist Unrecht. Das Opfer einer Rechtsverletzung muß sich an die autorisierten, offensichtlichen Gewalten wenden, die ihrerseits darin ihre Legitimation, sogar Würde finden: als Diener des Rechts. Für die zwischen- und überstaatliche Ebene fehlen aber öffentliche Gewalten. Es gibt keine globale Rechtsordnung mit global zuständigen Gewalten, keinen auch noch so bescheidenen - bloß subsidiär zuständigen Weltstaat. Man kann zwar auf die Vereinten Nationen verweisen. Seit ihrer Gründung leiden sie jedoch unter einem gravierenden Geburtsfehler, einem rechtsethischen Widerspruch: ihre Verfassung, die Charta, verpflichtet sie auf universale Menschenrechte und zementiert doch im Sicherheitsrat partikulare Privilegien. Diese belaufen sich auf nicht weniger als auf eine Kollektivhegemonie von fünf Großmächten. Es ist daher nicht verwunderlich, daß der Sicherheitsrat selbst auf gravierende Menschenrechtsverletzungen parteilich reagiert oder mangels Übereinstimmung überhaupt nicht. Solange die Vereinten Nationen den genannten Widerspruch tolerieren, ist ihre (rechtsethische) Legitimität zweifelhaft - und obendrein ihre politische Handlungsfähigkeit eingeschränkt.“³⁵²

Einen wesentlichen Punkt berührt das Friedensgutachten, wenn es analysiert: „Die Hilflosigkeit der internationalen Kosovopolitik hat einen tieferen Grund: Es fehlt an vereinbarten Maßstäben zur Bewertung innerstaatlicher Konflikte.“³⁵³ Auch das Friedensgutachten kann sich nicht dazu durchringen, Menschenrechte als diesen Maßstab vorzuschlagen, sie verharrt in der Darstellung des zuvor schon beschriebenen Grundwiderspruchs des internationalen Systems, daß Menschenrechte und Staatssouveränität unvereinbare Prinzipien sein können und oftmals sind. Zur Aufhebung dieses Mißstands wäre wohl eine UNO-Reform unter Abschaffung des Vetorechtes im Sicherheitsrat³⁵⁴ und eine Reform des Völkerrechts, die Menschenrechten den Vorzug gegenüber Staatsrechten gibt, notwendig. Während letzteres eine hoffnungsvolle Tendenz der gegenwärtigen Völkerrechtsentwicklung zu sein scheint, liegt die erwähnte UNO-Reform wohl noch in weiter Ferne. Vorschläge zur

³⁵² Höffe (1999, 3)

³⁵³ Friedensgutachten (1999, 7)

³⁵⁴ Vgl. hierzu auch Butler (1999)

Abschaffung des Vetorechts wie derjenige der Commission on Global Governance³⁵⁵ sind zwar in der Sache oft gut begründet, haben jedoch in der augenblicklichen Machtkonstellation wenig Aussicht auf Erfolg. In Bezug auf dieses Problem scheint tatsächlich kein besserer Vorschlag in Sicht zu sein als der extrem langfristig angelegte, über eine Demokratisierung der Vetomächte und die Einsicht des Souveräns in die mit dem Vetorecht einhergehende Problematik diese zur Aufgabe des Rechtes zu bewegen. Die gegenwärtige UNO-skeptische Stimmung im demokratischen System der USA zeigt jedoch, wie schwierig und langwierig ein solcher Prozeß sein könnte.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang also die Frage, wie der Umgang der NATO mit dem Autorisierungsproblem angesichts nicht-idealer völkerrechtlicher Bedingungen zu bewerten ist. Er ist nach dem vorgestellten theoretischen Rahmen nicht prinzipiell falsch, weil Menschenrechtsschutz vor institutionalisierter Autorisierung gehen kann. Die fehlende Autorisierung verursacht jedoch Kosten nicht zuletzt im Sinne des Menschenrechtsschutzes: Sie ermutigt andere, ohne Rücksicht auf rechtliche Beschränkungen zu den Waffen zu greifen und erschüttert das Vertrauen in die *prima facie duty*, sich an rechtliche Bestimmungen zu halten. „Die Perzeption des Balkankrieges in der übrigen Welt kann uns nicht gleichgültig sein. Vor allem in Rußland und in China ist die Selbstmandatierung der NATO nicht geeignet, das Vertrauen in das Völkerrecht zu stärken (...) und die richtige Hierarchie zwischen UNO und NATO wiederherzustellen. Nur dann gewinnt das Pochen auf die Stärke des Rechts statt auf das Recht des Stärkeren wieder an Glaubwürdigkeit (...). Das Ziel, "to make Serbia safe for democracy", und zwar ohne UN-Mandat, verstrickt sich in die Widersprüche des "demokratischen Interventionismus". Wie kann eine Koalition von Staaten, die sich als Wertegemeinschaft und internationale Ordnungsmacht begreift, andere Staaten zum Verzicht auf Gewalt und zur Befolgung der für alle geltenden Regeln der UN-Charta anhalten, wenn sie sich selbst davon freistellt?“³⁵⁶

Abgesehen von der im ersten Teil analysierten Konsistenz des demokratischen Interventionismus erscheint dieser Vorwurf an die NATO berechtigt: Selbst wenn man davon ausgeht, daß das gegenwärtige Rechtssystem reformbedürftig ist, muß man zumindest die Bemühung erwarten können, es zu reformieren anstatt es zu

³⁵⁵ Commission on Global Governance (1995)

³⁵⁶ Friedensgutachten (1999, 6)

zerschlagen. Bemühungen der NATO, sich auf dem Boden des Völkerrechts zu bewegen und die Autorisierung der UNO einzuholen, waren vor und nach den Luftangriffen vorhanden, aber deutlich zu wenig ausgeprägt. Diese Distanz zur UNO war insofern berechtigt, als eine Bindung an ein UN-Mandat die Gefahr beinhaltet hätte, die gesamte Aktion unmöglich zu machen und insofern unberechtigt, als wenig erkennbar war, welche den Krisen dieser Zeit angemessene Rolle die UNO dem Verständnis der NATO-Staaten nach spielen sollte. Hierin muß der schwerwiegendste Vorwurf an die NATO gesehen werden, sie hätte mit dem in Ausnahmefällen zu rechtfertigenden unilateralen Vorgehen zugleich eine Perspektive aufzeigen müssen, wie angemessene Krisenprävention künftig multilateral erfolgen könnte. Aus moralphilosophischer Perspektive kann hier erneut die Diskursethik helfen, Kriterien bereitzustellen, da sich das liberale Projekt der Institutionalisierung internationaler Beziehungen auch im diskursethischen Sinne als schrittweise Herstellung idealer Kommunikationsverhältnisse interpretieren läßt: So wie die Transzendentalpragmatik im Rahmen ihrer verantwortungsethischen Ergänzung Diskursgrenzen und strategisches Vorgehen in der realen Kommunikationsgemeinschaft zuläßt, wenn diese Maßnahmen zur Realisierung der idealen Kommunikationsgemeinschaft „in the long run“ beitragen, hätten auch die NATO-Staaten ihre strategischen Verletzungen idealen Vorgehens durch eine Vision zukünftiger gerechter Verhältnisse im internationalen System legitimieren müssen.

2.5.3. Vom Völkerrecht zum Weltbürgerrecht?

Insbesondere wenn man die schrittweise Herstellung des Weltbürgerrechtes als gerechten Interventionsgrund betrachtet, muß die Geringschätzung von bestehenden Rechtsnormen oder von Rechtsdiskussionen generell als schwerer Fehler betrachtet werden. Die NATO-Verantwortlichen waren durchaus zugänglich für moralische Argumente, unterschätzten aber die Rolle des Rechts als Vermittlungsinstrument zwischen Moral und Politik. Habermas zufolge hätte eine stärkere Einbeziehung der Rechtslogik die NATO auch vor dem realistischen Vorwurf der Moralisierung von Politik bewahren können, der dann auf eine begriffliche Unklarheit gestützt gewesen wäre: „Die angestrebte Etablierung eines weltbürgerlichen Zustands würde bedeuten, daß Verstöße gegen die Menschenrechte nicht unmittelbar unter moralischen

Gesichtspunkten beurteilt und bekämpft, sondern wie kriminelle Handlungen innerhalb einer staatlichen Rechtsordnung verfolgt würden.“³⁵⁷

Selbst wenn man (wie dies die vorliegende Untersuchung tut) der Apelschen Variante der Diskursethik und dem in Apels dritten Versuch mit Habermas gegen Habermas zu argumentieren postulierten primordialen Charakter der Moral gegenüber Politik und Recht zustimmt, macht es Sinn, dem Recht eine eigene Vermittlungsbedeutung zuzugestehen und nicht direkt von moralischen Urteilen zu politischen Handlungen zu kommen. Auf die Problematik dieser Unterscheidung verweist Habermas, wenn er schreibt, ein weltbürgerlicher Zustand sei auch ohne das Gewaltmonopol eines Weltstaates und ohne Weltregierung zu erreichen: „(...) nötig ist wenigstens ein funktionierender Sicherheitsrat, die bindende Rechtsprechung eines internationalen Strafgerichtshofes und die Ergänzung der Generalversammlung von Regierungsvertretern durch die „zweite Ebene“ einer Repräsentation der Weltbürger. Da diese Reform der Vereinten Nationen noch nicht in greifbarer Nähe ist, bleibt der Hinweis auf die Differenz zwischen Verrechtlichung und Moralisierung eine zwar richtige, aber zweiseitige Entgegnung. Denn solange die Menschenrechte auf globaler Ebene vergleichsweise schwach institutionalisiert sind, kann sich die Grenze zwischen Recht und Moral wie im vorliegenden Fall verwischen.“³⁵⁸

Diese Verwischung der Grenze zwischen Moral und Recht darf allerdings nicht zur Gleichsetzung ethischer und juristischer Überlegungen führen, wie dies bei einigen Autoren geschieht. In diesem legalistischen (und daher ethisch relativistischen) Sinne schreibt Preuß: „Die NATO-Aktionen in Jugoslawien stellen den Versuch dar, unter Berufung auf die Legitimität einer universellen Moral die Legalität der bestehenden völkerrechtlichen Ordnung zu relativieren; sie wird dadurch zumindest vorübergehend außer Kraft gesetzt. Daß die humanitäre Intervention die Katastrophe nicht abwenden konnte, sie möglicherweise sogar noch verschärft hat, ist natürlich kein Argument gegen ihre Zulässigkeit, schon gar nicht gegen die Achtungswürdigkeit des dahinter stehenden moralischen Impulses. Aber das Scheitern ist doch vielleicht ein Indiz dafür, daß in der modernen Welt die so eindeutige Moral des Mediums der Legalität bedarf, um ihre Prinzipien in den viel weniger eindeutigen Verhältnissen der Wirklichkeit zur Geltung zu

³⁵⁷ Habermas (1999, 7f)

³⁵⁸ Habermas (1999, 8)

bringen. Auch in den internationalen Beziehungen gilt, daß die gesetzlose Moral in der Regel mehr Unheil stiftet als das – vermeintlich - morallose Gesetz. Die Geltung der Legalität ist die Moral der internationalen Beziehungen. Der gerechte Krieg ist der legale Krieg.“³⁵⁹

Die Notwendigkeit der Verrechtlichung als Vermittlung zwischen Moral und Politik zeigt sich nach Habermas in der Schere zwischen der moralischen Legitimität und der politischen Effektivität von friedenssichernden und friedensschaffenden Interventionen: „Srebrenica hatte die Uno zum Schutzhafen erklärt, aber die Truppe, die dort legitimerweise stationiert war, konnte nach dem Einmarsch der Serben das grauenhafte Massaker nicht verhindern. Demgegenüber kann die Nato der jugoslawischen Regierung nur deshalb effektiv entgegengetreten, weil sie ohne die Legitimation, die ihr der Sicherheitsrat verweigert hätte, aktiv geworden ist. Die Menschenrechtspolitik zielt darauf ab, die Schere zwischen diesen spiegelbildlichen Situationen zu schließen. Vielfach ist sie aber angesichts des unterinstitutionalisierten Weltbürgerrechts zum bloßen Vorgriff auf einen künftigen kosmopolitischen Zustand, den sie zugleich befördern will, genötigt. Wie kann man unter dieser paradoxen Bedingung eine Politik betreiben, die den Menschenrechten, notfalls sogar mit militärischer Gewalt, gleichmäßig Nachachtung verschaffen soll?“³⁶⁰

Die Antwort sieht Habermas wiederum in der auf Verrechtlichung zielenden Feststellung, Menschenrechte seien nicht nur „moralische Orientierung des eigenen Handelns (...), sondern (...) Rechte, die im juristischen Sinne implementiert werden müssen. Menschenrechte weisen nämlich ungeachtet ihres rein moralischen Gehalts die strukturellen Merkmale von subjektiven Rechten auf, die von Haus aus darauf angewiesen sind, in einer Ordnung zwingenden Rechts positive Geltung zu erlangen. Erst wenn die Menschenrechte in einer weltweiten demokratischen Rechtsordnung in ähnlicher Weise ihren „Sitz“ gefunden haben wie die Grundrechte in unseren nationalen Verfassungen, werden wir auch auf globaler Ebene davon ausgehen dürfen, daß sich die Adressaten dieser Rechte zugleich als deren Autoren verstehen können.“³⁶¹

³⁵⁹ Preuß (1999, 828)

³⁶⁰ Habermas (1999, 8) beschreibt hier ein Dilemma, das schon 1998 in den Anfängen der Verschärfung der Krise z.B. von Pradetto (1998) gesehen wurde.

³⁶¹ Habermas (1999, 9f)

Aus dieser großen Bedeutung des Rechts folgt, daß nicht die NATO selbst schon als kompetente Autorität bezeichnet werden kann, was unabhängig von ihrer internen Legitimation gilt: „Selbst 19 zweifellos demokratische Staaten bleiben, wenn sie sich selbst zum Eingreifen ermächtigen, Partei. Sie üben eine Interpretations- und Beschlußkompetenz aus, die, wenn es heute bereits mit rechten Dingen zuginge, nur unabhängigen Institutionen zustünde; insoweit handeln sie paternalistisch. Dafür gibt es gute moralische Gründe. Wer aber im Bewußtsein der Unvermeidlichkeit eines vorübergehenden Paternalismus handelt, weiß auch, daß die Gewalt, die er ausübt, noch nicht die Qualität eines im Rahmen einer demokratischen Weltbürgergesellschaft legitimierten Rechtszwangs besitzt. Moralische Normen, die an unsere bessere Einsicht appellieren, dürfen nicht wie etablierte Rechtsnormen erzwungen werden. Aus dem Dilemma, so handeln zu müssen, als gäbe es schon den voll institutionalisierten weltbürgerlichen Zustand, den zu befördern die Absicht ist, folgt jedoch nicht etwa die Maxime, die Opfer ihren Schergen zu überlassen. Die terroristische Zweckentfremdung staatlicher Gewalt verwandelt den klassischen Bürgerkrieg in ein Massenverbrechen. Wenn es gar nicht anders geht, müssen demokratische Nachbarn zur völkerrechtlich legitimierten Nothilfe eilen dürfen. Gerade dann erfordert aber die Unfertigkeit des weltbürgerlichen Zustandes eine besondere Sensibilität. Die bereits bestehenden Institutionen und Verfahren sind die einzig vorhandenen Kontrollen für die fehlbaren Urteile einer Partei, die für das Ganze handeln will.“³⁶²

Habermas Plädoyer für die interventionslegitimierende Autorität eines kontrafaktisch antizipierten und so legitimierenden Weltbürgerrechts ist in seinem Bewertungsmaßstab also weniger streng als der Status-quo-Legalismus derer, die die Umgehung der institutionalisierten Verfahren des gegenwärtigen Völkerrechts immer für verwerflich halten, und anspruchsvoller als die dominierenden (vor allem amerikanischen) Kräfte in der NATO, die von moralischen Urteilen unter Überspringung rechtlicher Zwischenschritte direkt zu politischen Handlungen - auch gegen das Völkerrecht - kommen. Da die Beförderung des Weltbürgerrechts als legitimer Interventionsgrund genannt wurde, muß der Verzicht der NATO auf die Autorisierung durch ein solches kontrafaktisch antizipiertes Weltbürgerrecht als schweres Legitimationsdefizit bezeichnet werden.

³⁶² Habermas (1999, 10)

Eine legitime Autorisierung der NATO-Intervention konnte im engeren Sinne nur über das philosophische Argument des Menschenrechtsschutzes und der Errichtung einer globalen Menschenrechtsordnung erfolgen. Eine institutionelle Autorisierung außerhalb der NATO selbst hat nicht stattgefunden. Dieser Sachverhalt war problematisch für die Intervention, ein wesentliches Legitimationsdefizit entstand jedoch erst durch das geringe Ausmaß der Anstrengungen, eine solche Autorisierung herzustellen. Aufgrund des Fehlens solcher intensiven Anstrengungen dürfte es in Zukunft eher schwieriger als leichter werden, derartige humanitäre Interventionen als Ausnahmen zu rechtfertigen. Trotz dieses Autorisierungsproblems war es aus Gründen des Menschenrechtsschutzes immer noch besser, die Aktion durchzuführen als sie zu unterlassen, es werden jedoch durch die geschilderten Fehler in Zukunft Kosten für die Menschenrechte entstehen, die im folgenden Kapitel diskutiert werden und gegebenenfalls sogar eine Neubewertung der Ereignisse erforderlich machen könnten. Darüber hinaus steht unilaterales Verhalten prinzipiell im Widerspruch zum Menschenrechtsgedanken. Brock beschäftigt sich mit den Konsequenzen dieses Legitimationsdefizits: „Folgt aus der hier präsentierten Argumentation, daß prinzipiell auf gewaltsame Eingriffe wie den Kosovo-Krieg verzichtet werden müßte? Diese Frage ist naheliegend, geht aber in die falsche Richtung. Es kommt heute bei der Aufarbeitung des Kosovo-Krieges nicht darauf an, Rechtfertigungsgründe für den nächsten Eingriff dieser Art bereitzustellen; die entscheidende Aufgabe besteht darin zu verhindern, daß sich gerade die „Avantgarde-Staaten“ des globalen Wandels - allen voran die USA - noch weiter aus der Debatte über eine Reform des Staatenrechts und speziell der UNO zurückziehen und sich statt dessen auf einen pragmatischen Interventionismus verlassen, der eine Normdurchsetzung ohne Selbstbindung der Akteure (also fast die Quadratur des Kreises) verspricht.“³⁶³ Es ist den NATO-Staaten daher dringend anzuraten, das Legitimationsdefizit der Aktion rasch aufzuarbeiten, indem ein schlüssiges Konzept zum Menschenrechtsschutz entwickelt wird, das sich nicht auf ausnahmsweise zu rechtfertigende Rechtsbrüche, sondern auf die konsequent durchgeführte und durch die Entwicklung des Völkerrechts begleitete Förderung von Menschenrechten als zentralem Rechtsgut stützt.

³⁶³ Brock (1999, 341)

2.6. Verhältnismäßigkeit der Mittel

2.6.1. Verhältnismäßigkeit als Zusammenfassung der Theorie

Das Kriterium der Verhältnismäßigkeit der Mittel stellt den entscheidenden Test dar, wenn man die Legitimität humanitärer Interventionen daran mißt, ob mehr Menschenrechte geschützt als verletzt wurden. Der Aspekt der Verhältnismäßigkeit schließt andere zuvor behandelte Kriterien ein, indem er die beim Gesichtspunkt des letzten Auswegs thematisierten Kosten und den im Hinblick auf die realistische Aussicht auf Erfolg untersuchten möglichen Nutzen einer Handlung für die Menschenrechtssituation gegeneinander abwägt. Es soll hier nicht die gesinnungsethische Menschenrechtsinterpretation („wer Menschenrechte schützen will, darf nicht die Menschenrechte Unbeteiligter verletzen“³⁶⁴), die teilweise in der Friedensforschung eine Rolle spielt, herangezogen werden, sondern die verantwortungsethische, daß Menschenrechtspolitik auf eine möglichst weitgehende Durchsetzung der Menschenrechte zielen soll, selbst wenn dazu die Verletzung von Menschenrechten im geringeren Ausmaß nötig ist.

In bezug auf die Analyse des Kosovo-Konflikts und die Rolle der NATO in ihm, führt diese verantwortungsethische Perspektive zu den beiden Fragen, ob die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit der Mittel von der NATO intendiert war und ob diese Einstellung insofern erfolgreich war, als die Intervention mehr Menschenrechte geschützt als verletzt hat. Johnson und Weigel³⁶⁵ unterteilen die Analyse der Verhältnismäßigkeit in drei Abschnitte: 1. die bereits entstandenen Übel, 2. die im Falle des Verzichts auf die Intervention zu erwartenden Übel und 3. die zu erwartenden guten und schlechten Folgen der Intervention. Da bereits festgestellt wurde, daß die ersten beiden Aspekte für eine Intervention sprachen, kann die Untersuchung hier auf den dritten Punkt konzentriert werden, wobei die negative Bewertung der Aspekte 1. und 2. beim Kalkül der Verhältnismäßigkeit positiv zu Buche schlägt. Mayer verweist auf Probleme im Rahmen der Analyse der Verhältnismäßigkeit, die durch die Schwierigkeit der Definition und Gewichtung von Gütern sowie der Bestimmung von zu erwartenden Folgen

³⁶⁴ Lutz (1999, 2)

³⁶⁵ Johnson und Weigel (1991, 27)

entstehen.³⁶⁶ Dieses Problem wird hier zwar nicht gelöst, aber doch gemildert durch die Konzentration auf Menschenrechte (die im nächsten Schritt ihrerseits gewichtet und einer Durchsetzungsanalyse unterzogen werden müßten) als Beurteilungskriterium.

Die Spannung zwischen gerechtem Grund und gerechten Mitteln bildet nach Hehir die Komplexität der just war doctrine.³⁶⁷ Wie die Theorie insgesamt sieht sich auch das Kriterium der Verhältnismäßigkeit mit seiner Implikation, Gewalt könne legitimiert werden, wenn sie begrenzt sei, aus zwei verschiedenen Richtungen (sowohl vom Pazifismus als auch vom Realismus) herausgefordert: Während der das pazifistische Argumentationsmuster verallgemeinernde Gesinnungsethiker die Verwendung unlauterer Mittel grundsätzlich ablehnt, selbst wenn dadurch eine Verschlechterung der Lage entsteht, forderten paradoxerweise gerade die Realisten, die dem Kosovo-Einsatz zunächst besonders skeptisch gegenüberstanden die Intensivierung des Krieges ohne Übertriebene Rücksicht auf die Verhältnismäßigkeit der Mittel. „The arguments from Kissinger, Krauthammer and others are that however mistaken the policy is, the only objective now is "to win."“³⁶⁸ Senator John McCain argumentiert ebenfalls in diese Richtung: "What shall we do now? Win, by all means necessary."³⁶⁹ Hehir sieht in dieser Einstellung das Problem daß „limits be set aside as an encumbrance. Here too lies a realist principle: The realm of war is not hospitable to moral limits; once initiated, the moral objective is to end the war with victory and then return to life within the moral universe where restrains on behavior can be observed.“³⁷⁰

Diese „must win“ Strategie kritisiert auch Lutz aus der Perspektive der Friedensforschung: „Wer, aus welchen Gründen auch immer, Krieg führt, muß die Eskalationsdominanz in seiner Hand halten. Diese beinhaltet nicht nur die Steigerungsfähigkeit der Maßnahmen wie im Kosovo vorgeführt, sondern auch und vor allem die Chance, zu jedem Zeitpunkt des Geschehens einzuhalten. Diese Aussage ist eine militärische, sie gilt aber insbesondere für Demokratien, auch aus rechtlichen und humanitären Gründen. Im Kosovo aber läuft eine Eskalation ab, die den Gesetzen der

³⁶⁶ Mayer (1999, 306)

³⁶⁷ Hehir (1999,2)

³⁶⁸ Hehir (1999, 3)

³⁶⁹ Zitiert nach Hehir (1999, 3)

³⁷⁰ Hehir (1999, 3)

Durchschlagseffizienz sowie der Gesichtswahrung folgt und beiden Seiten keinen Spielraum für die Rückkehr vom Militärischen zum Politischen läßt.³⁷¹ Habermas sorgt sich ebenfalls um die Einhaltung des Kriteriums der Verhältnismäßigkeit: „Vor allem wachsen die Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der militärischen Mittel. Hinter jedem „Kollateralschaden“, jedem Eisenbahnzug, der unbeabsichtigt mit einer zerbombten Donaubrücke in die Tiefe gerissen wird, hinter jedem Traktor mit flüchtenden Albanern, jedem serbischen Wohngebiet, jedem zivilen Ziel, das ungewollt dem Raketenbeschuß zum Opfer fällt, kommt nicht irgendeine Kontingenz des Krieges zum Vorschein, sondern ein Leiden, das „unsere“ Intervention auf dem Gewissen hat.“³⁷²

Verhältnismäßigkeit der Mittel darf jedoch nicht nur im Bemühen bestehen, die Kosten gering zu halten, sondern muß auch den anderen Aspekt, den angestrebten Nutzen, beinhalten. In einer nicht-idealen Welt kann es gefährlich sein, auf strategisches Handeln und den Einsatz von prima facie unlauteren Mittel zu verzichten. Diesen Aspekt streicht Hehir heraus, wenn er die tendenziell pazifistische Position der katholischen Kirche in Frage stellt: „The statement of Pius XII, "Nothing is lost with peace. All can be lost with war" does not capture the problem of Kosovo.“³⁷³ Trotzdem übernimmt Hehir nicht die realistische Einstellung, sondern positioniert die just war ethic als moralisch legitime Position zwischen Pazifismus und Realismus: „Then, it would seem, those opposing Milosevic "must win". Yes, but win rightly. A multidimensional ethic is bound by limits that cannot be transgressed, lest "just causes" become crusades. So those who say nonviolent resistance is not sufficient (the position of this article) must oppose the version of realism that is reducible to winning at all costs.“³⁷⁴

³⁷¹ Lutz (1999, 4)

³⁷² Habermas (1999, 4)

³⁷³ Hehir (1999, 3)

³⁷⁴ Hehir (1999, 3)

2.6.2. Zivilistenimmunität

In der Architektur der just war doctrine wird manchmal neben dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit auch dasjenige der Zivilistenimmunität („non combatant immunity“) angeführt, wenn es um das ius in bello geht. Da es sich bei Angriffen auf Zivilisten um einen besonders schweren Fall von Menschenrechtsverletzungen handelt, kann dieser Aspekt hier in die Diskussion der Verhältnismäßigkeit integriert werden. Wenngleich wie im ersten Teil gezeigt wurde die Einhaltung der non combatant immunity in der hier vertretenen Verantwortungsethik weniger streng als in der just war ethic³⁷⁵ gehandhabt wird, bildet sie auch an dieser Stelle einen wichtigen Aspekt für die Untersuchung des ius in bello.³⁷⁶ Verletzungen der non combatant immunity stellen sowohl im allgemeinen wie auch im speziellen Fall des Kosovo besonders hohe Kosten dar, die in Betracht gezogen werden müssen, wenn man die Verhältnismäßigkeit der Mittel bewerten möchte.

Daß die non combatant immunity überhaupt eine Rolle spielen sollte, ist in den Kriegen der Vergangenheit keineswegs immer zu erkennen gewesen. Hehir stellt jedoch anhand der drei Fallstudien des 2. Weltkriegs, des Vietnamkriegs und des Golfkriegs einen historischen Fortschritt in dieser Frage fest. „The (...) obliteration bombing of World War II failed every aspect of the moral calculus from Dresden through Tokyo to Hiroshima; moreover, post-war studies of its strategic effectiveness in Germany complemented the moral judgment that it should not be imitated or repeated.“³⁷⁷ Während 1944 der Artikel von John Ford Senior³⁷⁸ noch eine vereinzelte Kritik an der Kriegführung des 2. Weltkriegs war, rückte die Frage der non combatant immunity immer mehr ins Zentrum der Debatte. „Vietnam, in retrospect, is a classic case of the gap between intention and

³⁷⁵ Vgl. z.B. Ramsey (1968)

³⁷⁶ Es braucht schon ein so starkes moralisches Argument wie dasjenige des Menschenrechtsschutzes mit den beschriebenen Implikationen, um die zahlreichen Überschreibungen von prima facie duties (Gewaltverbot, Völkerrechtskonformität, Zivilistenimmunität) zu rechtfertigen.

³⁷⁷ Hehir (1999, 3f)

³⁷⁸ Ford (1944)

consequences; the *Pentagon Papers* contain a picture of Defense Secretary Robert S. McNamara seeking a policy of force within limits but producing a policy of massive destruction carried out with a logic and rationale that made it both devastating and ineffective. It produced a reaction against restraints that echoes through the Kosovo debate as Senator McCain criticizes Clinton policy as "McNamara-esque" in its restraints. The Persian Gulf war strategy sought both to silence the moral critics and to provide a free hand for the generals. The result was a policy that could not be fairly indicted as obliteration bombing (because civilians were not targeted) but left gaping questions and documented doubts about the proportionality of depriving a civilian society of water, electricity and minimal health care facilities--while still in the secure control of the dictator who provoked the conflict. In brief, World War II failed the moral test because of its intentions and methods, Vietnam failed because of its consequences, and the Persian Gulf war was defensible in intention but left doubt about both means and effectiveness.³⁷⁹

Wie muß nun vor diesem theoretischen und historischen Hintergrund der Umgang der NATO mit der Verhältnismäßigkeit der Mittel bewertet werden? Kavanaugh stellt der NATO ein schlechtes Zeugnis aus, weil sie die non combatant immunity beispielsweise durch die Angriffe auf Flüchtlingstrecks und einen serbischen Fernsehsender verletzt habe.³⁸⁰ Habermas hält der NATO dagegen zugute, daß sie wie im Golfkrieg bestrebt war, keine Zivilisten absichtlich zu treffen: „Tatsächlich haben die „chirurgische Präzision“ der Luftangriffe und die programmatische Schonung der Zivilisten einen hohen legitimatorischen Stellenwert. Das bedeutet die Abkehr von einer totalen Kriegführung, die die Physiognomie des zu Ende gehenden Jahrhunderts bestimmt hat.“³⁸¹

Auch Mayer sieht in bezug auf das Immunitätsprinzip Argumente für das Vorgehen der NATO : „Es spricht nichts dafür, daß ihre Einsatzleiter sich den Tod serbischer Zivilist/-innen zum Ziel setzten und am falschen Objekt Vergeltung für die Grausamkeiten übten, die den Kosovo-Albaner/-innen angetan wurden. Ich sehe auch keinen überzeugenden Grund zu der Annahme, daß die NATO den Tod von Unschuldigen als

³⁷⁹ Hehir (1999, 4)

³⁸⁰ Kavanaugh (1999, 1)

³⁸¹ Habermas (1999, 1)

Mittel einsetzte, um das Einlenken der serbischen Regierung zu beschleunigen. Es wäre jedenfalls irrational gewesen zu glauben, daß das Milosevic-Regime, das wiederholt bewiesen hat, daß es bereit ist, über Leichen zu gehen - auch über serbische Leichen -, aus Mitleid mit der serbischen oder gar der albanischen Zivilbevölkerung seine Ziele aufgeben könnte. Die NATO mag zwar kalkuliert haben, daß die von ihr verursachten Belastungen und Schrecken des Krieges über kurz oder lang die innere Opposition gegen die serbische Regierung stärken, wenigstens aber in der Bevölkerung den Wunsch nach einem Ende der Angriffe auch zum Preis einer Niederlage hervorrufen würden, aber sie konnten kaum hoffen, diesen Effekt durch die Verübung von offenkundigen Kriegsverbrechen zu erreichen.“³⁸²

Hehir bewertet auch den unabsichtlichen Beschuß des albanischen Flüchtlingstrecks zwar als schrecklich, jedoch nicht als moralisch verwerflich. Komplizierter wird das moralische Urteil nach Hehir, wenn es darum geht, inwieweit die NATO bereit war, unbeabsichtigte sogenannte „Kollateralschäden“, d. h. Opfer unter der Zivilbevölkerung zu riskieren. „Here one must enter the dense specificity of casuistry; cases need to be distinguished. One example of the dilemma faced by risks to civilians was the cruise missile attack on the Serbian Internal Ministry in the center of Belgrade. The strike successfully demolished the ministry's headquarters (a component element in Milosevic's repressive policies) and did not hit a hospital in the same city block. But was it worth the risk? More precisely, if the target comes up again for a strike (as it could) should the risk be run again? I would acknowledge the first success and vote against another strike as prudentially too risky for civilian casualties. A similar case was the bombing of the Serbian national television studio. Without doubt the Government-controlled media have been an essential element in the Milosevic strategy; there clearly are grounds for considering it a strategic target. But I found the willingness to attack it when staffed by civilian technicians a fateful step in the direction of relaxing crucial restraints on power.“³⁸³

Das Friedensgutachten bezeichnet die NATO-Zielplanung als schonungslos und kritisiert insbesondere den Einsatz von Splitterbomben, der das Risiko von zivilen

³⁸² Mayer (1999, 315)

³⁸³ Hehir (1999, 4)

Opfern beträchtlich erhöht habe.³⁸⁴ Hierin sieht auch Hehir eine Gefahr, die Grenze zur Illegitimität zu überschreiten: „the difference between area bombing and obliteration bombing is always a fragile barrier. If that barrier is crossed, the intervention will immediately begin to lose its normal legitimacy. In my judgment, NATO strategy thus far has met the just-means test of noncombatant immunity, but it will not sustain that record if the "must win" dictum is pursued without qualification.“³⁸⁵

Mayer hält ebenfalls die Zielplanung für entscheidend, wenn man die Verhältnismäßigkeit der Mittel bewerten will: „Wenn die NATO-Kommandeure den Tod von Zivilist/-innen weder als Ziel noch als Mittel anstrebten, so folgt daraus allerdings noch nicht, daß sie sich im Einklang mit dem Immunitätsprinzip befanden. Diese Opfer dürfen außerdem nur im Zusammenhang mit Angriffen auf legitime Ziele zustande kommen, und sie dürfen gemessen an der militärischen Bedeutung des Ziels nicht unverhältnismäßig hoch sein. Es sind m. E. Zweifel angebracht, ob die Zielauswahl der NATO diesen Kriterien genüge. Die Angriffe richteten sich nicht nur gegen serbische Kommandozentralen und Armee-Einheiten. Sie galten überdies der gesamten zivilen Infrastruktur, soweit diese in den Augen der Zielplaner als militärisch relevant erschien. Dabei scheinen die Planer nach dem – unmoralischen - Grundsatz verfahren zu sein, daß im Zweifelsfall von einer militärischen Relevanz auszugehen ist. Zumindest legen Aktionen wie die gezielte (und ohne Vorwarnung durchgeführte) Zerstörung von Radio- und Fernsehstationen dies nahe.“³⁸⁶

Mayers tendenziell negative Bewertung der NATO-Intervention erklärt sich zum Teil aus seinen Mißverständnissen der Lehre vom gerechten Krieg, die variantenreicher ist als Mayer es darstellt: So trifft seine abschließende Feststellung, die Intervention sei nicht legitim, weil nicht alle Kriterien - wie von „der Lehre vom gerechten Krieg“ gefordert -³⁸⁷ erfüllt seien, nicht den Stand der Theorie. Allein Childress³⁸⁸ nennt (wie im ersten Teil erwähnt) fünf verschiedene Varianten, wie die Lehre vom gerechten Krieg mit der Frage umgehen kann, ob alle Kriterien erfüllt sind. Auch Mayers Ablehnung einer

³⁸⁴ Friedensgutachten (1999, 5)

³⁸⁵ Hehir (1999, 4f)

³⁸⁶ Mayer (1999, 315)

³⁸⁷ Mayer (1999, 317)

³⁸⁸ Childress (1978, 441f)

konsequentialistischen Lesart der Theorie³⁸⁹ ist weder denknotwendig noch immer so gehandhabt worden. Es spricht im Gegenteil für die Konsistenz der Argumentation in der konsequentialistischen Lesart, daß die Untersuchung der Verhältnismäßigkeit Gegenstand einer stringenten Kosten-Nutzen-Analyse werden kann.³⁹⁰

Ähnlich wie beim Kriterium der legitimen Autorität hat die NATO das Prinzip der non combatant immunity im Interesse des Erfolgs der Aktion mehr oder weniger absichtsvoll verletzt. Dies ist nach dem beschriebenen theoretischen Rahmen nicht notwendig falsch, der eigentliche Vorwurf an die NATO muß jedoch wiederum lauten, daß sie wenig Anstrengungen unternommen hat, diese Verletzung einer prima facie duty zu rechtfertigen. Unter dem Gesichtspunkt des Menschenrechtsschutzes erscheinen viele der entstandenen „Kollateralschäden“ als nicht notwendig. Die moralischen Kosten sind zu hoch gewesen, weil militärische Erwägungen im Verhältnis zu den menschenrechtspolitischen im Laufe des Krieges an Bedeutung gewonnen haben.

2.6.3. Perspektiven der Internationalen Beziehungen nach dem Kosovo-Krieg

In bezug auf den Zweck der Herstellung eines Weltbürgerrechtes stellt sich die Frage, ob die Mittel des - zumindest problematischen - Umgangs mit bestehendem Völkerrecht legitim waren. Mayer bezweifelt dies, indem er annimmt, die NATO habe der moralisch wünschenswerten Entwicklung der Verrechtlichung internationaler Beziehungen durch das UN-System der kollektiven Sicherheit mit ihrem (vom Sicherheitsrat nicht autorisierten) Krieg gegen Jugoslawien einen schweren Schlag versetzt. Weiter schreibt er: „Es kommt hinzu, daß die NATO - noch während des Krieges - zu erkennen gegeben hat, daß sie auch in Zukunft Aktionen dieser Art nicht ausschließt. Das neue Strategiekonzept, das auf dem Washingtoner Gipfel gebilligt wurde, erkennt zwar die primäre Verantwortung des Sicherheitsrats für den Weltfrieden an, kommt jedoch dem Wunsch einiger Mitglieder des Bündnisses ostentativ nicht nach, explizit zu erklären, daß militärische Operationen, die nicht der kollektiven Selbstverteidigung dienen, nur

³⁸⁹ Mayer (1999, 292, 314 und 317)

³⁹⁰ Eine solche Kosten-Nutzen-Analyse führt bei Remiro Brotóns (1999) allerdings zu einem anderen Ergebnis als in der vorliegenden Untersuchung, weil er zu dem Urteil kommt, die Mittel der Bombardements rechtfertigten nicht die mit ihnen erzielten Zwecke.

mit Zustimmung der Vereinten Nationen erfolgen. Bemerkenswert und außergewöhnlich ist auch, daß die NATO-Staaten keinen Versuch gemacht haben, ihre Entscheidung, Ziele in Jugoslawien zu bombardieren, überhaupt mit völkerrechtlichen Argumenten zu rechtfertigen, die sich auf die VN-Charta stützen.“³⁹¹

Andererseits äußert er die Hoffnung, „daß die eigenmächtige Intervention des Westens im Kosovo zusammen mit der neuen NATO-Strategie auf die nicht-westlichen Vetomächte in dem Sinne einen „disziplinierenden“ Effekt ausüben könnte, daß diese Staaten sich in Zukunft aus westlicher Sicht wieder kooperativer zeigen, um den Einfluß, den sie vermittels ihrer Position im Sicherheitsrat besitzen, nicht ganz aufs Spiel zu setzen.“³⁹²

Über die unter dem Gesichtspunkt der Erfolgswahrscheinlichkeit beschriebene normative Macht des Faktischen, die für eine Stärkung des Menschenrechtsgedankens durch die NATO-Intervention sprechen könnte, hinaus geht die Perspektive von Cassese, der nach dem Grundsatz *ex iniuria ius oritur* (aus Unrecht geht Recht hervor) in seinem gleichnamigen Artikel hofft, daß die durch die NATO provozierte Krise des Völkerrechts zur Kodifizierung einer Norm der humanitären Intervention im Völkerrecht führen könnte.³⁹³

Sollte die Geringschätzung des Völkerrechts und seiner Institutionen in vergleichbaren Fällen zur Regel werden, so wären die im Kosovo-Krieg angewendeten Mittel der NATO und die mit ihnen verbundenen beschriebenen moralischen Kosten nach der Meinung von Brock nicht geeignet, das Gebot der Verhältnismäßigkeit in bezug auf den Zweck der Herstellung eines Weltbürgerrechtes zu erfüllen: „Steht, wie Habermas (...) einleitend zitiert wurde, die Transformation des Völkerrechts in ein Recht der Weltbürger auf der Tagesordnung? Angesicht des oben skizzierten globalen Wandels und der normativen Integration der Staatenwelt lautet die Antwort auf diese Frage „ja“. Wird eine solche Transformation durch militärische Eingriffe einer Staatengruppe gefördert, die nach eigenem Ermessen handelt, weil solches Handeln wirkungsvoller ist als das Handeln unter den Restriktionen des Sicherheitsrates? Die Antwort hierauf

³⁹¹ Mayer (1999, 310f)

³⁹² Mayer (1999, 311)

³⁹³ Cassese (1999)

lautet „nein“- sofern davon auszugehen ist, daß solches Handeln Ausdruck eines fortbestehenden, wenn nicht sogar wachsenden Widerstands einzelner Staaten gegen eine verbindliche Verpflichtung auf die Einhaltung jener Regeln ist, die sich aus dem historischen Projekt einer Zurückdrängung einseitiger Gewaltanwendung zugunsten kollektiver Friedenssicherung und Konfliktbearbeitung ergeben haben (...). Ob dies der Fall ist, wird sich in den kommenden Monaten und Jahren zeigen.“³⁹⁴ Als Ausnahmefall und erster Schritt in eine richtige Richtung läßt sich die Kosovo-Intervention allerdings unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit sehr wohl legitimieren, wenn derartige Aktionen in Zukunft in ein Konzept zur Reform des Völkerrechts und zur weiteren Verrechtlichung internationaler Beziehungen eingebettet werden.

Selbst wenn die von einigen gewünschte Neuordnung der Weltpolitik mit der Kosovo-Intervention noch nicht gelungen sein sollte, sieht Ross schon in den diesbezüglichen Ansätzen eine positive Entwicklung: „Der Kosovo-Krieg wird keine „neue Weltordnung“ schaffen, eine Verheißung, mit der man beim Golfkrieg den Mund zu voll genommen hatte. Aber die Debatte über Moral und Politik, die jetzt im Gange ist, wird weitergehen und nicht ohne Folgen bleiben. Immer war politisches Handeln dem Verdacht ausgesetzt, es sei nicht moralisch motiviert, sondern von Interessen geleitet; noch im Golfkrieg mochte man sagen, daß es in Wahrheit nicht ums Völkerrecht gehe, sondern um Öl und um die Stabilität einer strategisch wichtigen Region. Diesmal, zum ersten Mal, lautet der Verdacht nicht auf zu wenig, sondern auf zu viel Moral in der Politik.“³⁹⁵

In einem anderen Zusammenhang wurde die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel extrem effizient eingehalten: Kein einziger NATO-Soldat starb bei Kampfhandlungen.³⁹⁶ Unterstellt man hier eine Güterabwägung im Sinne der beschriebenen „american combatant immunity“ von Hoffmann zwischen dem Leben von amerikanischen oder anderen NATO-Soldaten und dem Leben von albanischen Flüchtlingen, so ist diese unterschiedliche Wertschätzung von menschlichem Leben

³⁹⁴ Brock (1999, 341)

³⁹⁵ Ross (1999, 3)

³⁹⁶ Im Gegensatz zur von Delage (1999) artikulierten Kritik, die NATO habe im Kosovo-Konflikt überhaupt kein kohärentes strategisches Konzept gehabt, sieht Miller (1998) in der Reduktion von Kosten im Sinne der Vermeidung eigener Verluste das entscheidende Rational für die (realistische) Logik US-amerikanischer Interventionspolitik in der Ära nach dem Kalten Krieg.

sicherlich ethisch sehr problematisch und mit dem Menschenrechtsgedanken unvereinbar. Dennoch ist die Strategie des Luftkriegs mit dem Ziel, eigene Verluste gering zu halten, gerade vor dem Hintergrund der Erfahrung in Somalia nicht unberechtigt, da der öffentliche Druck in den Demokratien der NATO-Staaten nach eigenen Verlusten so stark werden kann, daß die Aktion - wie in Somalia geschehen - abgebrochen werden muß.³⁹⁷ Walzers Forderung, eine Kriegspartei müsse ihren Respekt vor dem *ius in bello* auch dadurch bezeugen, daß sie zur Vermeidung von unschuldigen Opfern des Gegners eigene Kosten hinnimmt,³⁹⁸ erscheint (zumindest, wenn mit „Kosten“ eigene Verluste gemeint sind) nicht nur moralisch extrem anspruchsvoll, sondern auch politisch problematisch zu sein. Auch an dieser Stelle wird wieder die Spannung zwischen Verhältnismäßigkeit und Erfolgsaussicht deutlich, die nur durch eine sorgfältige Analyse der Wirkungen von Handlungen auf die Menschenrechtssituation aufgehoben werden kann.

In diesem Sinne ist die entscheidende Frage in bezug auf die Verhältnismäßigkeit, ob der gerechte Grund für die Intervention, die Menschenrechtsverletzungen an den Albanern zu verhindern, mit angemessenen Mitteln erreicht werden konnte. Der Vorwurf von NATO-Kritikern, die Luftangriffe hätten die Eskalation der Vernichtungspolitik erst verursacht,³⁹⁹ muß zurückgewiesen werden. Zwar gab es infolge der NATO-Operation sicherlich eine Beschleunigung der Auseinandersetzung, diese konnte durch die NATO-Intervention jedoch gestoppt werden, wohingegen sie ohne eine solche Intervention wahrscheinlich bis zu ihrem bitteren Ende geführt worden wäre. Folglich darf man festhalten, daß die zur Erreichung dieses gerechten Grundes benötigten Mittel weniger Schaden angerichtet haben als es der Grund rechtfertigen würde. Außer den bereits beschriebenen negativen Nebeneffekten hat die NATO-Aktion auch noch den positiven Nebeneffekt, potentielle Menschenrechtsverletzer von allzu brutalen Handlungen abzuschrecken und die Idee des Menschenrechtsschutzes weiter ins Zentrum der internationalen Beziehungen zu rücken.

³⁹⁷ Vgl. hierzu auch Jürjens (1994)

³⁹⁸ Walzer (1977, 155)

³⁹⁹ So z.B. Kavanaugh (1999). Der tschechische Präsident Vaclav Havel weist jedoch in einem Spiegel-Interview vom 8.11.1999 zurecht darauf hin, daß die Repressalien gegen die Kosovo-Albaner bereits vor Beginn der NATO-Aktion ein ungeheures Ausmaß angenommen hatten.

Die NATO war bestrebt, im Rahmen ihrer Kosovo-Intervention die Verhältnismäßigkeit der Mittel einzuhalten. Dies ist ihr auch insofern gelungen, als sie mit ihrer Aktion mehr Nutzen als Schaden für die Menschen in Jugoslawien erzielt hat. Sie hätte den Schaden noch geringer halten können, wenn sie militärische Erwägungen noch stärker dem Ziel des Menschenrechtsschutzes untergeordnet hätte. Wie mehrere der zuvor genannten Kriterien auch hat die NATO das zusammenfassende Kriterium der Verhältnismäßigkeit eingehalten ohne ihm so gewissenhaft gerecht zu werden, wie dies möglich gewesen wäre. Auch hier zeigt sich, daß die humanitäre Intervention im Kosovo der zuvor in vielen Krisen an den Tag gelegten Passivität vorzuziehen war, wie dies von NATO-Offiziellen des öfteren in Anspruch genommen wurde,⁴⁰⁰ sie jedoch noch viele Verbesserungsmöglichkeiten für zukünftiges Vorgehen offenläßt.

2.7. Zusammenfassung und Ausblick

Nach den im ersten Teil dieser Untersuchung entwickelten Kriterien für eine gerechte Intervention kann der Kosovo-Einsatz der NATO durchaus als eine solche bezeichnet werden:

- der hierfür erforderliche Grund lag in Form massiver Menschenrechtsverletzungen vor (2.1.),
- der Schutz der Menschenrechte schien auch im Interesse der intervenierenden Staaten zu liegen (2.2.),
- die Intervention konnte erfolgreich abgeschlossen werden (2.3.),
- vor dem Gewalteinsetz wurde versucht, das Ziel mit politischen Mitteln zu erreichen (2.4.),
- die NATO bemühte sich um eine multilaterale Autorisierung der Intervention (2.5.),
- es wurde angestrebt, die Opfer unter Zivilbevölkerung gering zu halten (2.6.) und
- die Verhältnismäßigkeit der Mittel (gemessen an Menschenrechtsverletzungen und Menschenrechtsschutz) wurde eingehalten (2.6.).

⁴⁰⁰ So z.B. Solana (1999b, 114ff)

Dennoch würde eine rein positive Bewertung des Einsatzes ein unangemessenes und einseitiges Bild zeichnen. Auch die verwendeten Kriterien der just war ethic weisen auf Schwachpunkte des NATO-Vorgehens hin. So sind zwar legitimerweise außer dem Menschenrechtsschutz noch andere Interessen der NATO im Spiel wie die Stabilisierung der Region oder die Demonstration der eigenen Stärke, diese Interessen überlagern das Menschenrechtsanliegen jedoch teilweise ungerechtfertigt: Im Spannungsfeld zwischen Erfolgswahrscheinlichkeit und zivilem Opferschutz hätte die strategische Zielplanung, wäre sie rein nach menschenrechtsorientierten Kriterien erfolgt, deutlich vorsichtiger sein müssen. Selbst der Erfolg der Operation ist nur im militärischen Sinne zweifelsfrei eingetreten. Die Schwierigkeiten bei der Etablierung einer Nachkriegsordnung im Kosovo wie die nun häufig umgekehrte Verfolgung von Serben durch Kosovo-Albanern zeigt, daß die politischen Schwierigkeiten des Kosovo (z. B. dessen völkerrechtlicher Status) noch lange nicht gelöst sind.

Dieses Problem gilt in verschärfter Form für die internationalen Beziehungen insgesamt, da die Staatengemeinschaft noch weit davon entfernt zu sein scheint, einen angemessenen Reaktionsmechanismus für derartige Krisen entwickelt zu haben. Vor dem Hintergrund dieser Perspektive muß der NATO angelastet werden, viel zu wenig Anstrengungen unternommen zu haben, um internationale Unterstützung für ihre Krisenbewältigungsstrategie zu erhalten. Die NATO-Staaten haben es noch nicht einmal vermocht, ihren zumindest problematischen Umgang mit dem Völkerrecht durch eine schlüssige Konzeption zur Weiterentwicklung desselben zu rechtfertigen. Die langfristigen Folgen dieses Versäumnisses sind noch nicht absehbar.

Trotz der genannten Kritikpunkte kann die Kosovo-Intervention der NATO als ein Fortschritt des internationalen Krisenmanagements bezeichnet werden, weil das entscheidende zusammenfassende Kriterium der Verhältnismäßigkeit der Mittel zeigt, daß durch diese Intervention mehr Menschenrechte geschützt als verletzt wurden und sie deshalb als gerechte Intervention betrachtet werden sollte. Das in den Einzeluntersuchungen schon mehrfach angeklungene Urteil, die NATO-Operation sei besser als die zuvor in ähnlichen Krisen praktizierte Passivität, aber in den dargestellten Aspekten verbesserungsfähig, ist eine treffende Zusammenfassung der Bewertung.

Auch hinsichtlich der in der Analyse angesprochenen weiterführenden Aspekte, lassen sich in der Handhabung der Kosovo-Krise positive Ansätze finden: Die oftmals geforderte Entwicklung des Völkerrechts weg vom Staatsrecht hin zum Menschenrecht ist hier erstmals deutlich in der politischen Praxis zu erkennen. Der Kosovo-Krieg hat sowohl die Chancen als auch die Risiken des Großprojekts der Etablierung eines Weltbürgerrechts enorm gesteigert: Die Intervention zeigte, daß es möglich wäre, ein an Menschenrechten orientiertes Weltbürgerrecht durchzusetzen. Die von der NATO gezeigte Geringschätzung des bestehenden Völkerrechts und seiner Institutionen birgt jedoch die Gefahr in sich, das Völkerrecht - anstatt es weiterzuentwickeln - zu zerschlagen und statt einer zunehmenden und individualisierten Verrechtlichung der internationalen Beziehungen Rechtlosigkeit dort zu verankern. Ob die Chancen oder die Risiken in Zukunft überwiegen, wird davon abhängen, inwieweit es den NATO-Staaten gelingt, ähnliche Aktionen mit einer überzeugenden Konzeption für die Reform des Völkerrechts zu begleiten, die auch in der Lage ist, Abweichungen von der klassischen Interpretation des Völkerrechts politisch, juristisch und moralisch zu rechtfertigen.

Ein Beitrag zur Aufarbeitung der beschriebenen konzeptionellen Defizite sollte die vorliegende Untersuchung über die Bedingungen gerechter Interventionen sein, es ist dies jedoch nicht die einzige theoretische Fragestellung, die für die Entwicklung eines tragfähigen internationalen Systems erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Reform der UNO (insbesondere die Erweiterung der Charta um humanitäre Interventionen und die Lösung des Problems der Vetomächte im Sicherheitsrat) von entscheidender Bedeutung, da es bei zunehmender Komplexität der Krisen schwer vorstellbar erscheint, diese ohne eine stärkere Rolle der UNO zu lösen.

Obwohl der erstrebenswerte Verzicht auf traditionelle Prinzipien im UN-System wie die nationalstaatlichen Souveränität oder die Privilegierung von Vetomächten im Sicherheitsrat für die nähere Zukunft nicht allzu wahrscheinlich wirkt, ist die Postulierung dieser Entwicklung nicht nur als regulative Idee, sondern als „in the long run“ realisierbarer Gegenentwurf wichtig, um eine moralisch wünschenswerte Weiterentwicklung der internationalen Beziehungen im Sinne der diskursethischen Entwicklung idealer Kommunikationsgemeinschaften zu fördern.

Es steht dabei durchaus nicht im Widerspruch zum Prinzip der Gesetzestreue, bessere Gesetze zu wünschen und anzustreben, und es ist auch vorstellbar, diesen Prozeß zu beschleunigen, indem Maßnahmen zur Verbesserung des internationalen Systems Gegenstand von Verhandlungen (im Sinne von Geben und Nehmen) mit Staaten sind, die den status quo vorziehen. Sollte es bei dem Versuch, bestehendes Völkerrecht weiterzuentwickeln, zu Konflikten mit dem gegenwärtigen Völkerrecht kommen, so ist die Frage nach der Legitimität solcher Handlungen mit moralischen Kriterien zu entscheiden. Die Wahrscheinlichkeit, daß eine solche Überschreibung geltenden Völkerrechts moralisch legitim ist, erhöht sich jedoch erheblich durch zunehmende Qualität des rechtlichen Gegenentwurfs. Allgemein gesprochen heißt dies, daß die im Gegensatz zum Mainstream des Zeitgeistes durchaus erstrebenswerte Moralisierung der Politik desto besser zu realisieren ist, je besser das Recht seine Rolle als Vermittler zwischen Moral und Politik wahrnimmt.

Innerhalb des Beziehungsgeflechts von Politik, Recht und Moral kommt der Moral nach dem vorgestellten Theorieansatz die entscheidende Bedeutung zu. Trotz der eigenen Logik von Politik und Recht sind deren Fragen zugleich auch immer moralische Fragen. Es gibt in diesem Sinne keine Entscheidungen, die politisch richtig, aber moralisch falsch sind. Die Wichtigkeit der zugrundeliegenden moralphilosophischen Debatten wurde in der vorliegenden Untersuchung angedeutet durch den Versuch, Menschenrechte mit Argumenten der transzendentalpragmatisch orientierten Diskursethik zu begründen. Eine ausführlichere Anwendung dieses Verfahrens würde zusätzlich zu den moralphilosophischen Implikationen noch die Frage nach der korrekten Messung von Menschenrechtsverletzungen und deren effektiver Bekämpfung stellen.

Der angestrebte Übergang vom Staatsrecht zum Menschenrecht korrespondiert mit einer anderen Entwicklung, die Apel im transzendentalpragmatischen Zusammenhang beschreibt: Er bezieht sich auf die Stufentheorie des moralischen Bewußtseins von Kohlberg⁴⁰¹ und sieht im Sinne dieser Theorie die Krisen unserer Zeit als Ausdruck eines Übergangs von der konventionellen zur postkonventionellen (prinzipiengeleiteten) Moral, von Kohlbergs Stufe 4 zu Stufe 5 (von 6 Stufen).

⁴⁰¹ Vgl. Kohlberg (1981) und Apel (1988)

Während Kohlberg seine Überlegungen auf die Ontogenese bezieht, wendet Apel Kohlbergs Argument geschichtsphilosophisch und sieht eine „phylogenetische Adoleszenzkrise“ auf Stufe 4½. Die von 1945 übernommenen Konventionen des Völkerrechts taugen offensichtlich nicht mehr zur Regelung des internationalen Zusammenlebens, es ist erforderlich, neue Normen zu finden und durch eine postkonventionelle Moral zu begründen, wie dies mit der vorliegenden Arbeit versucht werden sollte.

Die Kosovo-Intervention der NATO hat bei allen problematischen Implikationen zumindest die Hoffnung geweckt, daß die Entwicklung in diese Richtung und nicht in die der moralischen Beliebigkeit des sogenannten Realismus gehen könnte: „Die Moral hat sich durch den Kosovo-Krieg als Großmacht im außenpolitischen Spiel etabliert; und wie immer bei Großmächten ist es nicht schlecht, daß es noch andere gibt.“⁴⁰²

⁴⁰² Ross (1999, 3)

Literaturverzeichnis

- **A. Ackermann (1999):** Macedonia and the Kosovo Conflict, in: The International Spectator 33 (4), October-December 1998, 41-48
- **M. Aguirre (1999):** La crisis humanitaria. Efectos de la imprevisión, in: Política exterior 69, May-June 1999, 23-31
- **H. Albert (1975):** Transzendente Träumereien, Hamburg 1975
- **-(1982):** Die Wissenschaft und die Fehlbarkeit der Vernunft, Tübingen 1982
- **-(1987):** Die angebliche Paradoxie des konsequenten Falibilismus und die Ansprüche der Transzendentalpragmatik, in: Zeitschrift für philosophische Forschung, 1987, Heft 3, 421-428
- **-(1989):** Hösles Sprung in den objektiven Idealismus, in: Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie 20/1989, 124-131
- **-(1991):** Traktat über kritische Vernunft, Tübingen 1991
- **T. Ali (1999):** Springtime for NATO, in: New Left Review 234, March-Apr. 1999, 62-72
- **K. Ange (1999):** Die UÇK- Anmerkungen zur Geschichte, Struktur und Zielen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 34, 20.8.1999, 33-39
- **K.-O. Apel (1972):** Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik, jetzt in: (1973), II 358-435
- **-(1973):** Transformationen der Philosophie, 2 Bde., Frankfurt 1973
- **-(1976):** Das Problem der philosophischen Letztbegründung im Lichte einer transzendentalen Sprachpragmatik, in: Sprache und Erkenntnis, Festschrift für G. Frey, hg. von B. Kanitscheider, Innsbruck 1976, 55-82
- **-(1986a):** Kann der postkantische Standpunkt der Moralität noch einmal in substantielle Sittlichkeit „aufgehoben“ werden? Das geschichtsbezogene Anwendungsproblem der Diskursethik zwischen Utopie und Regression, jetzt in: (1988a), 103-153
- **-(1986b):** Die transzendentalpragmatische Begründung der Kommunikationsethik und das Problem der höchsten Stufe einer Entwicklungslogik des moralischen Bewußtseins, jetzt in: (1988a), 306-369

- **-(1986c):** Grenzen der Diskursethik? Versuch einer Zwischenbilanz, in: Zeitschrift für philosophische Forschung, 1986, Heft 1, S. 3-31
- **-(1987):** Fallibilismus, Konsensstheorie der Wahrheit und Letztbegründung, hg. vom Forum für Philosophie Bad Homburg, Frankfurt 1987, 116-211
- **-(1988a):** Diskurs und Verantwortung, Frankfurt 1988
- **-(1988b):** Zurück zur Normalität?-Oder könnten wir aus der nationalen Katastrophe etwas Besonderes gelernt haben? Das Problem des (welt-) geschichtlichen Übergangs zur postkonventionellen Moral aus spezifisch deutscher Sicht, in (1988a), 370-474
- **-(1997):** Auflösung der Diskursethik? Zur Architektonik der Diskursdifferenzierung in Habermas „Faktizität und Geltung“ (Dritter, transzendentalpragmatisch orientierter Versuch, mit Habermas gegen Habermas zu denken), Frankfurt 1997
- **K.-O. Apel/ D. Böhler/ G. Kadelbach (1984):** Funk-Kolleg Praktische Philosophie/ Ethik: Dialoge, 2 Bde., Frankfurt 1984
- **K.O. Apel/ M. Kettner (1993):** Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft, Frankfurt 1993
- **C. Arend (1991):** International Law and the Recourse to Force: A Shift in Paradigms, in: Stanford Journal of International Law 27 (1991), S. 1-47
- **Aristoteles (1971):** Nikomachische Ethik, Stuttgart 1971
- **R. Bainton (1946):** The Early Church and War, in: Harvard Theological Review 39 (1946), 189-212
- **M. Bayzler (1987):** Reexamining the Doctrine of Humanitarian Intervention in Light of the Atrocities in Kampuchea and Ethiopia, in: Stanford Journal of International Law, Vol. 23 (1987) No. 2, 547-619
- **U. Beck (1999):** Über den postnationalen Krieg, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 8/1999, 984-990
- **H. Bielefeld (1998):** Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos, Darmstadt 1998
- **H. Bielefeld / V. Deile / B. Thomsen (Hg.) (1993):** Amnesty International. Menschenrechte vor der Jahrtausendwende, Frankfurt 1993
- **H. Blanke (1998):** Menschenrechte als völkerrechtlicher Interventionstitel, in: Archiv des Völkerrechts 36 (3), September 1998, 257-285
- **D. Blumenwitz (1994):** Die humanitäre Intervention, in: ApuZ B 47/1994, 3ff
- **D. Böhler (1985):** Rekonstruktive Pragmatik, Frankfurt 1985

- **X. Bougarel (1998):** Kosovo (Serbie): une crise peut en cacher une autre, in: *Politique étrangère* 63 (3), automne 1998, 631-643
- **B. Boutros-Ghali (1993a):** Empowering the United Nations, in: *Foreign Affairs* 71 (1992/93)
- **-(1993b):** Agenda für den Frieden. Bericht des UN-Generalsekretärs vom 17. Juni 1992, dokumentiert in: *Stiftung Entwicklung und Frieden (Hg.) (1993): Die Agenda für den Frieden*, Bonn (EINE Welt;8), 19-65
- **L. Brock (1999):** Normative Integration und kollektive Handlungskompetenz auf internationaler Ebene, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, 6. Jg. (1999) Heft 2, 323-347
- **L. Brock / T. Elliessen (1993):** Zivilisierung und Gewalt. Zur Problematik militärischer Eingriffe in innerstaatliche Konflikte, HSK-Report 9/1993, Frankfurt 1993
- **-(1994a):** Externe Eingriffe in innerstaatliche Konflikte? Rechtliche und politische Überlegungen, in *Solms u. a. (Hg.): Friedensgutachten*, Münster 1994
- **-(1994b):** Humanitäre Intervention, in: *Hein (1994)*
- **H. Brunkhorst (Hg.) (1998):** Einmischung erwünscht? Menschenrechte und bewaffnete Interventionen, Frankfurt a.M. 1998
- **S. Brunner (1993):** Deutsche Soldaten im Ausland. Fortsetzung der Außenpolitik mit militärischen Mitteln? München 1993
- **B. Buden (1999):** Sloba Klintone! In: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 6/1999, 657-660
- **H. Bull (Hg.) (1992):** *Intervention in World Politics*, Oxford 1992
- **R. Butler (1999):** Bewitched, Bothered, and Bewildered. Repairing the Security Council, in: *Foreign Affairs*, September/October 1999, 99-12
- **M. Calic (1998):** Kosovo: Krieg oder Konfliktlösung? In: *Südosteuropa Forschungen* 38 (2), 1998, 112-123
- **- (1999):** Die Jugoslawien-Politik des Westens seit Dayton, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 49: 34, 11-21
- **A. Cassese (1999):** Ex iniuria ius oritur. Are We Moving towards International Legitimation of Forcible Humanitarian Countermeasures in the World Community? In: *European Journal of International Law* 10: 1, 23-30
- **G. Cavallar/ A. Reinisch (1998):** Kant, intervention and the "failed state", in: *Kantian Review* 2, 1998, 91-106

- **J. Childress (1978):** Just War Theories, in: Theological Studies 39 (1978)
- - **(1986):** Moral Discourse about War in the Early Church, in: P. Peachy (Hg.): Peace, Politics and the People of God, Philadelphia 1986, S. 117-134
- **N. Chomsky (1994):** Humanitarian Intervention, in: Boston Review, 18.06.1994
- - **(1999):** New Military Humanism, Monroe 1999
- **Commission on Global Governance (1995):** Our Global Neighborhood, The Report of the Commission on Global Governance, Oxford 1995
- **R. Cooper/ M. Berdal (1993):** Outside Intervention in Ethnic Conflict, in: Survival, Vol. 35 (Spring 1993) No.1, 118-142
- **E.-O. Czempiel (1994):** Die Intervention. Politische Notwendigkeit und strategische Möglichkeiten, in: Politische Vierteljahresschrift, 35. Jg. (1994) H. 3, 402-422
- - **(1999a):** Eine neue NATO-Strategie? Das Bündnis hat an die Stelle der Zustimmung der Weltgesellschaft seine eigene Willensbildung gesetzt, in: Frankfurter Rundschau, 3. April 1999
- - **(1999b):** Kluge Macht- Außenpolitik für das 21. Jahrhundert, München 1999
- **E.-O. Czempiel / W. Link (Hg.) (1984):** Interventionsproblematik, Kehl 1984
- **I. H. Daalder / M. E. O'Hannlon (1999):** Unlearning the Lessons of Kosovo, in: Foreign Policy 116, Fall 1999, 128-140
- **T. Debiel (1992):** Humanitäre Intervention. Moralische Pflicht oder Türöffner für neokoloniale Machtpolitik?, in: antimilitarismus information (ami), 22. Jg. (1992) H. 10, 9-14
- **T. Debiel/ F. Nuscheler (Hg.) (1996):** Der neue Interventionismus. Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Bonn 1996
- **E. DeCosse (Hg.) (1992):** But Was it Just? New York 1992
- **F. Delage (1999):** Guerra y diplomacia en los Balcanes. Tiene Occidente una estrategia? In:Politica exterior 69, May-June 1999, 7-15
- **M. Dembinski u. a. (Hg.) (1994):** Amerikanische Weltpolitik nach dem Ost-West-Konflikt, Baden-Baden 1994
- **O. Deslondes/ G. de Rapper (1998):** Les Albanais hors d'Albanie: émigrés et minorités en Grèce, en Macédoine et en Yougoslavie, in: Hérodote 90, 1998, 20-45
- **De Waal / R. Omaar (1994):** Can Military Intervention Be „Humanitarian“?, in: Middle East Report, No. 187/188, März-Juni 1994
- **H. Dingler (1964):** Aufbau der exakten Fundamentalwissenschaft, München 1964
- -**(1969):** Die Ergreifung des Wirklichen, Frankfurt 1969

- **J. Donnelly (1984):** Cultural Relativism and Human Rights, in: Human Rights Quarterly 6/1984, 400ff
- **-(1989):** Universal Human Rights in Theory and Practice, Ithaca / London 1989
- **G. Doppelt (1978):** Walzer's Theory of Morality in International Relations, in: Philosophy and Public Affairs, Jg. 8, Nr. 1, 3-26
- **J. B. Elshtain (Hg.) (1992):** Just War Theory, New York 1992
- **J. Elster (1996):** Mehrheitsprinzip und Individualrechte, in: Shute 1996
- **H. Empell (1999):** Sollten humanitäre Interventionen erlaubt werden? Überlegungen aus völkerrechtlicher Sicht, in: Schoch u. a. 1999
- **H. M. Enzensberger (1999):** Ein seltsamer Krieg, in: Schirmmacher (1999)
- **I. Eörsi (1999):** Die meisten wollen nur noch über die Bomben sprechen. Krieg in den Seelen: Im Streitgespräch mit Gegnern und Anhängern Milosevics in Deutschland, in: Schirmmacher 1999
- **H. Fischer (1993):** Der Schutz von Menschen im Krieg. Humanitäres Völkerrecht und humanitäre Intervention, in Matthies 1993, S. 87-103
- **M. Fixdal/ D. Smith (1998):** Humanitarian Intervention and Just War, in: Mershon International Studies Review 42: 2, 283-312
- **J. Ford (1944):** The Morality of Obliteration Bombing, in: Theological Studies 5 (1944), 261-309
- **Forum für Philosophie Bad Homburg (1987):** Philosophie und Begründung, Frankfurt 1987
- **-(1988):** Zerstörung des moralischen Selbstbewußtseins: Chance oder Gefährdung? Praktische Philosophie in Deutschland nach dem Nationalsozialismus, Frankfurt 1988
- **T. Fotopoulos (1999):** The First War of the Internationalised Market Economy (the Kosovo war), in: Democracy and Nature 5 (2), July 1999, 357-381
- **L. Freedman (1991):** Order and Disorder in the New World, in: Foreign Affairs, Vol. 71 (1991-1992) No. 1, 20-37
- **-(1994a):** Why the West Failed, in: Foreign Policy 97 (Winter 1994-95), S. 53-69
- **-(Hg.) (1994b):** Military Interventions in European Conflicts, Oxford/ Cambridge (MA.) 1994
- **Friedensgutachten (1999):** Friedensgutachten der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung (HSFK), der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) und des Instituts für Friedensforschung und

Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH), herausgegeben von B. Schoch, U. Ratsch und R. Mutz, Münster 1999

- **F. Fukuyama (1992):** The End of History and the Last Man, New York 1992
- **J. Gallant (1992):** Humanitarian Intervention and Security Council Resolution 688: A Reappraisal in Light of a Changing World, in: The American University, Journal of International Law and Policy, Summer 1992, 881-920
- **V. Gebali (1999):** L'OSCE au Kosovo: vers un rôle de „shérif adjoint“ de l'OTAN dans les Balkans? In: Revue internationale et stratégique 33, printemps 1999, 74-84
- **J. Gerlach (1993):** An U.N. Army for the New World Order?, in: Orbis, Vol. 37 (Spring 1993) No. 2, 223-236
- **K. Giesen (1999):** Charité paternaliste et guerre juste: la justice internationale selon John Rawls, in: Temps modernes 604, mai-juil. 1999, 40-62
- **M.J. Glennon (1999):** The New Internationalism, in: Foreign Affairs, May/June 1999
- **M.J. Glennon/ T.M. Franck/ E.C. Luck/ W.J. Rockler (1999):** Sidelined in Kosovo? The United Nations' Demise Has Been Exaggerated, in: Foreign Affairs, July/August 1999, 116-122
- **D. J. Goldhagen (1999):** Eine „deutsche Lösung“ für den Balkan. Um das Völkermorden zu beenden, muß die Nato Serbien besiegen, besetzen und umerziehen, in: Süddeutsche Zeitung, 30.4.1999, 17
- **J. Gow (1998):** Kosovo (Serbia) after the Holbrooke-Milosevic agreement. What now? In: The International Spectator 33 (4), Oct.-Dec. 1998, 17-22
- **P. Gowan (1999):** The NATO Powers and the Balkan Tragedy, in: New Left Review 234, March-Apr. 1999, 83-105
- **C. Greenwood (1993):** Gibt es ein Recht auf humanitäre Intervention?, in: Europa-Archiv 48/1993, S. 93-106
- **R. Gutmann (1999):** The Collapse of Serbia? In: World Policy Journal 16 (1), Spring 1999, 12-18
- **J. Habermas (1981):** Theorie des kommunikativen Handelns, 2 Bde., Frankfurt 1981
- **-(1983):** Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt 1983
- **-(1984):** Philosophisch-Politische Profile, Frankfurt 1974
- **-(1992):** Faktizität und Geltung, Frankfurt 1992
- **-(1999):** Bestialität und Humanität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral, in: Die Zeit, 18/1999

- **A. M. Haig (1999):** Correcting the Course of NATO, in: Orbis 43 (3), Summer 1999, 355-361
- **R.M. Hare (1989):** Essays on political morality, Oxford 1989
- **P. Hassner (1993):** Im Zweifel für die Intervention. Ein Plädoyer, in: Europa-Archiv 6/1993, 151ff
- **S. Hauerwas (1992):** Whose Just War, Which Peace? In: DeCosse (1992), S. 83-104
- **W. Hayden (1999):** The Kosovo (Serbia) conflict: the strategic use of (population) displacement and the obstacles to international protection, in: Civil Wars 2 (1) Spring 1999, 35-68
- **C. Hedges (1999):** Kosovo's Next Masters, in: Foreign Affairs, May/June 1999, 24-42
- **W. Hein (Hg.) (1994):** Umbruch in der Weltgesellschaft. Auf dem Weg zu einer „neuen Weltordnung“? Hamburg 1994
- **W. Heinz (1993):** Schutz der Menschenrechte durch humanitäre Interventionen? in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 12-13/93, 19. März 1993, 3-11
- **J.B. Hehir (1979):** The Ethics of Intervention: Two Normative Traditions, in: P. Brown/D. MacLean (Hg.): Human Rights and U.S. Foreign Policy: Principles and Applications, Lexington 1979, 121-139
- **-(1995):** Intervention: From Theories to Cases, in: Ethics and International Affairs 9 (1995)
- **-(1999):** Kosovo: A War of Values and the Values of War, in: America, May 1999
- **K. Himes (1993):** Just War, Pacifism and Humanitarian Intervention, in: America, Vol. 169 (1993) No. 4, 10-31
- **J. Hippler (1996):** Das langsame Austrocknen des humanitären Interventionismus, in: Debiel (1996), 77-102
- **O. Höffe (1979):** Ethik und Politik, Frankfurt 1979
- **-(1999):** Humanitäre Intervention? Rechtsethische Überlegungen, in: Neue Züricher Zeitung, 8./9.5.1999
- **V. Höhle (1987):** Begründungsfragen des objektiven Idealismus, in: Philosophie und Begründung, hg. vom Forum für Philosophie Bad Homburg, Frankfurt 1987, 212-267
- **-(1990):** Die Krise der Gegenwart und die Verantwortung der Philosophie. Ethik, Transzendentalpragmatik, Letztbegründung, München 1990
- **-(1992):** Praktische Philosophie in der modernen Welt, München 1992

- - **(1997)**: Moral und Politik, München 1997
- **K. O. Hondrich (1999)**: Der Krieg und Europas Grenzen, in: Merkur 53 (7), Juli 1999, 585-599
- **S. Hoffmann (1981)**: Duties Beyond Borders: On the Limits and Possibilities of Ethical International Politics, Syracuse 1981
- - **(1996a)**: The Politics and Ethics of Military Intervention, in: Survival 37 (1995-96)
- - **(1996b)**: In Defense of Mother Teresa, in: Foreign Affairs 75 (Mar-Apr 1996)
- - **(1996c)**: The Ethics and Politics of Humanitarian Intervention, Notre Dame 1996
- **T. Hoffnung (1998)**: Kosovo: avis de tempête sur les Balkans, in: Politique internationale 79, printemps 1998, 337-349
- **R. L. Holmes (1992)**: Can war Be Morally Justified?, in: Elshtain (1992)
- **M. Howard (1989)**: The United Nations and International Security, in: Roberts (1989), 31-46
- -**(1992)**: Temperamenta Belli: Can War be Controlled?, in: Elshtain (1992)
- **S. Huntington (1993)**: The Clash of Civilizations? in: Foreign Affairs 72, 3 (1993), 22ff
- **International Institute for Strategic Studies (1999)**: Strategic Survey, London 1999
- **K. Ipsen (1999a)**: Der Kosovo-Einsatz- Illegal? Gerechtfertigt? Entschuldigbar? In: Friedens-Warte 74 (1999) 1-2, 19-23
- -**(1999b)**: Begrenzung des Kriegs durch Recht? In. Friedenswarte 75 (1999) 3-4, 357-360
- **W. Ischinger (1999)**: Keine Sommerpause der deutschen Außenpolitik. Zwischenbilanz nach dem Kosovo-Krieg, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 10/1999, 59-64
- **B. Jahn (1993)**: Humanitäre Intervention und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Eine theoretische Diskussion und ihre historischen Hintergründe, in: Politische Vierteljahresschrift, 34. Jg. (1993) H. 4, 567-587
- **F. Jean (Hg.) (1994)**: Helfer im Kreuzfeuer. Humanitäre Hilfe und Militärische Intervention. Ein Report über Völker in Not, Bonn 1994
- **P. S. Jha (1999)**: Tragedy in the Balkans, in: World Affairs (New Dehli), Apr.-June 1999, 98-117
- **J. Joffe (1999a)**: Kurzer Krieg, schneller Sieg? In: Süddeutsche Zeitung, 29.3.1999, 4

- - **(1999b)**: Die Nato muß in der Luft bleiben. Bodentruppen kämen im Kosovo zu spät und könnten ihre Überlegenheit nicht ausspielen, in: Süddeutsche Zeitung, 30.3.1999, 4
- - **(1999c)**: Das Schwert muß scharf bleiben, in: Süddeutsche Zeitung, 5.6.1999, 4
- **J. T. Johnson (1981)**: Just War Tradition and the Restraint of War. A Moral and Historical Inquiry, Princeton 1981
- **J. T. Johnson/ G. Weigel (1991)**: Just War and the Gulf War, Washington 1991
- **H. Jonas (1979)**: Das Prinzip Verantwortung, Frankfurt 1979
- **Jürjens (1996)**: Die neue Diskussion um gerechte Kriege und humanitäre Interventionen- das Beispiel Somalia, Duisburg 1996
- **K. Kaiser / H. Maull (Hg.) (1994)**: Deutschlands neue Außenpolitik, München 1994
- **K. Kaiser/ H. P. Schwarz (Hg.) (1995)**: Die neue Weltpolitik, Bonn 1995
- **I. Kant (1795)**: Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, Königsberg 1795
- **J.F. Kavanaugh (1999)**: Outcasts and the In Crowd, in: America, May 15, 1999
- **C. Keely (1995)**: Humanitarian Intervention and Sovereignty. Arbeitspapier der Konrad-Adenauer-Stiftung, Sankt Augustin 1995
- **C. Kegley (1992)**: The New Global Order: The Power Principle in a Pluralistic World, in: Ethics and International Affairs, Vol. 6 (1992)
- **H. Keuth (1983)**: Fallibilismus versus transzendentalpragmatische Letztbegründung, in: Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie 14 (1983), 320-337
- **-(1988)**: Fehlbarkeit oder Sicherheit, in: Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie 19 (1988), 378-390
- **O. Kimminich (1980)**: Der gerechte Krieg im Spiegel des Völkerrechts, in: Steinweg (1980), 206-223
- **-(1995)**: Menschenrechte, in: Opitz (1995), 93-116
- **H. Kissinger (1969)**: American Foreign Policy, New York 1969
- - **(1979)**: The White House Years, New York 1979
- - **(1994)**: Diplomacy, New York 1994
- - **(1999)**: Doing Injury to History, in: Newsweek International, 5.4.1999
- **C. Koch / R. Mehl (Hg.) (1994)**: Politik der Einmischung: Zwischen Konfliktprävention und Krisenintervention, Baden-Baden 1994
- **L. Kohlberg (1981)**: Essays on Moral Development, Vol. I: The Philosophy of Moral Development, San Francisco 1981

- **B. Kouchner (1991):** Le mouvement humanitaire. Questions à Bernard Kouchner, in: le debat, Nr. 67/1991, 30ff
- **B. Kouchner / M. Battati (Hg.) (1987):** Le devoir d'ingérence. Peut-on les laisser mourir? Paris 1987
- **C. Krauthammer (1990):** The Unipolar Moment, in: Foreign Affairs 70, 1 (1990/1991) 23ff
- **-(1999):** The Road to Hell. Clinton, Kosovo and Good Intentions, in: The Washington Post, 2.4.1999
- **L. Kühnhardt (1991):** Die Universalität der Menschenrechte, Bonn 1991
- **-(1994):** Wertgrundlagen der deutschen Außenpolitik, in: Kaiser / Maull (1994), 99ff
- **W. Kuhlmann (1981):** Reflexive Letztbegründung. Zur These der Unhintergebarkeit der Argumentationssituation, in: Zeitschrift für philosophische Forschung, 1981, 3-26
- **-(1984):** -Ist eine philosophische Letztbegründung moralischer Normen nötig? Und: Ist eine philosophische Letztbegründung moralischer Normen möglich? In: Apel/Böhler/Kadelbach (1984), 545-605
- **-(1985):** Reflexive Letztbegründung. Untersuchungen zur Transzendentalpragmatik, Freiburg/München 1985
- **W. Kuhlmann/ D. Böhler (1982):** Kommunikation und Reflexion. Zur Diskussion der Transzendentalpragmatik, Frankfurt 1982
- **W. Kuhlmann u. a. (Hg.) (1993):** Transzendentalpragmatik, Frankfurt 1993
- **P. Labonski / K. Parker (1991):** Human Rights as Rhetoric: The Persian Gulf War and the United States Policy Toward Iraq, in: Harvard Human Rights Journal 4 (1991), 152ff
- **O. Lafontaine (1999):** Das Herz schlägt links, München 1999
- **M. Lehming (1994):** Krieg und nukleare Abschreckung, in: Bayertz (Hg.): Praktische Philosophie. Grundorientierungen angewandter Ethik, 134-172
- **A. Lewer / O. Ramsbotham (1993):** „Something must be done“. Towards an Ethical Framework for Humanitarian Intervention, Bradford 1993
- **B. Lillich (1993):** Humanitarian Intervention through the United Nations: Towards the Development of Criteria, in: Zeitschrift für ausländisches Recht und Völkerrecht 53/1993, 557-575
- **R. Lillich (Ed.) (1973):** Humanitarian Intervention and the United Nations, Charlottesville 1973

- **S. Luban (1980a):** Just War and Human Rights, in: Philosophy and Public Affairs, Vol. 9 (1980) No. 2, 160-181
- **-(1980b):** The Romance of the Nation-State, in: Philosophy and Public Affairs, Jg. 9, Nr. 4, 392-397
- **S. Lukashuk (1991):** The Principle of Non-Intervention, in: Osteuropa-Recht, 37 (1991) 2-3, 227-242
- **S. Lukes (1996):** Fünf Fabeln über die Menschenrechte, in: Shute (1996)
- **Z. Lutovac (1998):** Models Suggested by the Contact Group to Resolve the Problem of Kosovo, in: Review of International Affairs 1072, September 1998, 7-10
- **E. N. Luttwalk (1999):** Give War a Chance, in: Foreign Affairs, July/August 1999
- **D. Lutz (1999a):** Der Krieg im Kosovo und das Versagen Europas, in: Zeitschrift für Sozialistische Politik und Wirtschaft, Heft 106, 12.04.1999
- **-(1999b):** Dem Frieden dienen! Zur deutschen Sicherheitspolitik nach dem Krieg, in: Schoch u. a. 1999
- **L. Lyons / M. Mastanduno (1993):** International Intervention, State Sovereignty and the Future of International Society, in: International Social science Journal, Vol. 45 (November 1993) No. 4, 517-532
- **J. Lyotard (1986):** Grundlagenkrise, in: Neue Hefte für Philosophie, Heft 26, 1986, 1-33
- **-(1996):** Die Rechte des Anderen, in: Shute (1996)
- **A. Macchi (1999):** La fine del conflitto nei Balcani, in: Civiltà cattolica 3578, 17 juil. 1999, 189-195
- **S. Maliqi (1999):** Die politische Geschichte des Kosovo, in: Melcic (1999), 120-134
- **M. Mandelbaum (1994):** The Reluctance to Intervene, in: Foreign Policy 95 (Summer 1994), 3ff
- **-(1996):** Foreign Policy as Social Work, in: Foreign Affairs 75 (Jan-Feb 1996)
- **-(1999):** A Perfect Failure. NATO's War Against Yugoslavia, in: Foreign Affairs, September/October 1999, 2-8
- **G. Marchesi (1999):** La Santa Sede e il conflitto nei Balcani, in: Civiltà cattolica 3574, 15 mai 1999, 377-386
- **J. Marcus (1999):** A Distant Trumpet, in: The Washington Quarterly, Summer 1999, 7-10
- **V. Matthies (Hg.) (1993):** Frieden durch Einmischung? Der Schrecken des Krieges und die (Ohn)Macht der internationalen Gemeinschaft, Bonn 1993

- **-(1994):** Immer wieder Krieg? Eindämmen? Beenden? Verhüten? Schutz und Hilfe für die Menschen? Opladen 1994
- **J. Mayall (1991):** Nonintervention, Self-Determination and the „New World Order“, in: International Affairs 67 (1991), 421-429
- **P. Mayer (1999):** War der Krieg der NATO gegen Jugoslawien moralisch gerechtfertigt? Die Operation „Allied Forces“ im Lichte der Lehre vom gerechten Krieg, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen, 6. Jg. (1999) Heft 2, 287-321
- **D. Melcic (Hg.) (1999):** Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen, Opladen 1999
- **B. Meyer (Red.) (1996):** Eine Welt oder Chaos? Frankfurt a.M. 1996
- **-(1999a):** Die westliche Staatenwelt im Strudel der Kosovo-Kriege, in: Friedensgutachten (1999)
- **-(1999b):** Der falsche Krieg? In: Evengelische Kommentare, Heft Mai 1999
- **B. Miller (1998):** The Logic of US Military Interventions in the Post-Cold War Era, in: Contemporary Security Policy 19 (3), December 1998, 71-109
- **L. Minear (1992):** Humanitarian Intervention in a New World Order, Overseas Development Council Policy Focus 1992, Nr. 1
- **L. Minear / T. Weiss (1993):** Humanitarian Action in Times of War: A Handbook for Practitioners, Boulder 1993
- **(1995):** Humanitarian Politics, New York 1995
- **J. Mittelstraß (1974):** Die Möglichkeit von Wissenschaft, Frankfurt 1974
- **H. J. Morgenthau (1969):** The Nature and Limits of a Theory of International Relations, in: E. O. Czempiel (1969): Die Lehre von den Internationalen Beziehungen, Darmstadt 1969, 63-77
- **H. Müller/ B. Schoch (1999):** Der Spagat wird schwieriger: Die deutsche Politik vor neuen Herausforderungen, in: Friedensgutachten (1999)
- **H. Münkler (1999):** Den Krieg wieder denken. Clausewitz, Kosovo und die Kriege des 21. Jahrhunderts, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 6/1999, 678-688
- **R. Mutz (1999):** Über den Rubikon- Die Neue NATO schafft Fakten, in: Schoch u. a. 1999
- **K. Nabulski (1999):** An Ideology of War, not Peace: jus in bello and the Grotian Tradition of War, in: Journal of Political Ideologies 4 (1), Feb. 1999, 13-37

- **T. Nagel (1979):** War and Massacre, in: Ders.: Mortal Questions, Cambridge 1979, 53-74
- **K.O. Nass (1993):** Grenzen und Gefahren militärischer Interventionen. Wegbereiter für Frieden, Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung? in Europa-Archiv 48/1993, 279-287
- **R. C. Nation (1998):** US policy and the Kosovo (Serbia) crisis, in: The International Spectator 33 (4), Oct.-Dec. 1998, 23-29
- **National Conference of Catholic Bishops (1983):** Pastoral Letter on War and Peace. The Challenge of Peace: God's Promise and Our Response, Washington 1983
- **F. Nuscheler (1992):** Plädoyer für einen humanitären Interventionismus, in : Entwicklung und Zusammenarbeit 33/1992, 4f
- **J. Nye (1992a):** The Self Determination Trap, in: N.Y. Times (Dec. 15, 1992)
- **-(1992b):** What New World Order? In: Foreign Affairs 71, 2 (1992), 83ff
- **-(1999):** Redefining the National Interest, in: Foreign Affairs, July/August 1999, 22-35
- **W. V. O'Brien (1981):** The Conduct of Just and Limited War, New York 1981
- **S. Oeter (1999):** Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und die Staatengemeinschaft, in: Melcic (Hg.) (1999)
- **W. Oelmüller (Hg.):** Transzendentalphilosophische Normenbegründungen, Materialien zur Normendiskussion, Paderborn 1978
- **P. J. Opitz (Hg.) (1995):** Weltprobleme, Bonn 1995
- **W. Oschlies (1999):** Zur Haltung der südosteuropäischen Staaten im Kosovo-Konflikt, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 34, 20.8.1999, 11-21
- **K. Pease / D. Forsythe (1993):** Human Rights, Humanitarian Intervention and World Politics, in: Human Rights Quarterly 15 (1993), 290ff
- **I. Pellicciari (1998):** Unaware Actors: Policies and Random Combinations of Aid Interventions in Bosnia and Herzegowina (1992-1995), in: Politička Misao 35 (5), 1998, 125-135
- **L. Perovic (1999):** Serbien bis 1918, in: Melcic (1999)
- **P. Pescatore (1999):** Die NATO war in Kosovo aktionsberechtigt, in: Neue Züricher Zeitung, 5.8.1999

- **J. C. Pevehouse / J. S. Goldstein (1999):** Serbian Compliance or Defiance in Kosovo? Statistical Analysis and Real-Time Predictions, in: Journal of Conflict Resolution 43 (3), August 1999, 538-546
- **K. R. Popper (1935):** Logik der Forschung, Wien 1935
- **U.K. Preuß (1999):** Zwischen Legalität und Gerechtigkeit. Der Kosovo-Krieg, das Völkerrecht und die Moral, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 7/1999, 816-828
- **A. Pradetto (1998):** Intervention im Kosovo? Das Für und Wider eines militärischen Eingreifens der NATO, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 9/1998, 1070-1079
- **- (1999a):** Zurück zu den Interessen. Das Strategische Konzept der NATO und die Lehren des Krieges, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 7/1999, 805-815
- **-(1999b):** Die NATO, humanitäre Intervention und Völkerrecht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 11/99, 26-38
- **P. Ramsey (1961):** War and the Christian Conscience. How Shall Modern War Be Conducted Justly? Durham 1961
- **-(1968):** The Just War: Force and Political Responsibility, New York 1968
- **O. Ramsbotham / T. Woodhouse (Ed.) (1996):** Humanitarian Intervention in Contemporary Conflict. A Reconceptualization, Polity Press 1996
- **J. Rawls (1975):** Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt 1975
- **-(1996):** Das Völkerrecht, in: Shute 1996
- **A. Remiro Brotóns (1999):** From Assistance to Humanitarian Aggression in Kosovo? NATO versus the UN Security Council, in: Política exterior 69, May-June 1999, 17-27
- **T.J. Reese (1999):** Of Many Things, in: America, April 10, 1999
- **R. J. Regan (1996):** Just War. Principles and Cases, Washington 1996
- **H.R. Reuter (1996):** Militärinterventionen aus humanitären Gründen? Friedensethik zwischen Gewaltverzicht und Rechtsdurchsetzung, in: Meyer (1996)
- **J. Reuter (1998):** Die internationale Gemeinschaft und der Krieg in Kosovo, in: Südost-Europa 47 (7-8), 1998, 281-297
- **- (1999):** Krieg auf dem Balkan. Die internationale Dimension, in: Internationale Politik 4/1999, 29-30

- **P. B. Rich (1999):** Warlords, State Fragmentation and the Dilemma of Humanitarian Intervention, in: Small Wars and Insurgencies 10 (1), Spring 1999, 78-96
- **S. Riedel / M. Kalman (1999):** Die Destabilisierung Südosteuropas durch den Jugoslawienkrieg, in: Südost-Europa 48 (5-6), 1999, 258-315
- **H. Riegler (1998):** Der Kosovo im (ex-jugoslawischen) Kontext, in: Österreichisches Jahrbuch für internationale Politik 15, 1998, 99-116
- **V. Rittberger (1996):** Die Vereinten Nationen zwischen weltstaatlicher Autorität und hegemonialer Machtpolitik, in: Meyer 1996
- **-(1999a):** Die NATO in den Fallstricken des Kosovo-Konflikts, in: Friedens-Warte 74 (1999) 1-2, 24-32
- **-(1999b):** Frieden durch Weltorganisation? in: Friedens-Warte 75 (1999) 3-4, 371-378
- **A. Roberts/ B. Kingsbury (Hg.) (1989):** United Nations, Divided World: The UN's Role in International Relations, New York 1989
- **A. Roberts (1993):** Humanitarian War: Military Intervention and Human Rights“, in: International Affairs, Vol. 69/3, July 1993, 429-449
- **P.W. Rodman (1999):** The Fallout from Kosovo, in: Foreign Affairs, July/August 1999, 45-51
- **L. Rodriguez-Piñero / F. Strazzari (1999):** Another „Collateral“ Damage? The Kosovo Conflict and the Future of Macedonia, in: Meridiano CERI 27, Juni 1999, 9-14
- **J. Roper (1999):** NATO's New Role in Crisis Management, in: The International Spectator 34 (2), Apr.-June 1999, 51-61
- **R. Rorty (1996):** Menschenrechte, Rationalität und Gefühl, in: Shute 1996
- **J. Ross (1999):** Die verlorene Illusion, in: Die Zeit, 10.6.1999
- **W.D. Ross (1939):** Foundations of Ethics, Oxford 1939
- **P. Rudolf (1994):** Weltpolitik als Weltordnungspolitik? Amerikanische Außenpolitik zwischen Prinzip und Pragmatismus, in: Dembinski (1994)
- **M. Rüb (1998):** Balkan Transit, Das Erbe Jugoslawiens, Wien 1998
- **-(1999a):** Immer wieder wurde voreilig etwas ausgeschlossen. Der Westen setzt sich politisch und militärisch unnötig selbst unter Druck, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.5.1999, 3
- **-(1999b):** Jugoslawien unter Milosevic, in: Melcic (1999), 332-344

- **W. Ruf (1994):** Die neue Welt-UN-Ordnung. Vom Umgang des Sicherheitsrats mit der Souveränität der „Dritten Welt“, Münster 1994
- **J. Rufin (1993):** Militärischer Schutz für humanitäre Hilfsaktionen: Ein Paradox, in: Jean (1993)
- **P. A. Sáenz de Santa María (1999):** Kosovo: todo por el derecho internacional pero sin el derecho internacional, in: Meridiano CERI 28, August 1999, 4-8
- **R. Scharping (1999a):** Der Stein auf unserer Seele. Deutschland und der gerechte Krieg- eine Antwort auf György Konrád, in: Schirmmacher (Hg.) 1999
- **- (1999b):** Wir dürfen nicht wegsehen- Der Kosovo-Konflikt und Europa, Berlin 1999
- **F. Schirmmacher (Hg.) (1999):** Der westliche Kreuzzug. 41 Positionen zum Kosovo-Krieg, Stuttgart 1999
- **W. Schiffer (1954):** The Legal Community of Mankind: A Critical Analysis of the Modern Concept of World Organization, New York 1954
- **T. Schmidt (1994):** Nichtmilitärische und militärische Interventionen aus ethischer und politikwissenschaftlicher Sicht, in: Arbeitsgruppe „Sicherheitspolitik“ der Deutschen Kommission Justitia et Pax (Hg.): Der Konflikt im ehemaligen Jugoslawien, Bonn 1994
- **-(1996):** Menschenrecht und militärische Gewalt. Zur ethischen Problematik „humanitärer Intervention“, in: Debiel (1996), S. 103-126
- **-(Hg.) (1999):** Krieg im Kosovo, Reinbek 1999
- **P. Schneider (1999):** Ich kann über Leichen gehen, ihr könnt es nicht, in: Schirmmacher (1999)
- **A. Schwan (1989):** Ethos der Demokratie, Berlin 1989
- **G. Schwan (1991):** Verantwortung und Politikwissenschaft, in: G.Schwan u. a. (Hg.): Jahrbücher für Politik, 2/91, Baden-Baden 1991
- **G. Schweigler (1994):** America first? Die öffentliche Meinung und die amerikanische Außenpolitik, in: Dembinski (1994)
- **J. Schmierer (1999):** Der Kosovo-Krieg 1999, in: Melcic (1999)
- **I. Schulze (1999):** Flieger für die Steinzeit. Plädoyer für ein Wirtschafts- und Informationsembargo gegen Serbien, in: Schirmmacher 1999
- **A. Schweitzer (1960):** Kultur und Ethik, München 1960
- **K. Segbers (1999):** Rußland einbinden. Vom Sinn und Zweck einer Simulation, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 7/99, 829-841

- **S. R. Shalom (1999):** Reflections on NATO and Kosovo, in: *New Politics* 7 (3), Summer 1999, 5-23
- **S. Shute/ S. Hurley (Hg.) (1996):** Die Idee der Menschenrechte, Frankfurt a.M. 1996
- **H. Senfft (1999):** Die Alibigesetze des Krieges, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 6/1999, 661-662
- **D. Senghaas (1992):** Weltinnenpolitik- Ansätze für ein Konzept, in: *Europa-Archiv*, 47. Jg. (1992) H. 22, 643-652
- **- (1993):** In welchen Fällen eine militärische Intervention legitim ist, in: *Frankfurter Rundschau* vom 13.4.1993
- **S. Slater / T. Nardin (1986):** Nonintervention and Human Rights, in: *Journal of Politics*, Jg. 48, Nr. 1, 86-95
- **M. Smith (1989):** Ethics and Intervention, in: *Ethics and International Affairs* 3 (1989)
- **- (1994):** In Defense of Intervention, in: *Foreign Affairs* 73, 6 (1994)
- **J. Solana (1999a):** L'OTAN a cinquante ans: bilan et perspectives d'avenir, in: *Revue internationale et stratégique* 32, hiver 1998-1999, 19-24
- **- (1999b):** NATO's Success in Kosovo, in: *Foreign Affairs* 78 (6), Nov.-Dec. 1999, 114-120
- **R. Spaemann (1999):** Werte oder Menschen? Wie der Krieg die Begriffe verwirrt, in: *Schirrmacher (Hg.) 1999*
- **M. Spillmann (1999):** Der Westen und Kosovo. Ein leidvoller Erfahrungsprozeß, in: *Internationale Politik* 54 (8), August 1999, 41-48
- **P. Stanley (1999):** Reporting of mass rape in the Balkans: plus ça change, plus c'est la même chose? From Bosnia to Kosovo, in: *Civil Wars* 2 (2), Summer 1999, 74-110
- **N. A. Stavrou (1998):** Albania's Rocky Road to Democracy and its Impact on Regional Stability, in: *Mediterranean Quarterly* 9 (4), Fall 1998, 29-51
- **J. Stedman (1993):** The New Interventionists, in: *Foreign Affairs* 72 (1993)
- **R. Steinweg (Red.) (1980):** Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus. Frankfurt 1980
- **L. Strauss (1977):** Naturrecht und Geschichte, Frankfurt 1977
- **R. Teson (1988):** Humanitarian Intervention. An Inquiry into Law and Morality, New York 1988

- **C. Tomuschat (1993):** Ein Internationaler Strafgerichtshof als Element einer Weltfriedensordnung, in: Europa-Archiv, 3/1994, 61ff
- **-(1995):** Globale Menschenrechtspolitik, in: Kaiser (1995), 361-371
- **-(1999a):** Völkerrechtliche Aspekte des Kosovo-Konflikts, in: Friedens-Warte 74 (1999) 1-2, 33-38
- **-(1999b):** Die Kunst, Frieden zu schließen und zu sichern, in: Friedens-Warte 75 (1999) 3-4, 361-370
- **S. Troebst (1999a):** The Kosovo Conflict, in: SIPRI Yearbook 1999, 47-62
- **-(1999b):** Chronologie einer gescheiterten Prävention. Vom Konflikt zum Krieg im Kosovo, 1989-1999, in: Osteuropa, 8/1999, 777-795
- **R. W. Tucker / D. C. Hendrickson (1992):** The Imperial Temptation: The New World Order and America's Purpose, New York 1992
- **S. Ulrich (1999):** Osttimor ist nicht Kosovo, in: Süddeutsche Zeitung, 10.9.1999
- **B. Urquhart (1991):** Sovereignty vs. Suffering, in: N.Y. Times (April 17, 1991)
- **-(1993):** Streitmacht gegen Kriege. Plädoyer für eine Freiwilligenarmee der Vereinten Nationen, in: der Überblick, 29. Jg. (1993) H. 3, 65-67
- **F. Veiga (1999):** Remodeling the Balkans. Between an International Conference and Geostrategic Engineering, in: Politica exterior 6/1999, 33-39
- **T. Veremis (1995):** Möglicher Krisenherd: Kosovo. Die Zeitbombe tickt, in: Politische Studien, 3/95, S. 87-99, München 1995
- **M. Vetter (1999):** Vom Kosovo zum Kosovo. Chronik 1986-1999, in: Melcic (1999), 542-568
- **R. J. Vincent (1974):** Nonintervention and International Order, Princeton 1974
- **E. Wallon (1999):** Mauvaises et bonnes raisons de douter des raisons de l'OTAN, in: Temps modernes 604, mai-juil. 1999, 18-34
- **M. Walzer (1977):** Just and Unjust Wars: A Moral Argument with Historical Illustrations, New York 1977
- **-(1980):** The Moral Standing of States: A Response to Four Critics, in: Philosophy and Public Affairs, Jg. 9, Nr. 3, 209-229
- **M. Weber (1904):** Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, jetzt in: (1973), 146-214
- **-(1919a):** Politik als Beruf, jetzt in: (1973), 542-580
- **-(1919b):** Wissenschaft als Beruf, jetzt in: (1973), 582-613
- **-(1973):** Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1973

- **T. Weiss (1996):** Humanitäre Intervention. Lehren aus der Vergangenheit, Konsequenzen für die Zukunft, in: Debiel (1996), 53-76
- **M. Weller (1999a):** The Rambouillet conference on Kosovo, in: International Affairs 75 (2), Apr. 1999, 211-251
- **- (1999b) (Hg.):** International Documents & Analysis, Vol. 1, The Crisis in Kosovo 1989-1999, Cambridge 1999
- **J. Williams (1999):** The Ethical Basis of Humanitarian Intervention, the Security Council and Yugoslavia, in: International Peacekeeping 6 (2), Summer 1999, 1-23
- **W. Woyke (Hg.) (1994):** Handwörterbuch Internationale Politik, Opladen 1994
- **R. G. Wright (1989):** A Contemporary Theory of Humanitarian Intervention, in: Florida International Law Journal, 4 (1989) 3, 435-463
- **P. M. Zenk (1994):** Auf dem Weg zur Weltinnenpolitik? Zur Problematik militärischer Interventionen bei innerstaatlichen Konflikten, Hamburg 1994
- **A. Zielcke (1999):** Du bist aber drin. Der Krieg im Kosovo: Der Westen zeigt sein Doppelgesicht, in: Süddeutsche Zeitung, 5.6.1999, 17
- **M. Zürn / B. Zangl (1999):** Weltpolizei oder Weltinterventionsgericht? Zur Zivilisierung der Konfliktbearbeitung, in: Internationale Politik 54 (8), August 1999, 17-24

Bildungsgang des Verfassers

Name:	Rasmus Tenbergen
Geburtsdatum:	7. September 1971
Geburtsort:	Recklinghausen
Reifeprüfung:	Allgemeine Hochschulreife (Notendurchschnitt: 1,0) 1991 an der Rudolf-Steiner-Schule Witten
Hochschulstudium:	1993-1996 Studium der Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin (Abschluß: Diplom, Note: „gut“)
Aufbaustudium:	1997-1998 in Public Administration an der Harvard University, Kennedy School of Government
Promotion:	1997-2000 an der RWTH Aachen in den Fächern Politikwissenschaft, Soziologie und Philosophie (Note: „sehr gut“)